Hans-Eschmüller
Archiv-Einrichtungen
Karlsruhe-Neureut
Tel. (0721) 40 40 44
Art.-Nr. 63003

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 532

16

183

/46

Nr.

angefangen: ____ 19____

beendigt: ____ 19____

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Kaninchen-u. Geflügelzuchtverein
Mannheim - Wohlgelegen
Vors.: Heinrich Wurz, Mannheim
Friedrich Ebertstr. 64

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 16

LEITZ
»Rapid ES«
Din-Quart

4.6.46	Kostenvorschuß	Rm 200.–
26.9.47.	Kosten	„ 183.07

29.5.46	Gerichtskosten	Rm 24.–
	"	" 24.–
	"	" 1.64
7.6.46	Zustellgebühren	" 1.61
22.11.46	"	

Ausfertigung

Amtsgericht BG 2

Abtage. 15. X. 47

10. Okt. 1947

Mannheim, den 29. Sept. 1947

In Sachen

Kaninchen und Geflügelzüchtverein
"Fortschritt" E.V.
gegen
Ludwig Ritthaler, Mannheim
wegen Erlass einer Einstw. Verfügung.

II G 78/46

Dr. Hill

Der Streitwert wird auf 800.-- RM festgesetzt.

gez. Dr. Hill

Herrn

RA. Dr. Heimerich

Ausgefertigt:
Mannheim, den 29. Sept. 1947
Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG.
Der Urkundsbeamte:

Kaninchen- u. Geflügelzüchter-
verein

- 183 -

Nr. 183.07

Kosten bezahlt.

D. 07 7 7.

Kandelberg, den 26.9.43.

ab 27/9.

Dr.O./S.
- 183 -

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterve
"Fortschrift" e.V.
z.Hd. von Herrn Heinrich W u r
M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter

In der Angelegenheit R

dankend den Eingang des Hono

übersenden Ihnen in der Anla

unseren Akten gegebenen Orig

zählige Exemplare des Schrif

wir

zu

-183-

Bitte sorgfältig aufbe
ewahren!
Der Absender wird gebeten, nur dasjenige
ten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand: ....*) Brief ....*) Nr. C448

Nachnahme:	RM	Pf	Gewicht:	kg	g
Wert oder Betrag:	RM	Pf			
Empfänger:	Kaninchen + Geflügel Zuchtverein				
Bestimmungsort:	Mannheim				

Postannahme

Tagesstempel: HEIDELBERG 20.9.47-10 ak

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 Din A 7
3. 47. 32. CFM.

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

29. Sept. 47.

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterver
"Fortschrift" e.V.
z.Hd. von Herrn Heinrich W u r z

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

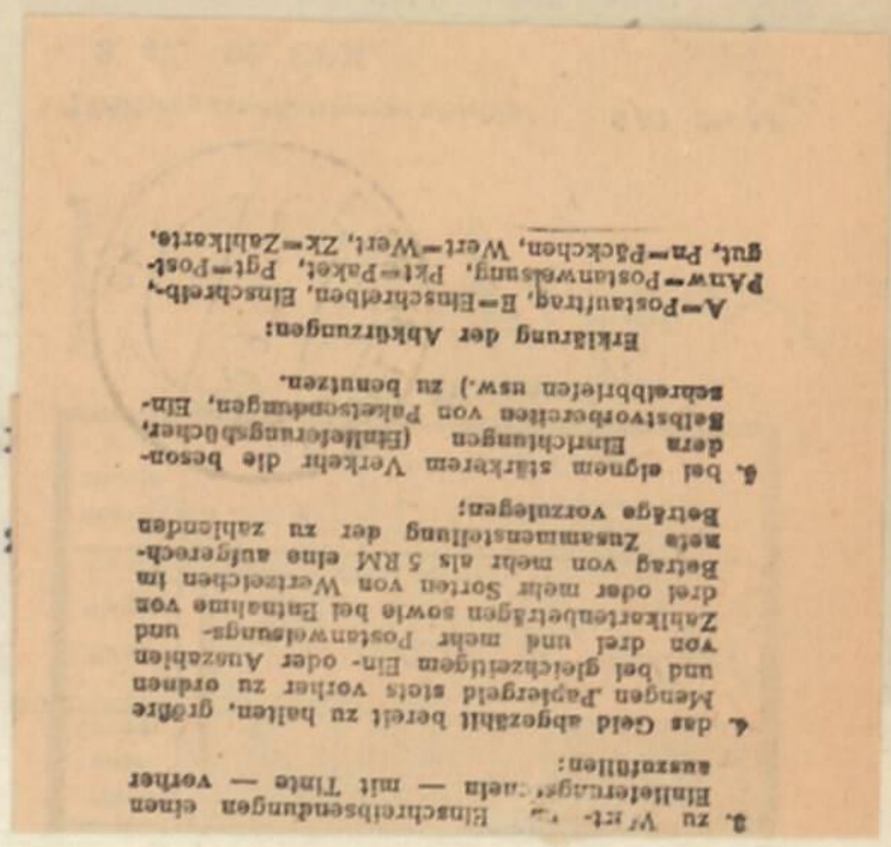
Erklärung der Abkürzungen:
A=Postauftrag, E=Einschreiben, Einschreibbrief, PAnw=Postanweisung, Pkt=Paket, Pgt=Postgut, Pn=Päckchen, Wert=Wert, ZK=Zahlkarte.

4. bei eigenem stärkerem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.

4. das Geld abgezählt bereit zu halten, größere Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigen Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Einzahlung von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 RM eine aufgegliederte Zusammenstellung der zu zahlenden Beträge vorzulegen;

3. zu Wert- u. Einschreibsendungen einen Einlieferungsschein — mit Tinte — vorher auszufüllen:

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Angelegenheit R i t t h a l e r bestätigen wir dankend den Eingang des Honorarbetrags von RM 183.07 und übersenden Ihnen in der Anlage zu unserer Entlastung die zu unseren Akten gegebenen Originalurkunden sowie zwei überzählige Exemplare des Schriftsatzes vom 6.7.46.

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Herrn Rechtsanwalt
(Dr. Otto)
Hochschulfundgevoll

i

In der Angelegenheit K l i f t s e l w i t z
./. Bau TO.281 WF nov 1927/28 und
Ihrem Eingang des Honorarbetrages
überweisen Ihnen in der Anlage zu unserer Entlastung die zu
unseren Akten gegebenen Originalunterschriften sowie zwei Ab-
schriften unserer Klageschrift gegen Heinrich W u l s
z.Hd. von Herrn Heinrich
„Portsdorfer" G.m.b.H.
Kaufmachen- und Getränkegroßhandlung
Trierer Eberstadt. 64
Kanalstraße

Seht geehrter Herr Wuls!

SÜDWESTBANK

Für Überweisung durch die
DEUTSCHE BANK 523/7
wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

Wert ..... RM 183.07

wörtlich Reichsmark Hundert 83.07

An Rechtsanwalt Dr.Dr. Hermann Heimerich, Heidelberg

Konto bei Deutsche Bank Filiale Heidelberg

6384

wegen Wegen Dres. Heimerich und Otto

Einzahlung am 23.9. von Kaninchen- und Geflügelzüchterverein "Fortschritt Mannheim, Friedrich Ebertstr.64

Für Vermerke der Bank

SÜDWESTBANK

22[redacted] DEUTSCHE BANK
FILIALE HEIDELBERG

....., den .....

Fzw. 457 KR III 3000. 747. DDV.

WESTBANK

hv. 15.X.47

19. Sept. 1947

ab 21/9.

Dr.O./Z.
- 183 -

Herrn Rechtsanwalt
Hans F r ä n k e l

M a n n h e i m
B 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kaninchen- und Geflügelzüchterverein gegen Ritthaler bestätigen wir dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 12.September 1947 nebst Kostenfestsetzungsbeschluß vom 9.8.47 über RM 19,36 in der Anlage.

Mit kollegialer Hochachtung

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

2

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

MANNHEIM, den 12. September 1947.

H.

18. Sep. 1947

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto
H e i d e l b e r g

Z/8

Sehr geehrte Herren Kollegen !
In Sachen Kaninchen-und Geflügelzüchterverein gegen Ritthaler hat Ihre Partei die festgesetzten Kosten bezahlt. Ich händige Ihnen daher anliegend die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 9.8.47 über 19,36 RMk. zu meiner Entlastung mit der Bitte um Empfangsbestätigung aus.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Anlge

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM D 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

12. September 1947.

H.

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto
H e i d e l b e r g

Sehr geehrte Herren Kollegen !
In Sachen Kaninchen-und Geflügelzüchterverein gegen Ritthaler hat Ihre Partei die festgesetzten Kosten bezahlt. Ich händige Ihnen daher anliegend die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 9.8.47 über 19,36 R.k. zu meiner Entlastung mit der Bitte um Empfangsbestätigung aus.

Hochachtungsvoll

gez.: FRÄNKEL

Rechtsanwalt

Anlge

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

ollstr. Ausfertigung

25. VIII. 1947

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Mannheim
Der Urkundsbeamte

Mannheim, den 9. August 1947

II C 417/46.

Kostenfestsetzung

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchter-vereins "Fortschritt", Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr. 244, vertr.dch.d.Vorstand Heinrich Wurz in Mannheim, Kronprinzenstr.64,
Kläger
vertr.dch.Rechtsanwälte Dres.Heimerich und Otto in Heidelberg,

g e g e n

Ludwig Ritthaler in Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr.58,
Beklagter,
vertr.dch. Rechtsanwalt Fränkel in Mannheim,

- wegen Räumung -

Die von der Klägerin an den Beklagten nach dem vollstreckbaren Vergleich des Landgerichts hier vom 9.April 1947 zu erstattenden - i n der Anlage berechneten - Kosten werden nach folgender Ausgleichsberechnung festgesetzt auf
RM 19,36
(in Worten: Reichsmark N e u n z e h n und 36 Pfennige)

Die in dem Kostenfestsetzungsantrag des kläg.Vertreters eingetragenen Gebühren für die Zustellung der einstweiligen Verfügung erster Instanz mit RM 1,64 waren zu streichen, da diese nach dem Vergleich zu Lasten der Klägerin gehen.

Der Kostenfestsetzung liegt folgende Ausgleichsberechnung zu Grunde:

1. Die Gerichtskosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens II G 78/46 betragen ..... RM 13,--

2. Die Gerichtskosten der 1.Instanz II C 417/46 betragen ..... " 55,66

3. Die Gerichtskosten der 2.Instanz S 111/46 betragen ..... " 44,--

zusammen RM 112,66

Herrn
RA Fränkel
Mannheim

b.w.

Es hat danach jede Partei zu tragen = RM 56,33.

Es hat bereits bezahlt und zwar

a) die Klägerin durch Vorschuß im einstweiligen Verfügungsverfahren ..... RM 13,--

und für die 1.Instanz ..... " 25,--

zusammen also RM 38,--

somit zu wenig RM 18,33

b) der Beklagte durch Anforderung in 1.Instanz und durch Kostenvorschuß RM 30,66
und Kostenanforderung in 2.Instanz " 44,--

zusammen RM 74,66

somit zu viel RM 18.33.

Es hat sonach die Klägerin an den Beklagten zu ersetzen RM 18,33 ..... RM 18,33
plus die ihr weiter zu erstattenden Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens (Gebühren aus dem Ausgleichsanspruch von RM 18,33) nebst Umsatzsteuer mit zusammen " 1,04

im ganzen somit RM 19,34

Nach den vorliegenden Erklärungen der Parteien ist deren Vermögen nach § 52 des Gesetzes der Mil.Reg. nicht gesperrt.

gez. Grabendörfer

Justizoberinspektor

Ausgefertigt:

Vorstehende Ausfertigung wird dem beklagten Teil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt mit dem Bemerken, daß gleiche Ausfertigung dieses Beschlusses dem Gegner

am 18. Aug. 1947 zugestellt worden ist.

Mannheim, den 22. August 1947

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Der Urkundsbeamte:

W.10/E.

10.Sept.1947.

d 10/9.

Dr.O./M.
- 183 -

An den

Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
" Fortschritt " e.V.
z.Hdn.von Herrn Heinrich W u r z

M a n n h e i m .
Friedrich Ebertstr.64.

Sehr geehrter Herr Wurz !

In der Angelegenheit R i t t h a l e r gestatten wir uns, unsere Kosten wie folgt abzurechnen :

1. Einstweilige Verfügung :

eine Prozessgebühr	RM	37.-
eine Verhandlungsgebühr	"	37.-
3 % Umsatzsteuer	"	2.22
verauslagte Gerichtskosten	"	13.-

2. Räumungssache I.Instanz :

eine Prozessgebühr	"	37.-
eine Verhandlungsgebühr	"	37.-
3 % Umsatzsteuer	"	2.22
verauslagte Prozesskosten	"	25.-
verauslagte Zustellgebühren	"	3.28

3. Räumungssache II.Instanz :

eine Prozessgebühr	"	48.10
eine Verhandlungsgebühr	"	48.10
1/2 Beweisgebühr	"	24.05
eine Vergleichsgebühr	"	48.10
3 % Umsatzsteuer	"	5.04
Portokosten	"	15.96
Summe	RM	383.07
abzüglich Kostenvorschuss vom 4.6.46	"	200.-
Restbetrag :	RM	183.07 .

Wir bitten Sie, den Restbetrag auf das Konto

Dr.Hermann Heimerich bei der Südwestbank Heidelberg
überweisen zu wollen .

Hochachtungsvoll !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Juli

28. Wo. · 189 – 176 **Dienstag** 1947

S	M	D	M	D	F	S
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

8

August

S	M	D	M	D	F	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

S.-A. 3.46 · S.-U. 20.23 **Normalzeit** M.-A. 23.07 · M.-U. 8.38

800.—

37

VH 37.—

2,22

3,28

79,50

Dienstag, 8. Juli SOENNECKEN

Juli

1947 **Montag** 28. Wo. · 188 – 177

August						
S	M	D	M	D	F	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

7

S	M	D	M	D	F	S
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

S.-A. 3.45 · S.-U. 20.24 **Normalzeit** M.-A. 22.53 · M.-U. 7.25

Bruch
3766

350,000
3,500 : 4 = 875
30 405
20
1280

7 Montag, 7. Juli SOENNECKEN

Juli

1947 ☾ **Freitag** 28.Wo. · 192–173

August

S	M			D	F	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

11

Juli

S	M	D	M	D	F	S
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

S.-A. 3.49 · S.-U. 20.21 **Normalzeit** M.-A. 23.46 · M.-U. 12.20

800 —
1L 48.10
VL 48.10
BL 24.05
VL 48.10
VH. 5.04
Vers.
Vers. für US —
79,50

Juli

Sonnabend	Sonntag
12	13

S.-A. 3.50 · S.-U. 20.20
M.-A. –.– · M.-U. 13.39

Normalzeit

6. n. Trinitatis

2./13. Juli

SOEN[illegible]CKEN

Kaninchen - Schützengrabenverein

Fort

- 183 -

1.4.46	-.84	30.9.46	-.24	
6.4.	-.24	7.10.	-.24	
21.4.	-.24	12.10.	-.24	
	-.24	19.10.	-.24	
2.5.	-.24	12.11.	-.24	
	-.24	21.11.	1.08	
22.5.	-.48	14.12	-.24	
28.5.	-.24	27.1.47	-.24	
3.6.	-.24	29.1.47	-.24	
6.6.	-.24	21.2.47	-.84	
13.6.	-.24	25.2.47	-.84	
18.6.	-.24	4.3.47	-.24	
19.6.	-.24		-.24	
	-.24	10.3.47	-.24	7.80
21.6.	-.24	28.3.47	1.08	8.16
27.6.	-.24		-.24	
	-.48	23.4.47	-.24	15.96
	-.24	8.5.47	-.24	
28.6.	-.24		-.24	
6.7.	-.48	22.5.47.	-.24	
	-.24	28.5.47	-.24	
25.7.	-.24			8.16
	-.24			
13.9.	-.24			
	-.24			
25.9.	-.24			7.80

Amtsgericht BG 2
Geschäftsstelle

Mannheim, den 29. August 1947. 183-

4. Sep. 1947

II C 417/46

In Sachen
Kaninchen und Geflügelzüchterverein

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim

wegen Räumung u. einstw. Verfügung

Wir übersenden Jhnen:

a. eine Zusammenstellung der Gerichtskosten.

b. eine Aufstellung über die in dieser Sache eingezahlten Beträge.

A. I. Kosten der einstweiligen Verfügung II G 78/46 13.- RM

II. Räumungssache: II C 417/46 :

1. Proz.Gebühr	24.-	RM
2. Urt. "	24.-	"
3. Schreibgeb.	7.50	"
4. Porto f.Rechg.	-.16	"
	55,66	"

Kostenrechnung v. 26.11.46 55.66 RM

III. Berufungssache:

1. Proz.Gebühr	36.-	RM
2. Entscheid.Geb.	6.-	"
3. Schreibgeb.	2.-	"
	44.-	RM

Kostenrechnung d.Landgerichts vom 12.4.47 44.- RM

Summe 112.66 RM

Da die Kosten gegeneinander aufgehoben worden sind, entfallen auf jede Partei 56.33 RM .

B. Bezahlt durch:

Rechtsanwalt Dr.Heimerich	am	31.5.46	13.- RM
" "	"	31.5.46	25.- "
		Sa.	38.- RM

Herrn RA.
Dr.Heimerich,

Heidelberg.

Ritthaler: Ju Sollgestellt	am	11.12.46	30.66 RM
Rechtsanw. Fränkel	am	23.12.46	36.- RM
" "	"	14. I.47	4.50 RM
Ritthaler: Ju Soll gestellt	"	28.4. 47	3.50 RM
		Sa	74.66 RM

Es hat danach die Klägerin an den Beklagten zu ersetzen 18.33 RM

Es sind weiter die Kosten des Kostenfest = setzungsverfahrens (Gebühren mit dem Ausgleichs= anspruch von 18.33 RM

nebst Umsatzsteuer zu erstatten. 1.04 RM

Insgesamt 19.37 RM

Justizobertnspektor als

Wn. 15.17.47 ✓

29. August 1947.

ab 29/8.

Dr.O./S.
- 183 -

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V.
z.Hd. von Herrn Heinrich W u r z

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Räumungssache Ritthaler sind nunmehr die Kosten festgesetzt worden, Nach Verrechnung der beiderseits bereits vorgeschossenen Gerichtskosten ergibt sich noch ein Betrag von RM 19.36 zu Iasten Ihres Vereins. Der Gegenanwalt fordert diesen Betrag laut abschriftlich anliegendem Schreiben bis spätestens 5. September 1947 an. Ich bitte Sie, den Betrag direkt auf das Postscheckkonto des Herrn Rechtsanwalt F r ä n k e l beim Postscheckamt Karlsruhe Nr. 2700 überweisen zu wollen.

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

MANNHEIM, den 26. August 1947.

H.

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto
H e i d e l b e r g

Zurück 29. Aug. 1947

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Kaninchen-und Geflügelzüchterverein gegen R i t t h a l e r sind die von Ihrer Partei zu erstattenden Gerichtskosten auf 19,36 RMk. festgesetzt worden. Ich bitte, Ihre Partei zur Zahlung dieses Betrages an mich bis spätestens 5. September1947 veranlassen zu wollen, da ich sonst uf Kosten Ihrer Partei am 6.9.47 die üblichen Vollstreckungsmassnahmen in die Wege leiten müsste.

Hochachtu gsvoll
für RA.H. Fränkel
iV.

Rechtsanwalt.

20.August 1947 .

ab 20/8.

Dr.O./M.
- 183 -

An die
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Mannheim.

In Sachen
Kaninchen-u.Geflügelzüchterverein
gegen Pitthaler
wegen
Räumung und einstweiliger Verfügung

Aktenz.: II C 417/46

Gegner hat Abschrift

bitten wir um Übersendung einer spezifizierten Kostenrechnung, aus der wir ersehen können , wie die im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 9.8.1947 angesetzten Gerichtskosten von RM 112.66 errechnet sind .

Ferner gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass der Beklagte selbst in seinem Schriftsatz vom 5.August 1947 angibt, nur RM 40.50 Gerichtskosten bezahlt zu haben, während in der dortigen Kostenfestsetzung ein Betrag von RM 74.66 angesetzt ist. Wie erklärt sich diese Differenz ?

Es ist richtig , dass die Klägerin RM 30.- bis jetzt an Gerichtskosten bezahlt hat .

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Abschrift

20. August 1947 .

Dr.O./E.
- 183 -

An die
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Mannheim.

Aktenz.: II C 417/46
Gegner hat Abschrift

In Sachen
Kaninchen-u.Geflügelzüchterverein
gegen Rittbaler
wegen
Klärung und einstweiliger Verfügung

bitten wir um Übersendung einer spezifizierten Kostenrechnung, aus der wir ersehen können , wie die in Kostenfestsetzungsbeschluss vom 9.8.1947 angesetzten Gerichtskosten von RM 112.66 errechnet sind .

Ferner gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass der Beklagte selbst in seinem Schriftsatz vom 5.August 1947 angibt, nur RM 40.50 Gerichtskosten bezahlt zu haben, während in der dortigen Kostenfestsetzung ein Betrag von RM 74.66 angesetzt ist. Wie erklärt sich diese Differenz ?

Es ist richtig , dass die Klägerin RM 38.- bis jetzt an Gerichtskosten bezahlt hat .

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
ppa. Dr. Otto.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

193.

X/K Akt

Ausfertigung

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Mannheim
Der Urkundsbeamte

II C 417/46.

Mannheim, den 9. August 1947

18. Aug. 1947

Kostenfestsetzung

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt", Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr. 244, vertr. dch. d. Vorstand Heinrich Wurz in Mannheim, Kronprinzenstr. 64,

Kläger

vertr. dch. Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto in Heidelberg,

g e g e n

Ludwig Ritthaler in Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58,

Beklagter,

vertr. dch. Rechtsanwalt Fränkel in Mannheim,

- wegen Räumung -

Die von der Klägerin an den Beklagten nach dem vollstreckbaren Vergleich des Landgerichts hier vom 9. April 1947 zu erstattenden - i n der Anlage berechneten - Kosten werden nach folgender Ausgleichsberechnung festgesetzt auf

RM 19,36

(in Worten: Reichsmark N e u n z e h n und 36 Pfennige)

Die in dem Kostenfestsetzungsantrag des kläg. Vertreters eingetragenen Gebühren für die Zustellung der einstweiligen Verfügung erster Instanz mit RM 1,64 waren zu streichen, da diese nach dem Vergleich zu Lasten der Klägerin gehen.

Der Kostenfestsetzung liegt folgende Ausgleichsberechnung zu Grunde:

1. Die Gerichtskosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens II G 78/46 betragen ..... RM 13,--

2. Die Gerichtskosten der 1. Instanz II C 417/46 betragen ..... " 55,66

3. Die Gerichtskosten der 2. Instanz S 111/46 betragen ..... " 44,--

zusammen RM 112,66

An kläg. Vertreter

b.w.

Es hat danach jede Partei zu tragen = RM 56,33.

Es hat bereits bezahlt und zwar

a) die Klägerin durch Vorschuß im einstweiligen Verfügungsverfahren ..... RM 13,--
und für die 1.Instanz ..... " 25,--
zusammen also RM 38,--

somit zu wenig RM 18,33

b) der Beklagte durch Anforderung in 1.Instanz und durch Kostenvorschuß RM 30,66
und Kostenanforderung in 2.Instanz " 44,--
zusammen RM 74,66

somit zu viel RM 18.33.

Es hat sonach die Klägerin an den Beklagten zu ersetzen RM 18,33 ..... RM 18,33
plus die ihr weiter zu erstattenden Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens (Gebühren aus dem Ausgleichsanspruch vom RM 18,33) nebst Umsatzsteuer mit zusammen " 1,04
im ganzen somit RM 19,34

Nach den vorliegenden Erklärungen der Parteien ist deren Vermögen nach § 52 des Gesetzes der Mil.Reg. nicht gesperrt.

gez. Grabendörfer

Justizoberinspektor

Ausgefertigt:

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

5. August 1947.

Amtsgericht Mannheim
Eing. 6. AUG. 1947
Anlagen

H.

An das

Amtsgericht

Zivilabteilung

M a n n h e i m

In Sachen

Kaninchen-und Geflügelzücht.-V. rein

gegen

R i t t h a l e r

wegen Räumung

erwidere ich auf die Aufforderung der Gegnerin vom 25. Juli 1947:

Der am 9.4.47 vor dem Landgericht Mannheim abgeschlossene Vergleich lautet in § 5

"Die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der des einstweiligen Verfügungsverfahrens, werden gegeneinander aufgehoben."

Hiernach gehen die von der Gegenseite in Ansatz gebrachten Zustellungskosten des Urteils in Höhe von 1,61 RM. und 1,64 RM. allein zu Lasten der Klägerin.

An Gerichtskosten hat der Beklagte bezahlt:

23.12.46	RM. 36.00
17.1.47	4.50
	RM. 40.50

gez: F r ä n k e l
R e c h t s a n w a l t

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

JANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
ANNHEIM B 2, 1
RUFSPRECHER 52104
SCHECK KARLSRUHE 2700

Zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte um Rückgabe u. d. Stellungnahme übersandt.
Zur Begl. übers.
Rechtsanwalt

5. August 1947.

H.

An das

Amtsgericht

Zivilabteilung

Mannheim

Amtsgericht Mannheim
3. AUG. 1947

2 O 417/46.

Abschrift liegt an.

In Sachen

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein

gegen

Ritthaler

wegen Räumung

erwidere ich auf die Aufforderung der Gegenseite vom 25. Juli 1947:

Der am 9.4.47 vor dem Landgericht Mannheim abgeschlossene Vergleich lautet in § 5
"Die Kosten des Rechtsstreits, einschliesslich der des einstweiligen Verfügungsverfahrens, werden gegeneinander aufgehoben."

Hiernach gehen die von der Gegenseite in Ansatz gebrachten Zustellungskosten des Urteils in Höhe von 1,61 RMk. und 1,64 RMk. allein zu Lasten der Klägerin.

An Gerichtskosten hat der Beklagte bezahlt:

23.12.46	RMk. 36.00
17.1.47	4.50
	RMk. 40.50

gez: Fränkel

Rechtsanwalt

II C 417/46

Zugestellt am: .....

Geschäftsstelle
des
Amtsgerichts Mannheim
E 4, 13/14
Fernsprecher 53551 u. 53552

Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung

Amtsgericht Briefstempel

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u. Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

W.v.15.8.47 J

25.Juli 1947.

ad 25/7.

Dr.O./M.
- 183 -

An die

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts-Zivilabteilung-
M a n n h e i m .

Aktenz.: I G 78/46.

In Sachen
Kaninchen-und Geflügelzüchterverein
gegen
Ritthaler
wegen einstweiliger Verfügung

beantragen wir auf Grund des am 9.April 1947 vor dem Landgericht abgeschlossenen Vergleiches (Aktenz. S III/46) § 5 den Gegner gemäss § 106,Abs.1,Satz 2 ZPO. zur Bekanntgabe der von ihm gezahlten Gerichtskosten aufzufordern und darauf die beiderseits hälftig zu tragenden Gerichtskosten festzusetzen .

Die von der Klägerin bisher vereauslagten Gerichtskosten betragen am 8.6.1946 bezahlte ..... RM 24.-
(vergl. Kostenmarken in den Akten) zuzüglich verauslagte Gebühren für die Zustellung der Urteile erster Instanz von ..... RM 1.64 .

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

25.Juli 1947 .

ab 25./7

Dr.O./M.
- 183 -

An die
Geschäftstelle
des Amtsgerichts-Zivilabteilung-
M a n n h e i m .

Aktenz.: S 111/46 .
2 C 417/46

In Sachen
Kaninchen-und Geflügelzüchterverein
gegen
Ritthaler
wegen Räumung

beantragen wir auf Grund des am 9.April 1947 vor dem Landgericht abgeschlossenen Vergleiches (Aktenz.: S 111/46) § 5 den Gegner gemäss § 106,Abs.1, Satz 2 ZPO. zur Bekanntgabe der von ihm gezahlten Gerichtskosten aufzufordern und darauf die beiderseits hälftig zu tragenden Gerichtskosten festzusetzen .

Die von der Klägerin bisher verauslagten Gerichtskosten betragen am 29.5.1946 bezahlte ..... RM 24.-
(vergl. Kostenmarken in den Akten) zuzüglich verauslagte Gebühren für die Zustellung des Urteils erster Instanz von . . . . . RM 1.61 .

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Wv. 15.VI ✓
15.VII ✓

27. Mai 1947

ad 285/5.

Dr.O./U.
- 183 -

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V.
z.Hd.von Herrn W u r z

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter Herr W u r z !

In der Sache R i t t h a l e r schreibt uns Rechtsanwalt Fränkel, wie in der Anlage. Wir bitten den Betrag von RM 500.-- fristgemäss auf der Kanzlei von Rechtsanwalt Fränkel oder auf sein Postscheckkonto einzahlen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

1 Anlage!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

-183-

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

K/K

MANNHEIM, den 22. Mai 1947
H/St.

27. Mai 1947

Herrn
Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Kaninchen u. Geflügelzuchtverein gegen R i t t h a l e r hat meine Partei fristgemäss bis 20.5.47 geräumt. Ich bitte, Ihre Partei zur Zahlung der Vergleichssumme von RM 500.-- bis spätestens

31. Mai 1947

an mich veranlassen zu wollen, da ich sonst gehalten bin, Zwangsvollstreckung in die Wege zu leiten.

Hochachtungsvoll!

R e c h t s a n w a l t

22. Mai 1947

Dr.O./S.
- 183 -

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V.
z.Hd. von Herrn W u r z

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Sache Ritthaler habe ich mittlerweile die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs erlangt und Herrn Rechtsanwalt Fränkel zugestellt. Das Exemplar befindet sich in meinen Händen. Leider kann ich Sie telefonisch nicht erreichen, sonst hätte ich Sie schon verständigt. Wegen des u.U. langen Postweges möchte ich das Exemplar nicht zur Post geben, sondern ich lege es nieder auf der Kanzlei des uns befreundeten Mannheimer Rechtsanwalts Dr. Julius W ü n s c h e in Mannheim, E 1, 5-10 (Hansa-Haus), wo Sie sich das Exemplar abholen können.

Hochachtungsvoll!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

8. Mai 1947.

ab 8/5.

Dr.O./S.
- 183 -

An den
Kaninchen- und Geflugelzuchterverein
"Fortschritt" e. V.
z. Hdn. von Herrn Heinrich W u r z

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Sache R i t t h a l e r habe ich seit meinem Schreiben vom 22.4.47 nichts mehr von Ihnen gehört. Ich hoffe, daß die Sache in Ordnung geht. Heute wurde mir eine vollstreckbare Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs durch den Gegenanwalt Dr. F r ä n k e l zugestellt. Diese Zustellung bedeutet die Vorbereitung der Zwangsvollstrekkung. Ich lasse nunmehr ebenfalls eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen und werde diese alsbald Herrn Rechtsanwalt Dr. Fränkel zustellen, damit wir auch sogleich mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorgehen können, fur den Fall, daß Herr Ritthaler Schwierigkeiten macht.

Es wäre gunstig, wenn Sie mich über den Verlauf der Sache ins Bild setzen und mein Schreiben vom 22.4.47 baldmöglichst erledigen würden.

Hochachtungsvoll

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

8. Mai 1947.

Dr.O./S.
- 183 -

An das
Amtsgericht
- Zivilabteilung II -
M a n n h e i m

In Sachen

Kaninchen- und Geflügelzüchterverei

gegen

Ritthaler

wegen Räumung

AZ.: S 111/46

bitten wir um die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs vom 9.4.47.

1 Anlage

Rechtsanwalt

8. Mai 1947

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. Otto
H e i d e l b e r g
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

K/R

zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

R e c h t s a n w a l t

Herren

Rechtsanwälte Ires. Heimerich u. Otto

Hofgeismar

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Rechtsanwalt

W. V. 2015. J

22. April 1947

ab 23/4.

Dr.O./Va.
- 183 -

An den

Kaninchen-und Geflügelzuchtverein
z.Hd. von Herrn Heinrich Wurz

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr.64

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des am 9. April 1947 vor dem Landgericht Mannheim mit Herrn Ritthaler abgeschlossenen Vergleichs.
Ich bitte Sie, mich über den Gang der Angelegenheit auf dem laufenden zu halten, insbesondere darüber, ob der Beklagte seinen im Vergleich übernommenen Verpflichtungen pünktlich nachkommt. Ich empfehle rechtzeitig etwaige Unkosten bekanntzugeben, damit Sie diese an dem gemäss § 4 des Vergleichs zu zahlenden Betrag von RM. 500.- absetzen können.

Hochachtungsvoll

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

Ausfertigung.

Öffentliche Sitzung des
Landgerichts Mannheim.

Mannheim, den 9. April 1947

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Hillenbrand
als ~~Rixkxxy~~ beauftragter
Richter,

Justizang. Grimbs
als Urkundsbeamtin.

S 111/46

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchter-verein "Fortschritt", Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr. 244, vertr. durch seinen Vorstand Heinrich Wurz in Mannheim, Kronprinzenstr. 64,

Kläg., Ber. Beklagter,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto in Heidelberg -

gegen

Ludwig R i t t h a l e r in Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58,

Bekl., Ber. Kläg.,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fränkel in Mannheim -

wegen Räumung

erschienen bei Aufruf:

1. Der Vorstand Heinrich Wurz und Rechtsanwalt Dr. Otto,
2. der Bekl., Ber. Kläg. und Rechtsanwalt Fränkel.
3. der Zeuge Kraft.

Der Zeuge wurde zur Angabe der Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er unter Umständen seine Aussagen zu beeidigen habe, über die Bedeutung des Eides belehrt und vor den strafrechtlichen Folgen einer Eidesverletzung verwarnt.

Auf die Übertragung der Aussagen der Zeugen, des Beklagten und des Vorstands Wurz wurde beiderseits verzichtet.

Die Parteien schlossen hierauf den aus der Kurzschriftanlage ersichtlichen

V e r g l e i c h :

Der Vergleich wurde aus der Stenogrammanlage vorgelesen und genehmigt.

Der beauftragte Richter:
gez. Dr. Hillenbrand

Die Urkundsbeamtin:
Grimbs

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Herrn RA.
Fränkel
hier.

Hügelmeyer

Übertragung:

§ 1.

Der Beklagtevverpflichtet sich, die von ihm auf dem Gelände des kläg. Vereins in Mannheim-Wohlgelegen bisher benutzte Zuchtplatzanlage bis spätestens 2o.Mai 1947 zu räumen und an die Klägerin heraus zu geben.

§ 2.

Dem Beklagten wird gestattet, die auf dem Zuchtplatz befindliche grosse Hütte mit Hühnerstall und Futteranlage, ferner eine Hütte für Heu, 1 Kückenanlage mit Kückenheim, sowie 2 Hasenställe, sowie den Hühnerlauf bei dem Wegzug mitzunehmen.

§ 3.

Die auf der Bazelle befindlichen Anpfalnzungen werden von dem Beklagten zurückgelassen mit Ausnahme von 2 Pfirsischbäumen, 2 Feigenbäumen, 1 Quittenbaum und 1 Zwetschgenbaun, sowie 12 von ihm eingepflanzte Johannisberrsträucher welche der Beklagte mitnehmen kann. Alle anderen mit dem Grundstück fest verbundenen Gegenstände, insbesondere die Wasserleitungsanlage, sowie die übrigen Bäume haben auf dem Grundstück zu verbleiben.

§ 4.

Die Klägerin verpflichtet sich, Zug um Zug gegen Räumung und Herausgabe des Grundstücks an den Beklagten den Betrag von 500.- RM. zu zahlen.

§ 5.

Die Kosten des Rechtsstreits, einschliesslich der des einstweiligen Verfügungsverfahrens, werden gegeneinander aufgehoben.

v.u.g.

Vorstehende Übertragung stimmt mit
der Kurzschriftanlage überein.
Die Urkundsbeamtin:

gez. Grimbs

Vorstehende Ausfertigung wird dem beklagten Teil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Mannheim, den 28. April 1947, Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Zivilabteilung II gez. Kögel Justizinspektor

Zur Beglaubigung: L.S.

Rechtsanwalt.
Die umstehende beglaubigte Abschrift dieses Vergleichs stelle ich hiermit den Herren Rechtsanwälte Dres. Heimerich und Otto in Heidelberg von Anwalt zu Anwalt zu. Mannheim, den Mai 1947

Rechtsanwalt

W.V. 12/4.

W.V. 21.5.47

28.3.47

Dr. O./M.

An den
Kaninchen- u. Geflügelzüchterverein
Mannheim-Wohlgelegen
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter Herr Wurz!

Wir haben mittlererweile den in Abschrift anliegenden Schriftsatz beim Gericht eingereicht.

Die mit Ihrem Schreiben vom 26. d. M. übersandten Erklärungen werde ich später noch nachreichen oder im nächsten Termin vorlegen.

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage.

193

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	RM (in Ziffern)	Rpf	Nachnahme	RM (in Ziffern) / Rpf
	E			
Empfänger	Landgericht Strafkammer			
Bestimmungsort	Mannheim			

Postvermerke

Tagesstempel: 29.3.47 16-17 HEIDELBERG

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
850		

Postannahme

Gramm

3. 44. 64. C 62 DIN A 7

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“ können folgende **Abkürzungen** angewandt werden:

A = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. die **Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;** bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größre Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 ℳ **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eignem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereitung** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**

Abschreiben

16. 29.III

27. März 1947

Dr. O./M.
-183 -

An das

L a n d g e r i c h t
M a n n h e i m

Aktenzeichen: S 111/46
Gegner erhält Abschrift.

In Sachen

des Kaninchen- u. Geflügelzucht-vereins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58

wegen Räumung.

Auf den dortigen Gerichtsbeschluss vom 7.3.1947 führen wir zu Punkt 6 folgendes aus:

zu a: Der Übergang einer Zuchtanlage auf ein anderes Mitglied des Vereins vollzieht sich folgendermaßen:

Der Verkäufer zeigt seine Absicht des Verkaufs dem Vereinsvorstand an. Der Vorstand genehmigt entweder den Verkauf oder legt die Angelegenheit bei der nächsten Vorstandssitzung dem Vereinsführer vor, der eine Entscheidung trifft. Hierbei werden etwaige Vormerkungen bisheriger Interessenten berücksichtigt und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Nur Einzelfälle, die besonders schwierig gelagert sind, werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Ein besonderer Überlassungsvertrag mit dem Verein wird nicht abgeschlossen. Für das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Platzmitglied war die Parkordnung massgebend, die sich in dem bereits zu den Gerichtsakten gegebenen Exemplar der alten Satzungen befindet. Nach 1933 musste der Zuchtverein neue Satzungen nach einem einheitlichen Muster abfassen und beim Vereinsregister des Amtsgerichts anmelden. Diese neuen Satzungen des Reichsverbands haben eine Parkordnung nicht enthalten, weil eine Neufassung der Parkordnung nach 1933 nicht vorgenommen wurde. Da aber irgendeine Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Verein und den Parkmitgliedern getroffen werden musste, ergibt sich hieraus zwingend, dass die in den alten Satzungen enthaltene Parkordnung durch die Neufassung der Satzungen nicht berührt worden ist. Jedem Parkmitglied wurde

eine Satzung mitsamt der Parkordnung ausgehändigt.

zu b): Das Vereinsgelände bestand zur Hauptsache aus Zuchtgelände; soweit Raum vorhanden war, wurde es auch kleingärtnerisch benutzt, insbesondere zum Zwecke der Futterbeschaffung. Nach einer Auskunft der unteren Verwaltungsbehörde in Mannheim ist im vorliegenden Fall eine Genehmigung wie sie zur Kündigung von kleingärtnerischem ungenutztem Land notwendig ist, nicht erforderlich.

zu c): Vereinsvorstand war seit 1943 Herr Wurz, zunächst kommissarisch, in der Mitgliederversammlung vom Januar 1946 endgültig bestätigt. Die Veräusserung der Vetter'schen Parzelle an den Beklagten wurde erstmalig dem Vereinkassier Kraft bekannt. Ursprünglich hatte Vetter im Mai 1945 Kraft erklärt, dass er seine Parzelle noch bis Spätherbst behalten werde. Im Juni 1945 erfuhr Kraft aber eines Tages von Ritthaler, dass er die Zuchtanlage von Vetter übernommen habe. Kraft wies den Beklagten sofort darauf hin, dass es hierzu der Genehmigung des Vorstands bedürfe. Der Beklagte bestritt dies, liess sich aber anders belehren und führte eine Unterredung mit dem Vereinsvorstand, Herrn Wurz, am gleichen Tage herbei.

zu d): Der Vereinsvorstand hat damals die Genehmigung des Kaufvertrags abgelehnt. Später wurde die Ablehnung noch in einer Vereinsversammlung beschlossen und dem Beklagten eröffnet. Nachdem der Vereinsvorstand seinerzeit von den Verkaufsabsichten Vetters erfahren hatte, hatte er schon einen Interessenten zu Vetter geschickt. Der Verkauf kam aber nicht zustande, weil Vetter erklärte, er würde den Platz noch bis Spätherbst behalten.

zu e): Sämtliche Vereinsmitglieder waren alphabetisch in einen Mitgliederbuch verzeichnet, und zwar diejenigen, die auf dem Vereinsgelände eine Parzelle innehatten, mit dem Kennzeichen "Pl" (Platzmitglieder). In diesem Verzeichnis war Herr Vetter als Platzmitglied und der Beklagte a le einfaches, niemals als Platzmitglied, aufgeführt. Ausserdem wurde noch für die Zahlungen der Platzmitglieder ein besonderes Buch geführt, und zwar für folgende Beträge: allgemeine Vereinbeiträge, Pachtgeld, Wassergeld und sonstige Unkosten. Diese Beträge wurden in letzter Zeit vierteljährlich kassiert. Ab 1.4.1945 wurde für die Zeit vom 1.4. - 31.12.45, also für Dreivierteljahr, aus Arbeitsvereinfachungs-Gründen auf einmal kassiert.

zu f): Im Juni 1945 ging der Kassier Kraft zu dem Vereinsmitglied Vetter, um dessen Beitrag zu kassieren. Damals war Ritthaler bei Vetter auf der Parzelle, er zahlte einen Teil der Beträge; die Quittung und Gesamtabrechnung im Zahlungsbuch erfolgte aber allein auf den Namen Vetter. Ab 1.1.46 wurden die auf die Vetter'sche Parzelle entfallenden Beträge in dem Zahlungsbuch mit dem Vermerk "Ritthalter für Vetter" bezeichnet. Die Höhe der Beträge ergibt sich aus dem Zahlungsbuch, das in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden wird.

In der Anlage überreichen wir das Original des mit der Stadt Mannheim abgeschlossenen Mietvertrags mit der Bitte um Rückgabe, sowie eine Skizze des Vereingeländes, auf der die strittige Parzelle blau schraffiert ist, und eine Ansichtskarte über das Vereinsgelände.

Zur Sache wird noch vorgetragen, dass der klägerische Verein eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits ab-

lehnt. Der Beklagte hat es verstanden, die ganze Angelegenheit immer wieder auf irgendeine Weise zu verzögern. Es ist dem Verein ein erheblicher Schaden entstanden, da er mit der Weitervergebung der strittigen Parzelle an ein Vereinsmitglied immer wieder warten muss und nunmehr für den Nachfolger wieder der Anschluss an die Zuchtperiode verloren geht, wenn nicht schnellstens eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird.

Wir beantragen deshalb, den Vergleichstermin abzusetzen und einen möglichst naheliegenden Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

(Dr Otto)
Rechtsanwalt

3 Anlagen.

Kleintierzüchterverein
„Fortschritt" e. V. · Mannheim-Wohlgelegen

Vereinsheim und Zuchtanlage: Käfertaler Straße 244

Mannheim, 26. März 47.

28. MÄR 1947

Herrn
Rechtsanwalt
Fr. Otto Heidelberg

Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der beiden Landesverbandsvorsitzenden Herrn Fork, Feudenheim und Herrn Ziegler Friesheim im Fall Dithaler, zur gefälligen Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Gerichtsbehörde.

Hochachtungsvoll

Kleintierzuchtverein Fortschritt e.V. 26. MRZ. 47 Mannheim-Wohlgelegen

Der 1. Vorsitzende:
Ech. Wurz

Heidelberg, den 25. März 1947.
Dr.O./S.
- 183 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Akt Kaninchen- Geflügelzuchtverein

Besprechung mit Herrn W u r z und Herrn K r a f t .

Herr Kraft erklärte mir folgendes:

"Ich habe die Beiträge sowohl für die passiven Vereinsmitglieder als auch fur die Platzmitglieder gesammelt bis Dezember 1945. Sämtliche Vereinsmitglieder waren alphabethisch in einem Mitglieder-buch verzeichnet, und zwar diejenigen, die auf dem Vereinsgelände eine Rarzelle hatten, mit dem Merkmal Pl (Platzmitglied). In diesem Verzeichnis war Herr V e t t e r , aber niemals Herr R i t t h a l e r als Platzmitglied enthalten. Außerdem wurde noch für die Zahlungen der Platzmitglieder ein Buch geführt, und zwar für folgende Beträge: Allgemeiner Vereinsbeitrag, Pachtgeld uno Wassergeld und sonstige Unkosten. Diese Beträge wurden in letzter Zeit vierteljährlich einkassiert. Ab 1.4.45 wurde in einem Male kassiert für die Zeit vom 1.4. bis 31.12.45. Diese Regelung wurde aus Arbeitsvereinfachungsgründen getroffen. Das erste Vierteljahr war vor der Besetzung größtenteils schon kassiert.

Ueber die Angelegenheit Ritthaler ist mir folgendes bekannt: Im ~~Xxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Mai 1945, als ich von der Ausweichstelle Babstadt zurückgekehrt war, traf ich eines Tages Herrn Vetter in seiner provisorischen Wohnung, der mir erzählte, er werde wegziehen und werde aber seine Parzelle vorerst noch behalten, bis er im Spätherbst alles abgeerntet habe. Die Tiere werde er an

seinen Bruder in Lindenfels verkaufen. Im Juni 1945 erfuhr ich eines Tages zu meiner Ueberraschung von Herrn Ritthaler, daß er die Zuchtanlage des Herrn Vetter übernommen habe. Ich wies ihn darauf hin, daß er hierzu die Genehmigung des Vereinsvorstandes bedürfe. Ritthaler meinte aber, er habe mit dem Vereinsvorstand keine Arbeit. Er könne den Platz von Vetter ohne die Mitwirkung des Vereinsvorstandes kaufen. Ich habe ihn dann eines anderen belehrt und ihn veranlaßt, mit dem Vereinsvorstand Wurz zu sprechen, was auch am selben Tage geschah. Ich habe aus der Entfernung gesehen, daß diese Unterredung etwa s laut war und daraus entnommen, daß die beiden nicht einig geworden sind.

Im Juni 1945 ging ich zu Vetter, um dessen Beiträge zu kassieren. Damals war Ritthaler bei ihm auf der Parzelle. Es fiel mir schon auf, daß Ritthaler einen Teil der Beträge bezahlte. Ich habe aber die Quittung für den gesamten Betrag nur auf Herrn Vetter ausgestellt und den Eingang des Betrages in dem Zahlungsbuch nur unter dem Namen Vetter verbucht. Ich habe dann meine Tätigkeit als Kassier abgegeben. Mein Nachfolger ist der Kassier S c h ä f e r , der die Beträge ab 1.6.46 kassiert hat. Erst von diesem Zeitpunkt an kann es nach meiner Wissenschaft überhaupt möglich sein, daß die Beiträge auf den Namen des Herrn Ritthaler kassiert oder verbucht wurden. Im Kassenbuch stelle ich fest, daß ab 11.46 die Beträge für die Vettersche Zuchtanlage mit folgendem Vermerk verbucht sind "Ritthaler für Vetter", und zwar von Januar - März 1946 und von April - Dezember 1946. Für das Jahr 1947

ist noch nichts kassiert.

Herr Wurz übergibt mir einen Plan des Vereinsgeländes, auf dem die Vettersche Parzelle blau schraffiert ist. Die beiden dem Hauptweg am nächsten gelegenen Abschnitte dienen als Zuchtanlage und der weiter hinten gelegene dritte Abschnitt als Gartengelände.

Der Uebergang einer Zuchtanlage auf ein anderes Mitglied des Vereins vollzog sich folgendermaßen: Der Verkäufer zeigte seine Absicht des Verkaufs dem Vereinsvorstand an. Der Vorstand genehmigte entweder den Verkauf oder er legte die Angelegenheit bei der nächsten Vorstandssitzung dem Vereinsführer vor, der entschied, wer der Käufer sein sollte. Hierbei wurden etwaige Vormerkungen berücksichtigt und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Nur Einzelfälle, die besonders schwierig gelagert waren, wurden auf der Mitgleiderversammlung vorgelegt. Ein besonderer Ueberlassungsvertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Kaufvertrag zwischen Käufer und Verkäufer muß dem Vorsitzenden vorgelegt werden zur Genehmigung. Der Kaufvertrag Vetter - Rittbaler ist bis heute noch nicht vorgelegt.

Seit 1943 war Herr Wurz zunächst kommissarischer Vereinsvorstand. Er wurde endgültig bestätigt in einer Mitgliederversammlung vom Januar 1946.

Als Herr Wurz erfahren hatte, daß Vetter wegzuziehen beabsichtigte, hat er schon einmal einen Käufer zu Vetter geschickt. Dieser Verkauf scheiterte daran, daß Vetter erklärte, er würde den Platz noch bis Spätjahr behalten. Nach 1933 mußten die neuen Satzungen auf dem Amtsgericht angemeldet werden. Diese

Satzungen waren vom Reichsverband nach einem einheitlichen Muster vorgeschrieben. Diese neuen Satzungen haben eine Parkordnung nicht enthalten, weil eine neue Fassung der Parkordnungen nach 1933 nicht vorgenommen wurde. Die alten Parkordnungen haben vielmehr weiter gegolten, denn irgendeine Parkordnung mußte ja bestehen, solange es Platzmitglieder gab.

A b s c h r i f t

Der Oberbürgermeister
-Untere Verwaltungsbehörde-

Mannheim, den 23. April 1946
J 1, 12

An sämtliche Klein arten-Vereine !

Betr: Vereinsmitgliedschaft von Angehörigen der ehemaligen NSDAP

Die Stellungnahme der Mil.Regierung ist zwischenzeitlich eingegangen. Nachfolgend erhalten Sie auszugsweise Kenntnis von dem Schreiben vom 1.3.1946, welches der Stadtkommandant, Major Lewis, an den Landrat gerichtet hat und das dem Herrn Oberbürgermeister zur Beachtung zuging:

".....Die Regelung, die ich traf, nachdem ich das Kommando dieses Dienststellenbereichs übernahm, war, daß ehemalige Partei-Mitglieder, die der Partei nach dem 1.Mai 1937 beigetreten sind und nicht aktiv in derselben tätig waren, berechtigt sind, den oben erwähnten Organisationen beizutreten.

Partei-Mitglieder, die vor dem 1.Mai 1937 eingetreten sind, sowie Mitglieder der SS und SA und alle leitenden Personen einer der der Partei angeschlossenen Organisationen sind nicht berechtigt, einer der oben genannten Organisationen beizutreten.

LOREN A LEWIS
Major AUS
Director.

Ich bitte um Berücksichtigung oben genannter Anordnung und gebe der Erwartung Ausdruck, daß künftig keine Übergriffe mehr bei der Entnazifizierung in den Vereinen vorkommen, da die Grenzen jetzt klar umrissen sind.

I.V.

Stadtrechtsrat

Dr. Wolfgang S i e b e r t

z.Zt. Heidelberg, 17. März 1947
Beethovenstr. 46

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Sehr verehrter Herr Rechtsanwalt!

Alle Unterlagen habe ich mit grossem Interesse durchgesehen.

Was den Kaninchenzüchterverein betrifft, so ist der Fall in der Tat recht schwierig. Ich kann deshalb leider keine genaue Aeusserung dazu abgeben. Im Augenblick erscheint mir meine schon mündlich geäusserte Auffassung für zutreffend.

Es überschneiden sich hier m.E. mehrere Probleme, einmal die Eigentumsfrage und ihr Verhältnis zum Vereinsrecht; ferner die vereinsrechtliche oder die mehr schuldrechtliche Betrachtungsweise. Wenn man z.B. Pachtverhältnis und Pachtschutz ablehnt, so kann man andererseits bezüglich der Klagbarkeit der einzelnen Pflichten nicht Schuldrecht anwenden.

Sogleich nach meiner Rückkehr aus Württemberg rufe ich bei Ihnen an.

Für Dr.W.Siebert (verreist)
i.A.

Landgericht Mannheim — Anlage zum Protokoll vom 7.März 1947

In Sachen

S 111/46 — Kaninchen und Geflügelzuchtverein

gegen

Ritthaler

wegen Räumung

Gerichtsbeschluss:

1.) Die vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits wird vorgesehen.

2.) Die Vorbereitung einer vergleichsweisen Erledigung wird dem beauftragten Rochter LGRat Dr.Hillenbrand übertragen,welcher hierzu Termin bestimmt auf:

Mittwoch, den 9. April 1947, nachm. 1[illegible] Uhr

3.) Zu diesem Termin sollen die Beklagte, der Vorstand des kläg. Vereins Wurz sowie der Kassier Georg Kraft, Mannheim,Käfertalerstr. 211, geladen werden-

4.) Die Akten des Amtsgerichts Mannheim II G 38/46 (betr. einstw. Verfügung) sollen beigezogen werden.

5.) Dem Beklagten -Berufungskläger- wird aufgegeben, den mit dem Vorbesitzer Vetter am 26.5.1945 abgeschlossenen Kaufvertrag vorzulegen, sowie sich darüber zu äussern, ob er die Gegenstände, an denen er ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht, sämtlich von dem Vorbesitzer Vetter übernommen hat, oder ob er dieselben (wann, in welchem Umfang und mit welchen Kosten)selber auf seiner Parzelle angebracht oder angelegt hat.

6.) Der Klägerin wird aufgegeben, sich über folgende Punkte zu äussern:

a) unter welchen Bedingungen und Formalitäten Zuchtanlagen bezw. Parzellen an Mitglieder abgegeben werden,(und möglichst das Muster eines solchen Überlassungsvertrages vorzulegen);

b) in welchem Umfang dieselben kleingärtnerisch genutzt werden;

c) wer 1945 Vereinsvorstand war und wann dieser von der Veräusserung derZuchtanlage an den Beklagten Kenntnis erhalten hat;

d) wann dem Beklagten zum ersten Mal die Verweigerung der Genehmigung mitgeteilt wurde;

e) in welcher Form sog. Platzmitglieder bei dem Verein besonders geführt wurden (listenmässig ?);

f) von wann ab. in welcher Form und welcher Höhe der Beklagte Beiträge für den ihm überlassen Zuchtplatz bezahlt hat.

Die Klägerin wolle ausserdem den Pachtvertrag mit der Stadt

Mannheim über die Zuchtanlage, ein Exemplar der 1933-1945 geltenden Satzung (nebst Parkordnung) sowie eine Skizze der Zuchtplatzanlage vorlegen, aus welcher sich das Grössenverhältnis der den Beklagten überlassenen Parzellen ergibt.

7. Neuer Termin zur Verhandlung vor der Berufungskammer wird später bestimmt.

gez. Dr.Silberstein Mussgnug Dr.Hillenbrand

10. März 1947

Dr.O./Kr.

An den

Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V.
z.Hdn. von Herrn Heinrich W u r z
M a n n h e i m
Friedrich Ebertstrasse 64

ab 10.3.
3.

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens des Herrn Rechtsanwalts Dr. Walter G o l l , der für die Herren G ö b e l und E r n s t auftritt.

Die rechtlichen Ausführungen des Gegenanwalts halte ich nicht für durchschlagend, da ja die ganzen Bestimmungen der Militärregierung sich nur auf die Frage beziehen, ob ein Verein ein Mitglied wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP ausschliessen muss. Wenn diese Bestimmungen aufgehoben oder abgeschwächt worden sind oder überhaupt unwirksam waren, dann ergibt sich daraus noch lange nicht, dass nicht ein Verein in der ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP einen wichtigen Grund zur Ausschliessung erblickt.

Ich möchte Herrn Rechtsanwalt Dr. Goll aber erst antworten, wenn ich von Ihnen die in meinem Schreiben vom 4.3.47 gewünschte nähere Information über den Landesverband der Kaninchenzüchter erhalten habe. Sie haben mir von dieser Institution bisher nichts berichtet und ich möchte bezweifeln, ob sie zu Recht besteht, zum mindestens ob sie derartige Eingriffsbefugnisse sich heute noch anmaßen kann, die sie zur Nazizeit besessen hat.

Hochachtungsvoll!

1 Anlage

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Dr. Walter Goll
Rechtsanwalt
Telefon Nr. 534 23
Postscheck-Konto: Karlsruhe 51 773

8. März 1947

Mannheim, den 5. März 1947.
Max-Josefstr. 1

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich & Otto,
Heidelberg.
Neuenheimer Landstr.4.

Sehr geehrte Herren Collegen !

Ich vertrete die Interessen der Herren Eugen G ö,b e l und Kurt E r n s t , Mannheim, Soironstrasse 17, in der Angelegenheit Kleintierzuchtverein "Fortschritt", Mannheim-Wohlgelegen, in deren Namen ich auf Ihre eingeschriebene Zuschrift vom 19.2.47 folgendes erwidere:

Meine Auftraggeber haben Rechtsmittel gegen ihren Ausschluss aus dem genannten Verein fristgerecht deswegen nicht eingelegt, weil sie sich über die rechtliche Grundlage dieses Ausschlusses nicht im Klaren waren.

Meine Auftraggeber machen heute geltend, dass ihr Ausschluss aus dem genannten Verein rechtswidrig ist. Lt. einer mündlichen Auskunft des zuständigen Offiziers der Militärregierung in Mannheim, die durch einen Herrn M o o g von der Militärregierung Mannheim am 2.2.47 Herrn Ernst gegenüber abgegeben wurde, besteht eine generelle Anordnung, Mitglieder der NSDAP. aus diesem Verein auszuschliessen, nicht.

Lt. einer Erklärung des Herrn Oberrechtsrats B ö g l e steht der Mitgliedschaft meiner Auftraggeber im Kleintierzuchtverein deswegen nichts entgegen, weil sie erst nach dem 1.5.37 zur Partei kamen und sich politisch sonst nicht betätigt hatten.

Nach seiner weiteren Feststellung, die ich getroffen habe, bestand eine Anordnung des früheren Mannheimer Stadtkommandanten, wonach Mitglieder der Partei aus der Zeit vor dem 1.5.37 aus den Vereinen auszuschliessen waren. Diese Anordnung ist seitens höherer Dienststellen der Militärregierung nicht bestätigt und kann demnach nur al Übergriff eines einzelnen Offiziers beurteilt werden, sodass Ausschlüsse, die aufgrund dieser Anordnung durch die Vereine beschlossen waren, rückgängig zu machen sind.

Schliesslich fällt Herr Eugen Göbel unter die Bestimmungen der Weihnachts-Amnestie.

./.

Nach all dem erscheint zum mindesten der Ausschluss des Herrn Eugen Göbel rechtswidrig, sodass die weiteren Rechtsfolgen, die sich aus diesem Ausschluss ergeben, nicht eintreten können. Herr Göbel kann sich daher nicht dazu verstehen, den mit ausserordentlicher Mühe und unter Aufwendung erheblicher Konsten angelegten Garten in der Zuchtanlage des Kleintierzuchtvereins "Fortschritt" E.V.n Mannheim-Wohlgelegen, zu räumen.

Mit gleicher Post habe ich mich an den Vorsitzenden des Landesverbandes der Kaninchenzüchter gewandt, um dessen Stellungnahme einzuholen.

Ich bitte Sie, den von Ihnen vertretenen Verein zu einer Überprüfung seiner bisherigen diesbezüglichen Vereinsbeschlüsse zu veranlassen. Ich nehme an, dass diese Angelegenheit endgültig sowohl nach ihrer rechtlichen Seite, als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Folgen für die von solchen Beschlüssen Betroffenen, wie dies in vorliegendem Falle meine Auftraggeber sind, im Wege aussergerichtlicher und gütlicher Erledigung bereinigt werden kann.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt.

Wr. 15.III.47
7 a

4. März 1947.

Dr.O./S.
- 183 -

An den
Kaninchen- und Geflügelzuchter-
verein "Fortschritt" e.V.
z.Hd. von Herrn Heinrich W u r z

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64.

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines verspätet eingereichten Schriftsatzes von RA Fränkel. Um zu vermeiden, daß das Gericht zum 7.3.47 das Verfahren nicht wieder eröffnet, habe ich sofort erwidern müssen, so wie in der Anlage geschrieben, ohne genau zu wissen, ob meine Ausführungen in Bezug auf den Landesverband ganz richtig sind. Hätte ich Rücksprache mit Ihnen genommen, so wäre zu viel Zeit verloren gegangen.

Ich bitte Sie aber vorsorglich, mir über die Bedeutung des Landesverbandes und seine Befugnisse einige Ausführungen zu machen.

Hochachtungsvoll!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

4. März 1947.

Dr.C./S.
- 183 -

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

M a n n h e i m

In Sachen

Kaninchen- und Geflügelzüchter-verein

gegen

R i t t n a l e r

wegen Räumung

Aktenzeichen: 3 111/46

1.Termin: 7. März 1947

Gegner erk. Abschr.

trete ich dem Antrag des Gegners auf Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung entgegen.

Nachdem der Beklagte es nunmehr verstanden hat, die Räumung der von ihm unrechtmäßig in Besitz genommenen Parzelle über ein Jahr hinauszuzögern, muß es als eine unerträgliche Prozeßverschleppung angesehen werden, wenn er nunmehr die Aufhebung des Entscheidungstermins vom 7.3.47 beantragt. Der Beklagte hat während dieses ganzen Jahres Zeit genug gehabt, mit dem angeblichen Vorsitzenden des Landesverbands der Kleintierzuchter in Verbindung zu treten. Im übrigen muß auch dieses Vorbringen als eine Ausflucht angesehen werden, denn es ist ohne rechtliche Bedeutung. An der Tatsache des Ausschlusses aus dem Verein ist nichts zu ändern, dessen "Rückgängigmachung" bedeutet rechtlich nur eine Neuaufnahme in den Verein. Im übrigen muß es bestritten werden,

daß ein angeblicher Vorsitzender des Landesverbandes in so einschneidender Weise in die Hoheit der einzelnen Vereine eingreifen kann. Diese den Vereinen übergeordneten Verbände sind ein Produkt der Nazizeit und sie widersprechen den Grundsätzen des Besatzungsrechts. Es muß also zum ehst in Zweifel gezogen werden, ob überhaupt ein solcher Landesverband zu Recht besteht und ob dessen Vorsitzender solche Machtbefugnisse hat, wie er sie nach dem Vortrag des Beklagten in Anspruch nehmen will.

Ferner kommt es, wie in unserem Schriftsatz vom 29.1.47 II ausgeführt, auf den Ausschluß aus dem Verein gar nicht entscheidend an. Der Beklagte hat die von ihm in Anspruch genommene Parzelle zu räumen, weil er sie eigenmächtig in Besitz genommen hat. Es würde wahrlich Treu und Glauben um so den Interessen der Rechts- und Verkehrssicherheit widersprechen, wenn der Beklagte nunmehr sich durch seine Verschleppungsmanöver noch weiter in dem Besitz der angemaßten Parzelle halten könnte. Der Klägerische Verein hat das größte Interesse daran, daß er über die Zuchtanlage vor Beginn der neuen Zuchtperiode noch verfügen kann.

Ich bitte deshalb die Kammer, zum 7. März 1947 ein Endurteil zu erlassen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

HANS FRANK
RECHTSANWALT
MANNHEIM
FERNSPRECHER
POSTSCHECKKONTO

19. Februar 1947.

H.

An das

L a n d g e r i c h t

- Zivilkammer -

M a n n h e i m

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

S 111/46.

E.Termin 7.3.47.

Abschrift liegt an.

In Sachen

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein

gegen

R i t t h a l e r

wegen Räumung

stelle ich fürsorglich den

A n t r a g

die mündliche Verhandlung wieder eröffenen zu wollen.

Zur B e g r ü n d u n g trage ich vor:

Der Beklagte und Berufungskläger hatte erstmals am 18.2.47 Gelegenheit, seine Sache dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Kleintierzüchter zu unterbreiten.

Diesem Vorsitzenden war bis zu diesem Zeitpunkt die Sache zwischen der Klägerin und dem Beklagten nicht bekannt. Er hat dem Beklagten erklärt, dass die Klägerin nur dann berechtigt sei, einen Ausschluss aus dem Verein vorzunehmen, wenn v o r h e r die Genehmigung vom Landesverband der Kleintierzüchter eingeholt worden sei. Mangels einer solchen Zustimmung, die er auch niemals, auch nicht nachträglich geben werde, sei der Ausschluss des Beklagten unberechtigt. Er werde dafür besorgt sein, dass die Klägerin umgehend eine Mitgliederversammlung einberufe und in dieser der Ausschluss des Beklagten rückgängig gemacht werde.

B e w e i s: K. Z i e g l e r, Wieblingen, Adlerstrasse 35, Vorsitzender des Landesverbandes der Kleintierzüchter als Zeuge.

Rechtsanwalt
Mannheim

Da der Beklagte diese Tatsache erst am 18. Februar 1947 erfahren hat, war es nicht möglich, innerhalb der Nachschubsfrist dies vorzubringen. Der Vortrag bestätigt aber die bisherige Behauptung des Beklagten. Der Vortrag des Beklagten ist sonach erheblich, sodass der gestellte Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch begründet ist.

GEZ.: FRÄNKEL

Rechtsanwalt

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

25. Feb. 1947.

Dr.O./S.
- 183 -

ab 25. 2. 47
L.

An das
Landgericht
- Zivilkammer -
M a n n h e i m

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchterver-eins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohl-gelegen

gegen

Aktenzeichen: S 111/46

Ludwig R i t t h a l e r , Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58

II C 417/46

wegen Räumung

gestatte ich mir, zu der Frage der Anwendbarkeit des § 148 ZPO in diesem Verfahren auf den Artikel von Löschhorn "Rechtsweg und Befreiungsgesetz" Abschnitt II in der Süd-deutschen Juristenzeitung S. 113 linke Spalte hinzuweisen. Danach ist eine Aussetzung gemäß § 148 ZPO im Hinblick auf ein laufendes Spruchverfahren nicht zulässig.

Der Gegner hat die ihm gesetzte Nachschubfrist frucht-los verstreichen lassen. Ich gestatte mir, darauf hinzuwei-sen, daß nach Ablauf der Nachschubfrist eingereichte Er-klärungen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

٣١٤٢٥٤

Heidelberg, den 20. Febr. 1947.
Dr.W./S.

Herrn Dr. O t t o:

1. In der Sache Hoeck ./. Boehringer O 47/46 sind die Entscheidungsgründe noch nicht abgesetzt. Das Aktenstück liegt bei einer Frau G r i m b s . Die Verzögerung soll darauf zurückzuführen sein, daß Direktor Rost erkrankt ist.

z. Akt

2. In der Sache Kaninchen- und Geflügelzucht-Verein gegen Ritthaler ist vom Anwalt des Gegners noch kein Schriftsatz eingegangen, die Nachschubfrist also nicht gewahrt worden. In dieser Sache ist Termin am 7.3.47.

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	RM (in Ziffern)	Rpf	Nachnahme	RM (in Ziffern) / Rpf
	E			
Empfänger	Kurt Ernst			
Bestimmungsort	Mannheim			

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
744		

Postannahme

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“ können folgende **Abkürzungen** angewandt werden:

A = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. die **Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;** bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größre Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 ℳ **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eignem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.**

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)				
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	RM (In Ziffern)	Rpf	E	Nachnahme	RM (in Ziffern)	Rpf
Empfänger	Eugen Göbel				
Bestimmungsort	Mannheim				

Postvermerke

Tagesstempel

HEIDELBERG (17a) 21.2.47. 12-13

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
741		

Postnahme

3. 44. 64. C 62 DIN A 7

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“ können folgende **Abkürzungen** angewandt werden:

A = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. die **Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;** bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größre Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 ℳ **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eignem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**

Heidelberg, den 19. Febr. 1947.
Dr.O./S.
- 183 -

Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 2.2.47, mittags 14 Uhr im Lokal "Bensheimer Hof".

Anwesend waren 24 Mitglieder.

.-.-.-

. . . . . .

W.V. 693.v

19. Febr. 1947.

ab 20.2.

Lr.O./S.
- 183 -

Herren
Eugen Göbel
und Kurt Ernst
Mannheim
Seilerstr. 17

Einschreiben!

Wir vertreten den Kleintierzuchtverein"Fortschritt" e.V. in Mannheim-Vohlgelegen und teilen Ihnen namens und im Auftrag des Vereins folgendes mit:

Herr Eugen Göbel ist durch Beschluß der Vereinsversammlung vom 3.2.46 aus dem Verein ausgeschlossen worden. Gegen diesen Ausschluß hat er kein Rechtsmittel eingelegt, sodaß er endgültig geworden ist. Um seinen Zuchtplatz wenigstens seiner Familie zu erhalten, hat sich der Vereinsvorstand damit einverstanden erklärt, daß der politisch völlig unbelastet erscheinende Schwiegersohn des Herrn Göbel, Herr Kurt Ernst, an seiner Stelle in den Verein eintreten und die Zuchtanlage übernehmen sollte. Nachdem sich nunmehr herausgestellt hat, daß Herr Kurt Ernst SA-Angehöriger war und dies verschwiegen hat, hat Herr Kurt Ernst freiwillig in der Vereinsversammlung vom 5.12.46 auf die Mitgliedschaft verzichtet.

Beide ehemaligen Vereinsmitglieder sind also nicht mehr berechtigt, die Zuchtanlagen des Vereins zu benutzen

und müssen diese sofort räumen.

Ich setze Ihnen im Auftrag des Vereins nunmehr zur Räumung eine letzte Frist bis 15. März 1947, nach deren fruchtlosem Ablauf ich auftragegemäß gegen Sie Räumungsklage erheben werde.

Hochachtungsvoll!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 31. Januar 1947
Dr.O./U.
- 183 -

V e r m e r k.

Betr.: Kaninchen- und Geflügelzuchtverein gegen Ritthaler.

In der heutigen mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wurden die beiderseitigen Anträge verlegen. Ich übergab unseren Schriftsatz vom 29. Januar zu den Akten.

Es wurde Verkündungstermin anberaumt

auf den 7. M ä r z 1947

Der Gegner erhielt eine Nachschubsfrist von zwei Wochen.

Wvl. 15. Februar 1947. √

29.1.1947

An das

Landgericht
Zivilkammer

M a n n h e i m

Dr. O./M.
-183-

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen

gegen

Ludwig R i t t h a l e r , Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr.58

wegen Räumung

Aktenzeichen: S 111/46

II C 417/46
Termin 31.1.47
Gegn. erhält Abschr.

wird in Erwiderung der Berufungsschrift des Beklagten vom 23. Dezember 1946 folgendes vorgetragen:

I.

Mit Recht hat das Amtsgericht in seinem Urteil vom 19.1o.1946 ausgeführt, dass eine Nachprüfung der Frage, ob der Ausschluss des Beklagten aus dem Verein zu Recht erfolgt ist, dem Gericht nicht zustehe. Dies ist die allgemeine herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. RG in Warneyer 1913 Nr. 182 u. 392: RGZ 146,23; 187,14; Palandt -Erl. 3 zu § 25; Heinsheimer "Mitgliedschaft u. Ausschliessung" S. 34, Fußnote 2); infolgedessen kommt es auf die Ausführungen des Gegners über den Ausschliessungsgrund nicht entscheidend an.

Nur fürsorglich sei darauf hingewiesen, dass die ehemalige Parteizugehörigkeit des Beklagten unter allen Umständen den Verein zu dessen Ausschluss berechtigte. Der Verein ist hierbei auch nicht an die Entscheidung der

spruchkammer gebunden, sondern es gehört zur Vereinsautonomie zu entscheiden, welche Mitglieder aufgenommen werden dürfen und welche ausgeschlossen werden können. In der alten Fassung der Satzungen des klägerischen Vereins ist ein Ausschluss von Mitgliedern vorgesehen. Es ist in Rechtssprechung und Schrifttum anerkannt, dass auch mangels einer ausdrücklichen Bestimmung von Ausschliessungsgründen Mitglieder aus einem wichtigen Grunde ausgeschlossen werden können (vgl. RGZ 83, 187: RG in Warneyer 1913 S. 392, Heinsheimer S. 34). Es bedarf wohl keiner Erwähnung, dass die frühere Parteizugehörigkeit eines Mitglieds als ein wichtiger Grund für die Ausschliessung angesehen werden muss.

Ein weiterer wichtiger Grund, der zwischen zum Gegenstand des Ausschliessungsbeschlusses gemacht qurde, ist das drohende Verhalten, das der Beklagte gegenüber dem Vorstand eingenommen hat und anderen Mitgliedern. Es kann dem Verein nicht zugemutet werden, ein solches Mitglied weiter in seinen Reihen zu dulden.

Die Frage, ob der Beklagte in den Verein wieder aufgenommen werden kann und wird, spielt im vorliegenden Rechtsstreit keine Rolle. Auf keinen Fall kann im Hinblick hierauf das Verfahren gemäss 148 ZPO ausgesetzt werden. Es wird auch ausdrücklich bestritten, dass eine solche Nachprüfung der bisherigen Ausschliessungsbeschlüsse hinsichtlich der Mitglieder ehemaliger Parteiangehöriger ins Auge gefasst ist. Es kommt auch gar nicht darauf an, ob die Vereine ehemalige Parteiangehörige ausschliessen müssen. Schliesslich muss weiter bestritten werden, dass nicht alle ehemaligen Parteigenossen ausgeschlossen worden sind. Bis auf zwei ehemalige Parteimitglieder, die auf dem Vereinsgelände wohnen und deshalb nicht ohne weiteres zur Räumung veranlasst werden können, sind alle Parteigenossen ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Belastung ausgeschlossen worden.

Das Amtsgericht hat auch ganz richtig festgestellt, dass der Beklagte dem Pachtschutz nicht unterliege. Der klägerische Verein hat bei der unteren Verwaltungsbehörde ausdrücklich um eine Kündigungsgenehmigung nachgesucht, worauf ihm mitgeteilt wurde, dass eine solche nicht erforderlich sei, da es sich nicht um kleingärtnerisch benutztes Land, sondern um eine Zuchtanlage handle.

Beweis: Auskunft der unteren Verwaltungsbehörde.

Auch ist es richtig, dass das Nutzungsrecht des Beklagten nicht aus dem Pachtverhältnis fliesst, sondern aus der Mitgliedschaft. Die Bezeichnung als Pachtverhältnis spielt hierbei gar keine Rolle. Es kommt auf den materiellen Inhalt des Rechtsverhältnisses an. Ausserdem ist die streitige

Parzelle dem Beklagten niemals seitens des Klägers zur Benutzung überlassen worden, sondern der Beklagte hat sich eigenmächtig in ihren Besitz gesetzt, sodass schon aus diesem Grund ein Vertragsverhältnis gar nicht hätte zustandekommen können. In der Entgegennahme der auf die Parzelle entfallenden und an die Stadt als Eigentümerin des Grundstückes weiterzuleitenden, anteilige Pacht ist noch keine Sanktionierung des eigenmächtigen Vorgehens des Beklagten zu erblicken: denn der Verein müsste ja sonst gegenüber der Stadt mit dem auf die streitige Parzelle entfallenden Pachtbetrag in Vorlage treten. Auch die Tatsache, dass nicht jedes Vereinsmitglied Parkmitglied ist, besagt nichts gegenteiliges. Es ist im Vereinsrecht durchaus möglich, zwei oder mehrere Kategorien von Mitgliedern vorzusehen. Im vorliegenden Fall haben wir es eben mit solchen Mitgliedern zu tun, die gleichzeitig Parkmitglieder sind, und mit solchen, die es nicht sind. Der Beklagte war von vorneherein nur einfaches Mitglied und ist nie in die Rechte eines Parkmitgliedes eingesetzt worden. Es entspricht den allgemeinen Grundsätzen des inneren Vereinsrechtes, dass das Benutzungsrecht hinsichtlich der Vereinseinrichtung der Mitgliedschaft entfliesst.

II.

Im übrigen kommt es aber, wie bereits in mehreren erstinstanzlichen Schriftsätzen ausgeführt, gar nicht entscheidend darauf an, ob der Beklagte aus dem Verein ausgeschlossen worden ist oder nicht. Selbst, wenn er heute noch Mitglied wäre, könnte er die Rechte eines Parkmitgliedes nicht ausüben, da ihm dies seitens des Vereins niemals zugestanden worden wäre. Die Inbesitznahme der streitigen Parzelle war von vorneherein unrechtmässig und bleibt es, sodass der Verein berechtigt wäre auch ohne vorherige Ausschliessung des Beklagten, ihn auf gerichtlichem Wege zur Räumung der widerrechtlich in Anspruch genommenen Parzelle zu zwingen. Der nähere Inhalt der Satzungen ist hierfür nicht ausgebend, sondern es ist ganz selbstverständlich, dass die Mitglieder eines Vereins sich hinsichtlich der Vereinseinrichtung den Weisungen der hierfür zuständigen Organe des Vereins unterworfen haben, andernfalls ist ein geordnetes Vereinsleben überhaupt nicht denkbar. Ebenso selbstverständlich ist es, dass das Vereinsmitglied beim Verlassen der Parzelle die darauf errichteten Anlagen, selbst wenn sie formal gesehen,

sein Eigentum sind, nicht einfach abreissen kann. Ein solches Recht auf Devastierung von Vereinsanlagen kann keinesfalls anerkannt werden. Die Ausübung des Eigentumsrechtes ist eben hier nach Massgabe des inneren Vereinsrechtes beschränkt. Der Beklagte kann sein Eigentumsrecht in der Form wahren, dass er die Anlage an das vom Verein bestimmte Par~~k~~mitglied veräussert. Hierbei sind seine Rechte im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft voll gewahrt. Es wird hier ausdrücklich betont, dass der Beklagte in diesem Recht der bestimmungsgemässen Verwertung seiner Zuchtanlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden soll. Er wird den angemessenen Preis für die Anlagen von seinem Besitznachfolger ersetzt erhalten. Dass die Bezeichnung "Hütten" sich auf die gesamte, mit dem Boden verbundene Anlage bezieht, ist in keiner Weise zu bezweifeln. Die Ausführungen des Gegners in dieser Hinsicht grenzen an Rabulistik.

Was die verschiedene Fassung der Satzung und der den integrierenden Bestandteil bildenden Parkordnung, auf die es wie wiederholt ausgeführt, gar nicht entscheidend ankommt, anbetrifft, so bestehen begründete Zweifel, ob die nach 1933 seitens der NSDAP aufoktroyierten Satzungen heute überhaupt noch ~~einen Anspruch auf~~ Rechtsgeltung besitzen. Der klägerische Verein hat deshalb davon abgesehen, aus diesen Satzungen Rechte herzuleiten, obwohl dies für ihn eher eine Stärkung seiner Rechtsposition bedeuten würde: denn in dieser Satzung ist in § 10, Ziffer 1 ausdrücklich bestimmt, dass die Mitglieder verpflichtet sind, "Anordnungen des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter gewissenhaft zu befolgen" und in § 19, Ziffer 2, dass Mitglieder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden können, wenn sie Anordnungen des Vorsitzenden oder eines seiner Beauftragten nicht befolgen.

Ausserdem kommt ja in der nach 1933 erlassenen Satzung das sog. "Führerprinzip" zum Ausdruck, auf das sich zu berufen der klägerische Verein selbstverständlich verschmäht. Wenn aber der Beklagte glaubt, sich auf ein solches unter der Herrschaft der NSDAP entstandenes Statut berufen zu können, dann muss er sich auch die grössere Unabhängigkeit des Vereins entgegenhalten lassen und ~~die~~ Entscheidung erst recht nicht der Beurteilung des ordentlichen Gerichts zuführen. Die Rechte der Vereinsmitglieder waren ~~aber~~ zur damaligen Zeit in viel geringerem Umfange gewahrt, als dies in der alten und nunmehr wieder in Kraft getretenen Satzung der Fall ist. Selbst wenn man eine Geltung der zur Nazizeit erlassenen Satzung annehmen wollte, so wäre nach d m bisher Ausgeführten der Beklagte nicht berechtigt, sich ohne Genehmigung des Vorstands in den Besitz einer Parzelle zu setzen und bei einer anderweitigen Verfügung des Vereins darüber

die Anlagen abzureissen.

III

Der Beklagte hat es verstanden, die Räumung der angemassten Parzelle nunmehr schon über ein Jahr hinauszuschieben. Am 21. und 23. Januar 1947 hat er nun auch noch Kübel auf seinen Zuchtplatz schaffen lassen in der irrigen Annahme, dadurch die Räumung vielleicht noch weiter hinauszuziehen. Es muss mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die Folgen eines solchen leichtfertigen Verhaltens nach dem Ausgang d s Rechtsstreits in der ersten Instanz allein den Beklagten treffen. Bezeichnend für die Einstellung des Beklagten ist auch eine Ausserung, die er gegenüber dem Schriftführer des Vereins, Herrn Fr. Schenk, getan hat: "Der Nachfolger soll auch keine Freud an dem Zuchtplatz haben."

Beweis: Schriftführer Fr. S c h e n k , Mannheim.

Aus dieser Ausserung ergibt, sich, dass es dem Beklagten offensichtlich allein darum zu tun ist, den Verein bzw. andere Vereinsmitglieder zu schädigen. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, dass der Rechtsstreit möglichst schnell zu Ende geführt wird.

In der mündlichen Verhandlung d s Rechtsstreits werde ich folgenden Antrag stellen:

> Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 19.10.46 als unbegründet kostenpflichtig zurückzuweisen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

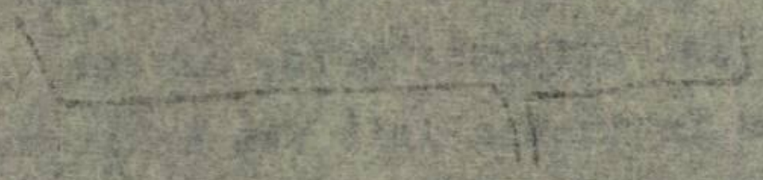

29.1.1947

Dr. O./N.
-183-

An das

Landgericht
Zivilkammer

M a n n h e i m

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen

gegen

Ludwig R i t t h a l e r , Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr.58

wegen Räumung

Aktenzeichen: S 111/46

II C 417/46

Termin 31.1.47
Gegn. erhält Abschr.

wird in Erwiderung der Berufungsschrift des Beklagten vom 23. Dezember 1946 folgendes vorgetragen:

I.

Mit Recht hat das Amtsgericht in seinem Urteil vom 19.10.1946 ausgeführt, dass eine Nachprüfung der Frage, ob der Ausschluss des Beklagten aus dem Verein zu Recht erfolgt ist, dem Gericht nicht zustehe. Dies ist die allgemeine herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. RG in Warneyer 1913 Nr. 182 u. 392: RGZ 146, 187,14; Palandt -Erl. 3 zu § 25; Heinsheimer "Mitgliedschaf u. Ausschliessung" S. 34, Fußnote 2) infolgedessen kommt es auf die Ausführungen des Gegners über den Ausschliessungsgrund nicht entscheidend an.

Nur fürsorglich sei darauf hingewiesen, dass die ehemalige Parteizugehörigkeit des Beklagten unter allen Umständen den Verein zu dessen Ausschluss berechtigte. Der Verein ist hierbei auch nicht an die Entscheidung der

Spruchkammer gebunden, sondern es gehört zur Vereinsautonomie zu entscheiden, welche Mitglieder aufgenommen werden dürfen und welche ausgeschlossen werden können. In ~~der~~ alten Fassung der Satzungen des klägerischen Vereins ist ein Ausschluss von Mitgliedern vorgesehen. Es ist in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, dass auch mangels einer ausdrücklichen Bestimmung von Ausschliessungsgründen Mitglieder aus einem wichtigen Grunde ausgeschlossen werden können (vgl. RGZ 83, 187: RG in Warneyer 1913 S. 392, Heinsheimer S. 34). Es bedarf wohl keiner Erwähnung, dass die frühere Parteizugehörigkeit eines Mitglieds als ein wichtiger Grund für die Ausschliessung angesehen werden muss.

Ein weiterer wichtiger Grund, ~~xxx~~ der ~~xxxxxxx~~ zum Gegenstand des Ausschliessungsbeschlusses gemacht wurde, ist das drohende Verhalten, das der Beklagte gegenüber dem Vorstand eingenommen hat und anderen Mitgliedern. Es kann dem Verein nicht zugemutet werden, ein solches Mitglied weiter in seinen Reihen zu dulden.

Die Frage, ob der Beklagte in den Verein wieder aufgenommen werden kann und wird, spielt im vorliegenden Rechtsstreit keine Rolle. Auf keinen Fall kann im Hinblick hierauf das Verfahren gemäss 148 ZPO ausgesetzt werden. Es wird auch ausdrücklich bestritten, dass eine solche Nachprüfung der bisherigen Ausschliessungsbeschlüsse hinsichtlich ~~der Mitglieder~~ ehemaliger Parteiangehöriger ins Auge gefasst ist. Es kommt auch gar nicht darauf an, ob die Vereine ehemalige Parteiangehörige ausschliessen müssen. Schliesslich muss weiter bestritten werden, dass nicht alle ehemaligen Parteigenossen ausgeschlossen worden sind. Bis auf zwei ehemalige Parteimitglieder, die auf dem Vereinsgelände wohnen und deshalb nicht ohne weiteres zur Räumung veranlasst werden können, sind alle Parteigenossen ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Belastung ausgeschlossen worden.

Das Amtsgericht hat auch ganz richtig festgestellt, dass der Beklagte dem Pachtschutz nicht unterliege. Der klägerische Verein hat bei der unteren Verwaltungsbehörde ausdrücklich um eine Kündigungsgenehmigung nachgesucht, worauf ihm mitgeteilt wurde, dass eine solche nicht erforderlich sei, da es sich nicht um kleingärtnerisch benutztes Land, sondern um eine Zuchtanlage handle.

Beweis: Auskunft der unteren Verwaltungsbehörde.

Auch ist es richtig, dass das Nutzungsrecht des Beklagten nicht aus dem Pachtverhältnis fliesst sondern aus der Mitgliedschaft. Die Bezeichnung als Pachtverhältnis spielt hierbei gar keine Rolle. Es kommt auf den materiellen Inhalt des Rechtsverhältnisses an. Ausserdem ist die streitige

Parzelle dem Beklagten niemals seitens des Klägers zur Benutzung überlassen worden, sondern der Beklagte hat sich eigenmächtig in ihren Besitz gesetzt, sodass schon aus diesem Grund ein Vertragsverhältnis gar nicht hätte zustandekommen können. In der Entgegennahme der auf die Parzelle entfallenden und an die Stadt als Eigentümerin des Grundstückes weiterzuleitenden, anteilige Pacht ist noch keine Sanktionierung des eigenmächtigen Vorgehens des Beklagten zu erblicken: denn der Verein müsste ja sonst gegenüber der Stadt mit dem auf die streitige Parzelle entfallenden Pachtbetrag in Vorlage treten. Auch die Tatsache, dass nicht jedes Vereinsmitglied Parkmitglied ist, besagt nichts gegenteiliges. Es ist im Vereinsrecht durchaus möglich, zwei oder mehrere Kategorien von Mitgliedern vorzusehen. Im vorliegenden Fall haben wir es eben mit solchen Mitgliedern zu tun, die gleichzeitig Parkmitglieder sind, und mit solchen, die es nicht sind. Der Beklagte war von vorneherein nur einfaches Mitglied und ist nie in die Rechte eines Parkmitgliedes eingesetzt worden. Es entspricht den allgemeinen Grundsätzen des inneren Vereinsrechtes, dass das Benutzungsrecht hinsichtlich der Vereinseinrichtung der Mitgliedschaft entfliesst.

II.

Im übrigen kommt es aber, wie bereits in mehreren erstinstanzlichen Schriftsätzen ausgeführt, gar nicht entscheidend darauf an, ob der Beklagte aus dem Verein ausgeschlossen worden ist oder nicht. Selbst, wenn er heute noch Mitglied wäre, könnte er die Rechte eines Parkmitgliedes nicht ausüben, da ihm dies seitens des Vereins niemals zugestanden worden wäre. Die Inbesitznahme der streitigen Parzelle war von vorneherein unrechtmässig und bleibt es, sodass der Verein berechtigt wäre auch ohne vorherige Ausschliessung des Beklagten, ihn auf gerichtlichem Wege zur Räumung der widerrechtlich in Anspruch genommenen Parzelle zu zwingen. Der nähere Inhalt der Satzungen ist hierfür nicht ausschlaggebend, sondern es ist ganz selbstverständlich, dass die Mitglieder eines Vereins sich hinsichtlich der Vereinseinrichtung den Weisungen der hierfür zuständigen Organe des Vereins unterworfen haben, andernfalls ist ein geordnetes Vereinsleben überhaupt nicht denkbar. Ebenso selbstverständlich ist es, dass das Vereinsmitglied beim Verlassen der Parzelle die darauf errichteten Anlagen, selbst wenn sie formal gesehen,

sein Eigentum sind, nicht einfach abreissen kann. Ein solches Recht auf Devastierung von Vereinanlagen kann keinesfalls anerkannt werden. Die Ausübung des Eigentumsrechtes ist eben hier nach Massgabe des inneren Vereinsrechtes beschränkt. Der Beklagte kann sein Eigentumsrecht in der Form wahren, dass er die Anlage an das vom Verein bestimmte Parkmitglied veräussert. Hierbei sind seine Rechte im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft voll gewahrt. Es wird hier ausdrücklich betont, dass der Beklagte in diesem Recht der bestimmungsgemässen Verwertung seiner Zuchtanlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden soll. Er wird den angemessenen Preis für die Anlagen von seinem Besitznachfolger ersetzt erhalten. Dass die Bezeichnung "Hütten" sich auf die gesamte, mit dem Boden verbundene Anlage bezieht, ist in keiner Weise zu bezweifeln. Die Ausführungen des Gegners in dieser Hinsicht grenzen an Rabulistik.

Was die verschiedene Fassung der Satzung und der den integrierenden Bestandteil bildenden Parkordnung, auf die es, wie wiederholt ausgeführt, gar nicht entscheidend ankommt, anbetrifft, so bestehen begründete Zweifel, ob die nach 1933 seitens der NSDAP aufoktroyierten Satzungen heute überhaupt noch ~~einen Anspruch auf~~ Rechtsgeltung besitzen. Der klägerische Verein hat deshalb davon abgesehen, aus diesen Satzungen Rechte herzuleiten, obwohl dies für ihn eher eine Stärkung seiner Rechtsposition bedeuten würde: denn in dieser Satzung ist in § 10, Ziffer 1 ausdrücklich bestimmt, dass die Mitglieder verpflichtet sind, "Anordnungen des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter gewissenhaft zu befolgen" und in § 19, Ziffer 2, dass Mitglieder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden können, wenn sie Anordnungen des Vorsitzenden oder eines seiner Beauftragten nicht befolgen.

Ausserdem kommt ja in der nach 1933 erlassenen Satzung das sog. "Führerprinzip" zum Ausdruck, auf das sich zu berufen der klägerische Verein selbstverständlich verschmäht. Wenn aber der Beklagte glaubt, sich auf ein solches unter der Herrschaft der NSDAP entstandenes Statut berufen zu können, dann muss er sich auch die grössere Unabhängigkeit des Vereins vorhandes entgegenhalten lassen und ~~die~~ Entscheidung erst recht nicht der Beurteilung des ordentlichen Gerichts zuführen. Die Rechte der Vereinsmitglieder waren ~~aber~~ zur damaligen Zeit in viel geringerem Umfange gewahrt, als dies in der alten und nunmehr wieder in Kraft getretenen Satzung der Fall ist. Selbst wenn man eine Geltung der der Nazizeit erlassenen Satzung annehmen wollte, so wäre nach dem bisher Ausgeführten der Beklagte nicht berechtigt, sich ohne Genehmigung des Vorstands in den Besitz einer Parzelle zu setzen und bei einer anderweitigen Verfügung des Vereins darüber

die Anlagen abzureissen.

III

Der Beklagte hat es verstanden, die Räumung der angemassten Parzelle nunmehr schon über ein Jahr hinauszuschieben. Am 21. und 23. Januar 1947 hat er nun auch noch Möbel auf seinen Zuchtplatz schaffen lassen in der irrigen Annahme, dadurch die Räumung vielleicht noch weiter hinauszuziehen. Es muss mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die Folgen eines solchen leichtfertigen Verhaltens nach dem Ausgang des Rechtsstreits in der ersten Instanz allein den Beklagten treffen. Bezeichnend für die Einstellung des Beklagten ist auch eine Ausserung, die er gegenüber dem Schriftführer des Vereins, Herrn Fr. Schenk, getan hat: "Der Nachfolger soll auch keine Freude an dem Zuchtplatz haben."

Beweis: Schriftführer Fr. S c h e n k , Mannheim.

Aus dieser Ausserung ergibt, sich, dass es dem Beklagten offensichtlich allein darum zu tun ist, den Verein bzw. andere Vereinsmitglieder zu schädigen. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, dass der Rechtsstreit möglichst schnell zu Ende geführt wird.

In der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits werde ich folgenden Antrag stellen:

> Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 19.1o.46 als unbegründet kostenpflichtig zurückzuweisen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

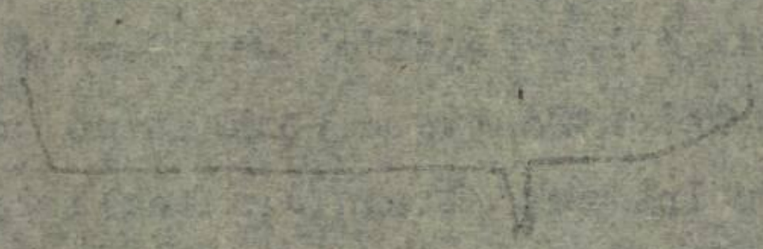

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM, B 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

Landgericht Mannheim
Eing. 23. DEZ. 1946
Anlagen

F/B Dezember 1946

An das

L a n d g e r i c h t

- Zivilkammer -

M a n n h e i m

Aktenzeichen des Amtsgerichts:
II C 417/46
Abschrift liegt an.

In Sachen

Kaninchen- und Geflügelzuchterverein "Fortschritt" e.V. Mannheim-Sonnlage

gegen

R i t t h a l e r

wegen Räumung

Namens und in Vollmacht des Beklagten lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 19.10.46, zugestellt am 25.11.46 das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

ein.

Zur Begründung wird vorgetragen:

1.

Es ist zwar richtig, dass der Beklagte durch Vereinsbeschluss vom 5.2.1946 aus dem Verein ausgeschlossen worden ist. Der Ausschluss erfolgte vorwiegend deshalb, weil der Beklagte Mitglied der NSDAP war. Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Ausschluss zu unrecht erfolgt ist. Im Zeitpunkt, in dem der Verein den Beschluss fasste, bestand die Auffassung, dass nach den Bestimmungen der Militärregierung Ausschlüsse von Parteimitgliedern erfolgen mussten. Nachträglich hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Ansicht unrichtig war. Im übrigen ist ein grosser Teil der Mitglieder des Vereins, die ebenfalls politisch belastet waren, nicht aus dem Verein ausgeschlossen worden.

Zur Zeit wird innerhalb des Vereins die Frage, ob politisch belastete Mitglieder ausgeschlossen werden sollen oder nicht, erneut überprüft. Im Januar 1947 soll eine Mitgliederversammlung sich mit dieser Frage befassen. Der Beklagte hat die nötigen Schritte unternommen, dass auch sein Fall in dieser Mitgliederversammlung erneut zur Sprache kommt und erneut der Beschlussfassung unterliegt. Seine politische Belastung ist so geringfügig, dass der Beklagte nach allgemeinen Richtlinien gut im Verein verbleiben kann. Der Beklagte war Mitglied der SPD von 1906 bis 1933 und ist es seit Oktober 1945

wieder geworden. Von 1902 bis 1933 war er im AGDB. In die NSDAP ist er 1940 erst eingetreten, um seiner langjährigen Arbeitslosigkeit ein Ende zu machen. Im Jahre 1943 ist der Beklagte wegen Widerrechtlichkeit aus der NSDAP ausgeschlossen worden. Der Beklagte hat kein Amt gehabt. Hieraus ist ohne weiteres ersichtlich, dass keine zureichenden politischen Gründe zum Ausschluss des Beklagten bestanden haben. Es liegen somit alle Voraussetzungen dafür vor, dass der Beklagte bei verständiger Würdigung aller Umstände im Januar wieder als Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Hinzu kommt, dass der Beklagte im Februar 1946 bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss kaum gehört worden ist und ihm auch keine zureichende Gelegenheit zu seiner Rechtsverteidigung gegeben worden ist.

Ich habe mit Rücksicht auf diese Umstände in erster Instanz den Antrag gestellt, das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss auszusetzen.

Im übrigen ist die Auffassung des Amtsgerichts, dass sich das Benutzungsrecht des Beklagten nicht auf ein Pachtverhaltnis grunde, sondern nur auf seine Mitgliedschaft, irrig. Durch die Mitgliedschaft im klagenden Verein ist die Benutzung einer Parzelle noch nicht ohne weiteres gegeben. Eine Parzelle kann jedes Mitglied erst dann in Benutzung nehmen, wenn ihm eine solche vom Verein verpachtet wird. Die Mitglieder, die eine Parzelle nutzen, zahlen ja auch Pachtgeld an den Verein. Unter diesen Umständen dürfte die Ansicht, dass der Beklagte sich auf Pachtschutz berufen kann, vertretbar sein.

II.

Das Amtsgericht hat dem fürsorglichen Antrag auf Verurteilung des Beklagten Zug um Zug gegen Duldung der Wegnahme einer grossen Hütte mit Hühnerstall und Futterablage, einer Hütte für Heu, einer Kückenanlage mit Kückenheim, zweier Hasenställe für je 12 Hasen, sowie gegen Zahlung von RM 1000.-- als Ersatz für die Wasserleitungsanlage, 24 Rebstöcke, 2 Kirschbäume, 2 Apfelbäume, 3 Pfirsichbäume, 3 Birnbäume, 2 Zwetschgenbäume, 2 Reneglau, 4 veredelte Himbeerstöcke, 1 Quittenbaum, 2 Feigenbäume nicht berücksichtigt. Es hat wohl anerkannt, dass der Beklagte an all diesen Gegenständen Eigentum erworben hat, hat jedoch das Wegnahmerecht des Beklagten an den Gegenständen verneint. Es hat sich dabei berufen auf vorgelegte "gedruckte Statuten", aus denen sich ergäbe, dass bereits am 5.1.1929 der Verein bestimmt habe, dass Hütten ohne Genehmigung der Vorstandschaft nicht abgerissen werden dürften.

Im Verfahren wurde einwandfrei geklärt, dass eine rechtsverbindliche Bestimmung des Vereins, die eine solche Wegnahme verbietet, nicht besteht. Es ist wohl im Jahre 1929 ein dahingehender Beschluss gefasst worden, es ist jedoch unterlassen worden, diesen Beschluss in die Satzung oder in die Parkordnung aufzunehmen. Die im Urteil erwähnten "gedruckten Statuten" sind mir nicht zu Gesicht gekommen. Wenn solche vorliegen sollten, haben sie schon seit 1939 keine Gültigkeit mehr, da nach diesem Zeitpunkt alle früheren Satzungen und Parkordnungen aufgehoben worden sind. Für den Verein wurde eine neue Satzung festgelegt, die allein dem Beklagten, der erst im Januar 1941 in den Verein eingetreten ist, bekannt war. In dieser Satzung ist von einem Wegnahmeverbot der im Eigentum der Mitglieder stehenden Anlagen nichts enthalten.

Selbst aber wenn man die Bestimmung gelten lassen wollte, so gilt sie auch nach dem gerichtlichen Vortrag und den Ausführungen des Urteils nur für "Hütten" und nicht für die übrigen zahlreichen Anlagen, mit

Rücksicht auf die ein Zurückbehaltungsrecht für die Parzelle geltend gemacht worden ist. Also nicht für den Hühnerstall, die Futterablage, die Kückenanlage mit Kückenheim, die Hasenstalle, die Wasserleitungsanlage und die Pflanzungen.

III.

In der mündlichen Verhandlung werde ich

Antrag

auf folgendes

Urteil

stellen:

1.) Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 19.10.1946 aufgehoben.

2.) Die Klage wird abgewiesen.

3.) Der Kläger trägt die Kosten auch des Berufungsverfahrens.

Hilfsweise: Der Beklagte wird verurteilt zur Räumung Zug um Zug gegen Duldung der Wegnahme von einer grossen Hütte mit Hühnerstall und Futterablage, einer Hütte für Heu, einer Kückenanlage mit Kückenheim, zweier Hasenstalle, für je 12 Hasen, sowie gegen Zahlung von RM 1000.-- als Ersatz für die Wasserleitungsanlage 32 Rebstöcke, 2 Kirschbäume, 3 Aprikosenbäume, 9 Pfirsichbäume, 6 Birnbäume, 2 Zwetschgenbäume, 3 Reneglau, 4 veredelte Himbeerstöcke, 1 Quittenbaum, 2 Feigenbäume.

IV.

Ferner stelle ich gemäss § 719 in Verbindung mit § 707 ZPO den

Antrag,

die Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 19.10.1946 einzustellen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Beklagte die feste Zuversicht hat, in der Nutzung der Parzelle zu bleiben würde sein Abzug und der Uebergang der Anlagen in fremde Hände dem Beklagten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen. Der Beklagte weiss auch nicht, wo er zur Zeit seine Hasen und seine Hühner unterbringen soll. Für den Fall, dass er im gegenwärtigen Zeitpunkt die Parzelle räumen müsste, wäre er gezwungen, seine wertvollen Zuchtungen abzuschlachten.

gez . Fränkel

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

S 111/46

Vorstehende Doppelschrift der Berufungsschrift wird übersandt.

Die Berufungsschrift ist am 23. XII.1946 bei dem Berufungsgericht eingekommen .

Mannheim, den 31. Dezember 1946

Der Vorsitzende

gez. Rost

Ausgefertigt :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts : Hinzbergen.

Kleintierzüchterverein
„Fortschritt" e. V. · Mannheim-Wohlgelegen

Vereinsheim und Zuchtanlage: Käfertaler Straße 244

Mannheim, den 29. Januar 1947

30. Jan. 1947

Herrn

Dr. O t t o,

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr. 4

In der Klagesache Ritthaler möchte ich noch kurz mitteilen: Ritthaler hat am 21.I. & 23.I.1947 Möbel auf seinen Zuchtplatz geschafft, um wenn möglich die Räumung noch weiter hinaus zu ziehen. Ferner ist der Verein bereit, nach Vorlage des Kaufvertrages zwischen Vetter und Ritthaler den von ihm bezahlten Kaufpreis nach Räumung, welche 8 Tage nach dem Urteilsspruch beendet sein muss, an die Städt. Sparkasse nach Abzug unserer Kosten zu überweisen.
Wir begründen die kurzfristige Räumung damit, dass Herr Ritthaler unserem Schriftführer Herrn Fr. Schenk erklärte: " Der Nachfolger soll auch keine Freude an dem Zuchtplatz haben."

Hochachtungsvoll

I. Vorsitzender.

27. Januar 1947

ab 27/7.

Dr.O./U.
- 183 -

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
„Fortschritt" e.V.
z.Hd.von Herrn Heinrich W u r z

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter Herr W u r z !

In Ihrer Klagesache gegen Ritthaler hat das Landgericht - Zivilkammer - Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Freitag, den 31. Januar 1947, vorm. 11 Uhr

anberaumt. Zu diesem Termin brauchen Sie nicht zu erscheinen, wenn Sie es nicht wollen.

Ich werde versuchen, bis dahin noch einen Schriftsatz anzufertigen, den ich dann im Termin überreiche, Es ist damit zu rechnen, daß der Termin nochmals vertagt wird.

Hochachtungsvoll!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

Geschäftsstelle

des Landgerichts Mannheim.

Mannheim, den 15. Januar 1947.

21. Jan. 1947

Jn Sachen

Kaninchen-und Geflügelzuchtverein

gegen

Ritthaler

wegen Räumung.

Aktenzeichen :

S 111/46

II C 417/46

I. Termin zur Verhandlung über die Berufung ist bestimmt auf :

Freitag, den 31. Januar 1947, vorm. 11 Uhr.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

II. Die am 23. Dezember 1946 bei dem Berufungsgericht eingekommene Berufungsschrift nebst Begründung wurde in Abschrift dem kläg. Verein unmittelbar zugestellt.

Landgericht Mannheim

Herrn

Ra. Dr. Heimerich

Heidelberg .

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
[illegible]
MANNHEIM, S 2, 1
FERNSPRECHER 52184
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

14. Januar 1947.

S 111/46.

Abschrift liegt an.

H.

An das

L a n d g e r i c h t

- Zivilkammer -

M a n n h e i m

In Sachen

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein

gegen

R i t t h a l,e r

wegen Räumung

erkläre ich auf die Verfügung des Gerichts vom 8. Januar 1947:

Nach der Klage und nach dem Urteil erster Instanz beträgt der Streitwert 800 RMk. Deshalb wurden mit der Berufungsschrift vom 23. Dezember 1946 auch die Gerichtskosten für die II. Instanz mit 36.00 RMk. durch Gerichtskostenmarken bezahlt. Quittung ist in meinem Besitz und weise ich gleichzeitig vor.

Nachdem das Gericht aber nunmehr den Streitwert mit 900 RMk. angibt, wird die Differenz der Gerichtskosten bis 40,50 RMk. = 4,50 RMk. gleichzeitig durch Klebung von Gerichtskostenmarken auf diesem Vortrag bezahlt.

gez: F r ä n k e l

R e c h t s a n w a l t

Die Abschrift beglaubigt

Anlage 4,50 RMk. in G.K.Marken.

Rechtsanwalt.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM J 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECKKTO. LUDWIGSHAFEN 13270

S 111/46.

Abschrift liegt an.

14. Januar 1947.

H.

An das

L a n d g e r i c h t

- Zivilkammer -

M a n n h e i m

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

In Sachen

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein

gegen

R i t t h a l e r

wegen Räumung

erkläre ich auf die Verfügung des Gerichts vom 8. Januar 1947:

Nach der Klage und nach dem Urteil erster Instanz beträgt der Streitwert 800 RMk. Deshalb wurden mit der Berufungsschrift vom 23. Dezember 1946 auch die Gerichtskosten für die II. Instanz mit 36.00 RMk. durch Gerichtskostenmarken bezahlt. Quittung ist in meinem Besitz und weise ich gleichzeitig vor.

Nachdem das Gericht aber nunmehr den Streitwert mit 900 RMk. angibt, wird die Differenz der Gerichtskosten bis 40,50 RMk. = 4,50 RMk. gleichzeitig durch Klebung von Gerichtskostenmarken auf diesem Vortrag bezahlt.

gez: F r ä n k e l

R e c h t s a n w a l t

Die Abschrift beglaubigt

Anlage 4,50 RMk. in G.K.Marken.

Rechtsanwalt.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

W.V. 172.

10. Jan. 1947

Mannheim, den 8. Januar 1947

Landgericht Mannheim
S 111/46

Jn Sachen

Kaninchen -und Geflügelzüchterverein
" Fortschritt " e.V. in Mhm-Wohlgelegen
gegen

Ritthalber

wegen Räumung

I. Auf Antrag des Beklagten, Berufungsklägers, wird die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 19.1o.1946, II C 417/46, ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt gemäss §§ 707,719 ZPO.

Die Einstellung wird wieder aufgehoben, falls der Beklagte nicht bis 1.2.1947 die Bezahlung der Prozessgebühr für die Berufung aus einem Streitwert von RM 900.- nachweist. § 2 Ziffer 2 des Rechtsmittelgesetzes vom 9. 1o.46.

./.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimerich
Heidelberg

II. Hiervon erhalten Sie Ausfertigung .

gez. Rost gez. Mußgnug gez. Hirschbrunn

Ausgefertigt :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

Hüngburger.

13. Dezember 194

ab 14/12.

Dr.O./U.
- 183 -

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
„Fortschritt" e.V.
z.Hd.von Herrn Heinrich W u r z
M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter Herr W u r z !

Ich befinde mich nunmehr im Besitz des gegen Herrn R i t t h a l e r ergangenen Räumungsurteils, das ja für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist. Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig, da der Gegner noch Berufung einlegen kann-. Eine Vollstreckung ist jedoch aus dem in meinen Händen befindlichen Titel bereits möglich, wenn nicht der Gegner Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt. Diese Vollstreckung vor Eintreten der Rechtskraft kann natürlich zur Folge haben, daß sie später wieder rückgängig gemacht werden muß, wenn das Urteil in der Berufungsinstanz aufgehoben wird. Die Berufungsfrist läuft am 23.Dezember 1946 ab. Wenn bis dahin vom Gegner nicht Berufung eingelegt ist, wird das Urteil rechtskräftig, d.h.es besteht kein Rechtsmittel mehr. Wenn Sie also noch etwas warten und aus diesem rechtskräftigen Urteil vollstrecken,dann haben Sie nicht mehr zu befürchten, daß die Vollstreckung jemals wieder rückgängig gemacht wird. Ich möchte Ihnen also empfehlen, wenn es Ihnen auf die paar Wochen nicht ganz entscheidend ankommt, noch so lange zuzuwarten, bis wir das rechtskräftige Urteil in der Hand haben und dann zu vollstrecken, wenn der Gegner keine Berufung einlegt. Es ergibt sich hieraus bereits, daß er das Rennen aufgegeben hat. Er wird dann wahrscheinlich freiwillig räumen.

Falls ich nichts Gegenteiliges von Ihnen höre, nehme ich an, daß Sie mit meinem Vorschlag einverstanden

sind

sind und erst die Rechtskraft abwarten wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht - Zivilabteilung -

Im Namen des deutschen Volkes!

19.10.46.

Urteil

Aktenzeichen:

II C 417/46.

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzuchtvereins "Fortschritt" e.V., Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr. 244, vertreten durch seinen Vorstand Heinrich W u r z, Mannheim, Kronprinzenstr. 64,

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4,

gegen

Ludwig R i t t h a l e r, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58,

Bekl.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Frankel in Mannheim,

wegen Räumung

Verkündet
Zugestellt
am 15. Nov. 1946 19
gez. Ziegler, Just.-Insp.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Streitwert: 800.- RM

hat das Amtsgericht in Mannheim

auf die mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren

durch den — Amtsgerichtsrat — Dienstverweser — Obergerichter Dr. Hill

für Recht erkannt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, den von ihm auf dem Gelände des klagenden Vereins in Mannheim-Wohlgelegen bisher benutzten Zuchtplatz zu räumen und an den Kläger herauszugeben.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften der Militärregierung über gesperrtes Vermögen zu beachten.

Vollstreckbare Ausfertigung ist erteilt: dem — Kl. — Bekl. — Teil am:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez. Heimerich
Hberg

ZP. 11
Urschrift eines Urteils (§§ 313, 315, 734 ZPO.) — Amtsgericht.
(6b; A 4; 5.43; 7 000; LM 1) — O/1518.

Zum Durchschreiben mit ZP. 12.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Der klagende Verein bezweckt die Förderung der Kaninchen - und Geflügelzucht. Er hat auf seinem Vereinsgelände in Mannheim - Wohlgelegen zur Errichtung von Hasen - und Geflügelställen für seine Mitglieder Platz zur Verfügung gestellt. Der Beklagte war seit 1941 Mitglied des klagenden Vereins und durch Beschluss des Vereins vom 5. Februar 1946 aus dem Vertrag ausgeschlossen worden, weil er Mitglied der NSDAP. war. Im Jahre 1945 hatte der Beklagte von einem anderen Vereinsmitglied Vetter eine Parzelle des Vereinsgeländes mit den von Vetter darauf errichteten Zuchtanlagen käuflich erworben und in Benutzung genommen. Der klagende Verein hatte den Beklagten unter Hinweis auf eine Vereinsbestimmung aufgefordert, diesen Zuchtplatz zu räumen und dabei ~~unter Bezugnahme auf eine Vereinsbestimmung~~ darauf hingewiesen, dass der Verkauf der Zuchtanlage ohne Genehmigung des Vorstandes nicht zulässig gewesen sei, und dass auch die Zuchtanlage ohne die Zustimmung des Vorstandes von einem Besitzer einer derartigen Anlage nicht abgerissen werden dürfe. Da der Beklagte sich weigerte den Zuchtplatz herauszugeben, hat der Kläger das aussenstehende Urteil beantragt.

Der Beklagte beantragte kostenfällige Klageabweisung. Er bestritt, dass schon im Jahre 1928 der von dem Kläger erwähnte Vereinsbeschluss wegen der Uebertragung und der Entfernung von Zuchtanlagen getroffen worden sei. Er habe das Eigentum an den Anlagen rechtmässig erworben und habe auch für die letzte Zeit seinen Pachtzins an den Verein bezahlt. Da der Zuchtplatz von ihm überwiegend kleingärtnerisch benutzt werde, habe er Kündigungsschutz. Fürsorglich verlange er, wenn er die Zuchtanlage herausgeben müsse, Ersatz für die Aufwendungen für Pflanzungen und die Anlage der Wasserleitung. Er stellte demnach fürsorglich den Antrag, die Räumung nur Zug um Zug gegen Duldung der Wegnahme einer grossen Hütte mit Hühnerstall und Futterablage, einer Hütte für Heu, einer Kückenanlage mit Kückenheim, zweier Hasenställe für je 12 Hasen, sowie gegen Zahlung von 1000.-- RM als Ersatz für die Pflanzungen und Anlagen auszusprechen. Im Übrigen wies der Beklagte noch darauf hin, dass sein Ausschluss aus dem Verein zu Unrecht erfolgt sei.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Akten und die Akten gleichen Betreffs wegen einstw. Verfügung - II G 78/46 - verwiesen.

- - - - - - - -

Die auf dem Vereinsgelände errichteten Anlagen stehen nach den Vereinsbeschlüssen nur Vereinsmitgliedern zur Benutzung. Die mit der Vereinssatzung verbundene Parkordnung bestimmt deshalb ausdrücklich, dass fremden Personen der Zutritt zum Park nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern gestattet ist. Der Beklagte konnte demnach nur in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied einen Zuchtplatz mit den Anlagen innehaben und sein Benutzungsrecht erlosch mit seinem am 5.2.1946 beschlossenen Ausschluss aus dem Verein. Da sich sein Benutzungsrecht nicht auf ein Pachtverhältnis gründet, sondern nur auf seine Mitgliedschaft bei dem klagenden Verein, kommt ein Mieter - oder Pachtschutz für den Beklagten nicht in Frage. Vielmehr war der Beklagte nach Beendigung

seiner Mitgliedschaft verpflichtet, den Zuchtplatz zu räumen und an den klagenden Verein herauszugeben. Eine Nachprüfung, ob der Ausschluss des Beklagten zu Recht erfolgt ist, steht dem Gericht nicht zu; denn der klagende Verein konnte aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts darüber selbstständig befinden und das Gericht hätte höchstenfalls nachprüfen können, ob der Vereinsbeschluss satzungsgemäss zustandegekommen wäre. Eine Einwendung in dieser Richtung hat der Beklagte aber nicht geltend gemacht und es kann auch keine Rede davon sein, dass der Ausschluss dem Beklagten gegenüber als grobe Unbilligkeit zu betrachten wäre.

Der eigentliche Streit geht aber hier wohl weniger um die Weiterbenutzung des Platzes durch den Beklagten, als um die Frage, ob der Beklagte Eigentümer der auf dem Zuchtplatz errichteten Anlagen geworden und berechtigt ist, diese Anlagen zu entfernen. Nach dem Vortrag des Klägers wurde die Bestimmung, dass Hütten (Zuchthütten) ohne Genehmigung der Vorstandschaft weder abgerissen noch verkauft werden dürfen, und dass bei Verkauf die Zuchtanlagen erst nach Begleichung evtl. Vereinsschulden an den Käufer übergehen, bereits im Jahre 1928 getroffen xxxxxx und sie soll auch dem früheren Eigentümer Vetter bekannt gewesen sein, zumal dieser jahrelang Vorstandsmitglied des Vereins war. Der Beklagte hat dagegen vorgetragen, diese Bestimmung sei nicht in der Satzung enthalten, ebensowenig wie die in der Klage erwähnte Bestimmung, dass als Käufer nur von der Vorstandschaft bestimmte Mieglieder in Betracht kommen könnten. Wenn eine solche Bestimmung getroffen worden wäre, so sei sie jedenfalls zu dem Zeitpunkt, in dem er

die Zuchtanlage von Vetter gekauft habe, nicht in der Parkordnung enthalten gewesen, sondern erst nachträglich zugeschrieben worden. Hinsichtlich des Eigentumserwerbs erscheint aber der Streit nach Ansicht des Gerichts bedeutungslos, da auch ein von dem Verein bestimmtes Veräusserungsverbot nach § 137 BGB. den Eigentumserwerb durch den Beklagten nicht hätte verhindern können, sondern lediglich Wirkung zwischen dem Verein und dem früheren Eigentümer Vetter gehabt hätte. Wenn der Beklagte somit aber auch Eigentümer der Anlage geworden ist, so kann er sie doch nicht ohne Zustimmung des Vereins abreissen und von dem Grundstück entfernen. Denn die Bestimmung, dass Hütten ohne Genehmigung der Vorstandschaft nicht abgerissen werden dürfen, ist, wie sich aus den von dem klagenden Verein vorgelegten " gedruckten Statuten " ergibt, bereits am 5. Januar 1929 getroffen und auch den Vereinsmitgliedern mit der Satzung jeweils ausgehändigt worden. Die hier getroffene Aenderung der Parkordnung war auch für den Beklagten als Erwerber einer Zuchtanlage bindend. Der Beklagte muss demnach den Zuchtplatz an den Verein herausgeben und darf die darauf errichteten Anlagen nicht abreissen. Er konnte auch die Herausgabe des Platzes nicht von einer Entschädigung des Vereins abhängig machen, sondern muss versuchen mit dem neuen Erwerber des Platzes allenfalls durch Vermittlung des Vorstandes des Vereins zu einer Einigung wegen der Zahlung einer Entschädigung zu gelangen. Falls eine Einigung nicht erfolgt und eine sonstige Regelung der Sache durch den Verein ~~hiervon~~ für die Mitglieder nicht vorgesehen ist,

müsste unter Umständen das Gericht die Höhe der Entschädigung festsetzen. Der Klage war hiernach zu entsprechen.

gez.: Dr. Hill.

Ausgefertigt:
Mannheim, den 26. Nov. 1946.
Geschäftsstelle des Gerichts
Der Urkundsbeamte:

11. Dez. 1946

Vorstehende Ausfertigung wird dem klag. Teil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Mannheim den 26. Nov. 1946
Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
Der Urkundsbeamte:

20. Nov. 1946.

abzgn.

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	RM (in Ziffern)	Rpf	Nachnahme	RM (in Ziffern) / Rpf
	5.			
Empfänger	Gerichtsvollzieherei			
Bestimmungsort	Mannheim			

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
54		

Postannahme

Tagesstempel: HEIDELBERG 21.11.46. 17-18 5

3. 44. 64. C 62 DIn A 7

An die
Gerichtsvoll

M a n n h e

Dr. O./S.
- 183 -

chen

- und Geflügelzüchter-
schritt" e.V. in Mann-
gen

n

ler, Mannheim-Neckar-

äumung

bitte ich, d gte Abschrift des amts-gerichtlichen Urteils vom 19. Okt. 1946 dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Herrn Rechtsanwalt Fränkel in Mannheim, zuzustellen und mir die Ausfertigung des Urteils mitsamt der Zustellungsurkunde zuzusenden.

Die zur Vornahme der Vollstreckungsmaßnahmen notwendige Erklärung des Vereinsvorstandes ist angeschlossen.

Die entstehenden Gebühren bitte ich, mir aufzugeben.

Hochachtungsvoll

W. v. 75. XII. 46

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anlagen

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. **die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;** bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das Geld **abgezählt** bereit zu halten, größere Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigen Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 RM **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eigenem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.**

schreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Packchen, W = Wert, ZK = Zahlkarte.

20. Nov. 1946.

Dr. O./S.
- 183 -

An die
Gerichtsvollzieherei

M a n n h e i m

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt

wegen Räumung

bitte ich, die anliegende von mir beglaubigte Abschrift des amtsgerichtlichen Urteils vom 19. Okt. 1946 dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Herrn Rechtsanwalt Fränkel in Mannheim, zuzustellen und mir die Ausfertigung des Urteils mitsamt der Zustellungsurkunde zuzusenden.

Die zur Vornahme der Vollstreckungsmaßnahmen notwendige Erklärung des Vereinsvorstandes ist angeschlossen.

Die entstehenden Gebühren bitte ich, mir aufzugeben.

Hochachtungsvoll

M.V.75.XII.46

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anlagen

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“ können folgende Abkürzungen angewendet werden:

A = Postauftrag, Bf = Brief, [illegible], Ek = Eilsache, Fkw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgl = Postgut, Pn = Postnachnahme, W = Wert, Zk = Zeitkarte.

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;
2. alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung aufzukleben; [illegible] erforderlichen Postanweisungen und Zahlkarten bereit zu halten;
3. Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen (Postanweisungen, Postanweisungen auf Zahlkarten, Schreibmaschine oder Druck bei allen anderen Sendungen kann sein Einverständnis bestätigt werden);
4. das Geld abgezählt bereit zu halten, größere Beträge Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei größerem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungen und Zahlkarten sowie bei Einzahlungen auf Konto- oder Heft-Sparkassenbücher mehr als 5 XX eine aufgerechnete Zusammenstellung der zu zahlenden Beträge vorzulegen;
5. bei stärkerem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsschalter, Selbstverbrauch von Paketsendungen, Einschreibbücher usw.) zu benutzen.

W.V. 30/11.

12. Nov. 1946

12. Nov. 1946

Dr. O./S.
- 183 -

An den
Kaninchen- U.Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen
zu Hdn. von Herrn Heinrich Wurz

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64.

Sehr geehrter Herr Wurz!

Wie ich heute auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts festgestellt habe, ist unserer Klage gegen Herrn Ritthaler in vollem Umfang stattgegeben worden, Auch der Antrag des Gegenanwalts, den Beklagten zur Räumung zu verurteilen, nur Zug um Zug gegen Bezahlung des Wertes,der auf der Parzelle angebrachten Einrichtungen, ist abgelehnt.

Das Urteil befindet sich noch in der Ausfertigung, und ich habe nur dank der Gefälligkeit eines Geschäftsstellenbeamten Einsicht nehmen können. Ich bitte deshalb um vertrauliche Behandlung. Da die Geschäftsstelle mit Arbeit überlastet ist, kann es noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis das Urteil zugestellt wird. Herr Rittbaler hat dann noch die Möglichkeit, dagegen Berufung einzulegen mit der Folge, Daß die Sache nochmals vor dem Landgericht/Zivilkammer verhandelt wird. Es bleibt abzuwarten, ob Herr Ritthaler diesen Schritt unternehmen wird. Zuzutrauen ist es ihm jedenfalls.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

W.v. macht Fehl Mannheim

19.Oktober 1946.

Dr.O./Di.

An das

A m t s g e r i c h t
- Zivilabteilung -

M a n n h e i m

Az. II C 417/46

Abschr.f.Gegn.liegt an.

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt

wegen Räumung

wird zum gegnerischen Schriftsatz vom 4.Oktober 1946 noch das Nachstehende vorgetragen:

I.

Es ist nicht richtig, dass der Vereinsbeschluss des Jahres 1928, der den Verkauf und das Abreissen von Zuchtanlagen ohne Genehmigung der Vorstandsschaft verbietet, nicht in der Parkordnung aufgenommen worden sei. Das Gegenteil ergibt sich aus der dem Gericht vorgelegten Parkordnung, deren maßgebende Stelle in der gerichtlichen Verfügung vom 19.September 1946 wiedergegeben ist. Diese Fassung wurde lediglich auf Grund eines späteren Vereinsbeschlusses ergänzt und hat dann die in der Klageschrift vom 21.Mai 1946 wiedergegebene Passung erhalten. Insofern muss also meine Ausführung im Schriftsatz vom 6.Juli 1946 richtiggestellt werden. Zum Beweis beziehe ich mich auf das Zeugnis der Vereinsmitglieder

Hermann G ö t z, Mannheim, Käfertalerstr.201,
Adam J o h a n n, Mannheim, Friedrich Ebertstr.56
Kassier Georg K r a f t, Mannheim, Käfertalerstr.211.

II.

Der Beschluss des Jahres 1928 ist also sehrwohl satzungsgemäß,

./.

183

d.h. in der den integrie[redacted]renden Bestandteil der Satzung bildenden Parkordnung niedergelegt, wie sich aus der bei den Gerichtsakten befindlichen Satzung ergibt. Lediglich der urkundliche Nachweis kann nicht mehr geführt werden, da alle Unterlagen des klägerischen Vereins in dieser Beziehung verbrannt sind. Es muss deshalb auf die Bekundungen der oben angeführten Zeugen abgestellt werden.

Es ist auch nicht richtig, dass nur vereinsfremde, unverträgliche oder kriminell belastete Leute nicht in den Besitz von Zuchtanlagen kommen sollen; dies geht aus keiner Fassung der Satzung oder der Parkordnung hervor. Es war dies vielmehr in das Ermessen der Vereinsorgane gestellt. Vor allem wird mit dieser gegnerischen Ausführung immer wieder verkannt, dass ja das Hauptprinzip der Zuteilung von Zuchtplätzen darin lag, dass zunächst ältere Vereinsmitglieder vor jüngeren berücksichtigt werden sollten. Als der von dem Gegner angeführte Zeuge Johann V e t t e r den streitigen Zuchtplatz erwarb, war er zwar noch kein Vereinsmitglied, aber er konnte mit seinem Eintritt sofort diesen Zuchtplatz mit Genehmigung des jetzigen Vorstandes Herrn W u r z zugeteilt erhalten, weil kein anderer Liebhaber vorhanden war. Dieser Zeuge kann also ruhig gehört werden, wobei er dann auch bekunden mag, dass er den nach dem gegnerischen Vorbringen um RM 1.800.-- an den Beklagten veräusserten Zuchtplatz damals zu dem Preis von RM 300.-- erworben hat ! Wenn das Gericht diesen Zeugen hören sollte, dann wird klägerischerseits besonders grosser Wert darauf gelegt, dass auch der Zeuge K r a f t hierzu und zu der Frage gehört wird, ob tatsächlich der ungenehmigte Verkauf oder Tausch von Zuchtplätzen unter den Vereinsmitgliedern in einem solchen Maße geduldet worden ist, da daraus eine

faktische Ausserkraftsetzung geltender Satzungsbestimmungen hergeleitet werden könnte, was u.E. rechtlich überhaupt unmöglich ist. Im übrigen möge der Beklagte den mit V e t t e r geschlossenen schriftlichen Vertrag, auf den er sich beruft, vom 28.Mai 1945 dem Gericht zur Einsichtnahme durch den Unterzeichneten vorlegen.

III.

Mit demselben Nachdruck muss bestritten werden, dass der Verein durch eine Duldung des Beklagten auf dem streitigen Zuchtplatz dessen unrechtmässiges Vorgehen nachträglich sanktioniert hätte. Gleich nach Wiederherstellung einigermaßen ordentlicher Verhältnisse hat der Verein und seine Organe sich mit allem Nachdruck bemüht, den Kläger zum Verlassen des von ihm unrechtmässig in Besitz genommenen Zuchtplatzes zu veranlassen. Wenn der Verein trotzdem von dem Beklagten Gelder einkassiert hat, so handelt es sich hier um die anteiligen Pacht, die der Verein laufend der Stadt Mannheim bezahlen muss und die [redacted] natürlich von demjenigen, der den Zuchtplatz nun einmal, sei es rechtmässig oder unrechtmässig, innehat, erstattet bekommen muss. Es wird nachdrücklich bestritten, dass es sich hier um einen Mitgliederbeitrag handelt.

Den Kündigungsschutz für kleingärtnerisch genutztes Land kann der Beklagte nicht in Anspruch nehmen, da ihm die Vereinsparzelle nur als Zuchtanlage verpachtet worden ist. Dies ist auch die Ansicht der Stadtverwaltung als untere Verwaltungsbehörde, die für die Genehmigung von Kündigungen kleingärtnerisch genutzten Pachtlandes zuständig ist. Bei dieser Behörde hat nämlich der Unterzeichnete

./.

im Auftrage des Klägers um Genehmigung der Kündigung nachgesucht und hierauf die Mitteilung erhalten [redacted], dass es sich bei dem in Frage kommenden Grundstück um eine Zuchtanlage handele, die untere Verwaltungsbehörde sich jedoch nur mit kleingärtnerisch genutztem Land befasse.

Beweis: Auskunft der Stadtverwaltung als untere Verwaltungsbehörde J.1.12.v.14.5.46.

IV.

Dem fürsorglich gestellten Antrag des Beklagten muss insoweit widersprochen werden als dieser Duldung der Wegnahme der Zuchtanlage beanspruchen will. Dass die Zuchtanlagen beim Besitzwechsel ohne Rücksicht auf etwaige Eigentumsrechte nicht abgerissen werden dürfen, ergibt sich eindeutig aus allen jeweils gültigen Fassungen der Parkordnung. Dies ist auch noch nie der Fall gewesen, dass ein Platzmitglied, das eine Zuchtanlage aufgab, mit einem solchen Verlangen hervorgetreten wäre. In diesem Falle kann das betreffende Vereinsmitglied vielmehr nur seine Zuchtanlage an seinen Besitznachfolger veräussern.

Beweis: Kassier Georg K r a f t, Mannheim, Käfertalerstr. Nr.211.

Der klägerische Verein ist also äussersten Falles bereit, dem Beklagten Zug um Zug gegen die Übergabe der Parzelle mit samt der ganzen Einrichtung und allen Bestandteilen und allem Zubehör den von ihm seinerzeit an V e t t e r gezahlten Preis zurückzuerstatten, wobei aber auf die enorme Preisdifferenz zwischen dem Erwerbspreis von RM 300.-- und dem Veräusserungspreis von RM 1.800.-- hingewiesen werden muss. Der Vereinsvorstand steht auf dem Standpunkt, dass es sich hier um einen Überpreis handelt, dessen Ersatz

der Beklagte nicht beanspruchen kann, notfalls könnte der wirkliche Wert der Zuchtanlage durch Sachverständige geschätzt werden. Der Kläger ist aber gewillt, dem Beklagten den von ihm aufgewendeten Erwerbspreis in vollem Umfange zu erstatten, wenn die Räumung des Zuchtplatzes auch wirklich umgehend erfolgt und der Beklagte auf Grund des rechtskräftigen Urteils keinerlei Räumungsschutz beansprucht.

V.

Es wird mit allem Nachdruck bestritten, dass die Entscheidung der vorliegenden Räumungsklage von der Frage des Ausschlusses abhängig sei. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, dass der Beklagte nie Platzmitglied des Vereins war, also niemals das Recht hatte, eine Zuchtanlage zu erwerben und in Nutzung zu nehmen. Im übrigen bestimmt auch die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein allein die Satzung und nicht der Ausgang des Spruchverfahrens. Nach der Satzung kann aber ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Bestimmungen der Satzung und ihrer Bestandteile zuwider handelt. Die Zuwiderhandlung liegt aber darin, dass der Beklagte, ohne Platzmitglied zu sein, trotz aller Warnung des Kassiers Kraft, eine Zuchtanlage eigenmächtig in Anspruch genommen hat und sich hartnäckig weigert, diese nachträglich wieder zu räumen, nach dem ihm durch den Kassier Kraft eröffnet war, dass der Verein sein eigenmächtiges Vorgehen nicht genehmige. Ausserdem hat der Beklagte auf einem vom Verein ausgegebenen Fragebogen, der im Original vorgelegt werden kann, angegeben, dass er neben seiner Mitgliedsschaft in der NSDAP noch das Amt eines NSV.-Blockwalters be-

./.

kleidet hat. Damit fällt er aber in Klasse II der Anlage zum Befreiungsgesetz und ist als Aktivist anzusehen, solange er nicht das Gegenteil beweist.

Nach alldem ist der Klage stattzugeben, und es wird wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit erneut um eine baldige Entscheidung gebeten.

Rechtsanwalt.

12. Okt. 1946

Dr.O./Kr.

[redacted] den
Kaninchen- u.Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen
z.Hdn. von Herrn Heinrich W u r z
M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Anlage übersende ich Ihnen den bereits zugeleiteten Durchschlag meines Schriftsatzes vom 7. ds.Mts. nebst meiner heutigen Berichtigung.

Weiter erhalten Sie in der Anlage Durchschlag eines gegnerischen Schriftsatzes, über den wir uns gelegentlich unterhalten müssen. Wenn ich nichts Abweichendes von Ihnen höre, erwarte ich Sie am nächsten Mittwoch, den 16. ds.Mts. vormittags 10^{00} Uhr.

Hochachtungsvoll!

2 Anlagen

(Rechtsanwalt.

12/15.41
t.07 de.

An das
A m t s g e r i c h t
-Zivilabteilung-
M a n n h e i m

AZ: II C 417/46
Gegn.erh.Abschrift

In Sachen
des Tarifschen- und Sozialrechtervereins
"Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen
gegen
Ludwig Pitthaler, Mannheim-Neckarstadt
wegen Räumung

berichtige ich meinen Schriftsatz vom 7.Oktober 1946 folgendermassen:

Die zweite Zeile des zweiter Absatzes muss lauten: "Er war niemals Platzmitglied den Vereins" anstatt:"Er war niemals Mitglied des Vereins". Hierzu ist zu bemerken, dass es bei dem betreffenden Verein zweierlei Kategorien von Mitgliedern gibt, nämlich gewöhnliche Mitglieder und solche Mitglieder, die auf den Vereinseige-

183

nen Gelände einen Zuchtplatz innehatte (sogenannte Platzmitglieder).

Rechtsanwalt

Mein Rücktritt

als Mitglied des Vereins

als kein Platz mitglied

HANS FRANKEL
RECHTSANWALT
UND
[illegible]
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 52184
POSTSCHECKKONTO 3760

4/19

12. Okt. 1946

4. Oktober 1946

S/B

Eing. 5. OKT. 1946
Beilage

An das

A m t s g e r i c h t

- Zivilabteilung -

M a n n h e i m

-.-

II C 417/46

Absch.f.Ggn.liegt an.

In Sachen

Kaninchen- und Geflügelzüchterverein "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen

gegen

R i t t h a l e r

wegen Räumung

Zur Sache wird vorgetragen:

I.

Die Gegenseite gibt zu (Schriftsatz vom 6.7.46), dass das Verbot des Verkaufs bezw. Abreissens von Zuchtplätzen ohne Genehmigung des Vorstandes

a) nicht in der Satzung steht
b) im Zeitpunkt des Verkaufs des Vetter'schen Zuchtplatzes nicht in der "Parkordnung" stand, sondern erst nachträglich zugeschrieben worden ist.

doch!

Wohl wird behauptet, dass im Jahre 1928 ein Beschluss bezüglich des Verbots gefasst worden sei, es wird jedoch zugegeben, dass damals eine entsprechende Aenderung der Parkordnung unterblieben ist. Doch sei der Beschluss dem Verkäufer Vetter bekannt gewesen. Im übrigen ergäbe sich die Genehmigungsnotwendigkeit aus der Vereinsautonomie.

doch!

II.

Demgegenüber wird behauptet, dass der Beschluss vom Jahre 1928

a) unwirksam geblieben ist, da er nicht satzungsgemäss niedergelegt wurde,
b) im übrigen nur verhindern sollte, dass Vereinsfremde, unverträgliche oder kriminell belastete Leute in den Besitz von Zuchtplätzen kommen sollten.

doch, gl. Schr. v. d. Kl.

Ferner wird behauptet, dass in der darauffolgenden jahrlangen Uebung von Seiten des Vorstands nie etwas gegen Tausch und Verkauf unter Mitgliedern eingewendet worden ist und hierbei auch nie von Genehmigungen die Rede war.

B e w e i s : Johann V e t t e r , Lindenfels als Zeuge.

[illegible] für RM 300.—

Vetter konnte also einer Duldung gemäss und mangels entgegenstehenden wirksamen Vereinsverbots sehr wohl seine Rechte gegen den Verein, sowie seine Rechte an den von ihm auf der Parzelle angebrachten Einrichtung und auf Ersatz seiner Verwendungen auf den Beklagten übertragen. Dies ist auch durch den schriftlichen Vertrag vom 28.5.45 geschehen. Der Beklagte hat rund 1800.-- RM bezahlt.

Unter allen Umständen hat der Beklagte an den Anlagen des Zuchtplatzes und Kleingartens das Eigentum erworben, denn der Verkäufer Vetter war Eigentümer und hat das Eigentum ordnungsgemäss übertragen. Selbst entgegenstehende Satzungsbestimmungen des Vereins würden hieran nichts ändern, da sie ja nur obligatorische Kraft haben könnten. Wie ausgeführt, haben jedoch solche Satzungsbestimmungen garnicht bestanden.

III.

Nach anfänglichem Streitigmachen des Zuchtplatzes besonders in diesem Verfahren ist inzwischen ein Zustand der Duldung eingetreten. Der Beklagte arbeitet nach wie vor auf seiner Parzelle und der Kassier des Vereins hat auch den Beitrag des Beklagten bis Ende Dezember 1946 in Empfang genommen und quittiert.

B e w e i s : Anliegende Quittung.

Im übrigen beruft sich der Beklagte auf den ihm zustehenden Kündigungsschutz, da der Zuchtplatz zum überwiegenden Teil kleingärtnerisch genutztes Land ist.

IV.

Fürsorglich für den Fall des Räumungsausspruchs macht der Beklagte auf Grund seines unbestreitbaren Rechts auf Herausgabe der in sein Eigentum übergegangenen Anlagen des Platzes, sowie auf Grund seiner kraft Abtretung erlangten Ansprüche gegen den Verein auf Ersatz der Pflanzungen und der Wasserleitungsanlage ein Zurückbehaltungsrecht an der Parzelle geltend. Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts in § 556 Abs. 2 BGB würde im Falle des Räumungsausspruchs nicht platzgreifen, da ein solcher Ausspruch nur nach Verneinung des Zustandekommens eines Miet- bezw. Pachtverhältnisses begründet werden könnte. Für diesen Fall wird fürsorglich folgender

A n t r a g

gestellt:

1.) Der Beklagte wird zur Räumung usw. verurteilt Zug um Zug gegen Duldung der Wegnahme ~~xxx~~ einer grossen Hütte mit Hühnerstall und Futterablage, einer Hütte für Heu, einer Kückenanlage mit Kückenheim, zweier Hasenställe für je 12 Hasen , sowie gegen Zahlung von RM 1000.-- als Ersatz für die Wasserleitungsanlage, 32 Rebstöcke, 2 Kirschbäume, 3 Apfelbäume, 9 Pfirsichbäume, 6 Birnbäume, 2 Zwetschgenbäume, 3 Reneglau, 4 veredelte Himbeerstöcke, 1 Quittenbaum, 2 Feigenbäume.

2.)

HANS FRANKEL
RECHTSANWALT
UND
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 27184

II C 417/46

Absch.f.Ogn.liegt an.

12. Okt. 1946

4. Oktober 1946

S/B

An das

Amtsgericht II

- Zivilabteilung -

Mannheim

In Sachen

Kaninchen- und Geflügelzüchterverein "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen

gegen

Hitthaler

wegen Räumung

Zur Sache wird vorgetragen:

I.

Die Gegenseite gibt zu (Schriftsatz vom 6.7.46), dass das Verbot des Verkaufs bezw. Abreissens von Zuchtplätzen ohne Genehmigung des Vorstandes

a) nicht in der Satzung steht
b) im Zeitpunkt des Verkaufs des Vetter'schen Zuchtplatzes nicht in der "Parkordnung" stand, sondern erst nachträglich zugeschrieben worden ist.

Wohl wird behauptet, dass im Jahre 1928 ein Beschluss bezüglich des Verbots gefasst worden sei, es wird jedoch zugegeben, dass damals eine entsprechende Aenderung der Parkordnung unterblieben ist. Doch sei der Beschluss dem Verkäufer Vetter bekannt gewesen. Im übrigen ergäbe sich die Genehmigungsnotwendigkeit aus der Vereinsautonomie.

II.

Demgegenüber wird behauptet, dass der Beschluss vom Jahre 1928

a) unwirksam geblieben ist, da er nicht satzungsgemäss niedergelegt wurde,
b) im übrigen nur verhindern sollte, dass Vereinsfremde, unverträgliche oder kriminell belastete Leute in den Besitz von Zuchtplätzen kommen sollten.

Ferner wird behauptet, dass in der darauffolgenden jahrlangen Uebung von Seiten des Vorstands nie etwas gegen Tausch und Verkauf unter Mitgliedern eingewendet worden ist und hierbei auch nie von Genehmigungen die Rede war.

B e w e i s : Johann V e t t e r , Lindenfels als Zeuge.

Vetter konnte also einer Uebung gemäss und mangels entgegenstehenden wirksamen Vereinsverbots sehr wohl seine Rechte gegen den Verein, sowie seine Rechte an den von ihm auf der Parzelle angebrachten Einrichtung und auf Ersatz seiner Verwendungen auf den Beklagten übertragen. Dies ist auch durch den schriftlichen Vertrag vom 28.5.45 geschehen. Der Beklagte hat rund 1800.-- RM bezahlt.

Unter allen Umständen hat der Beklagte an den Anlagen des Zuchtplatzes und Kleingartens das Eigentum erworben, denn der Verkäufer Vetter war Eigentümer und hat das Eigentum ordnungsgemäss übertragen. Selbst entgegenstehende Satzungsbestimmungen des Vereins würden hieran nichts ändern, da sie ja nur obligatorische Kraft haben könnten. Wie ausgeführt, haben jedoch solche Satzungsbestimmungen garnicht bestanden.

III.

Nach anfänglichem Streitigmachen des Zuchtplatzes besonders in diesem Verfahren ist inzwischen ein Zustand der Duldung eingetreten. Der Beklagte arbeitet nach wie vor auf seiner Parzelle und der Kassier des Vereins hat auch den Beitrag des Beklagten bis Ende Dezember 1946 in Empfang genommen und quittiert.

B e w e i s : Anliegende Quittung.

Im übrigen beruft sich der Beklagte auf den ihm zustehenden Kündigungsschutz, da der Zuchtplatz zum überwiegenden Teil kleingärtnerisch genutztes Land ist.

IV.

Fürsorglich für den Fall des Räumungsausspruchs macht der Beklagte auf Grund seines unbestreitbaren Rechts auf Herausgabe der in sein Eigentum übergegangenen Anlagen des Platzes, sowie auf Grund seiner kraft Abtretung erlangten Ansprüche gegen den Verein auf Ersatz der Pflanzungen und der Wasserleitungsanlage ein Zurückbehaltungsrecht an der Parzelle geltend. Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts in § 556 Abs. 2 BGB würde im Falle des Räumungsausspruchs nicht platzgreifen, da ein solcher Ausspruch nur nach Verneinung des Zustandekommens eines Miet- bezw. Pachtverhältnisses begründet werden könnte. Für diesen Fall wird fürsorglich folgender

A n t r a g

gestellt:

1.) Der Beklagte wird zur Räumung usw. verurteilt Zug um Zug gegen Duldung der Wegnahme ~~von~~ einer grossen Hütte mit Hühnerstall und Futterablage, einer Hütte für Heu, einer Kückenanlage mit Kückenheim, zweier Hasenställe für je 12 Hasen , sowie gegen Zahlung von RM 1000.-- als Ersatz für die Wasserleitungsanlage, 32 Rebstöcke, 2 Kirschbäume, 3 Apfelbäume, 9 Pfirsichbäume, 6 Birnbäume, 2 Zwetschgenbäume, 3 Reneglau, 4 veredelte Himbeerstöcke, 1 Quittenbaum, 2 Feigenbäume.

2.)

V.

Im übrigen ist die Entscheidung im vorliegenden Verfahren von der anderen Frage abhängig, ob der Ausschluss des Beklagten zu Recht erfolgt ist oder nicht. Der Beklagte betreibt die Rückgängigmachung des Ausschlusses, der vorwiegend aus politischen Gründen erfolgt ist, wenn diese auch in der Formulierung des Beschlusses nicht zum Ausdruck gekommen ist. Der Beklagte war Mitglied der SPD von 1906 bis 1933 und ist es wieder seit Oktober 1945. Von 1902 bis 1933 war er im AGDB. In die NSDAP ist er 1940 eingetreten, um seiner langjährigen Arbeitslosigkeit ein Ende zu machen. Im Jahre 1943 wurde der Beklagte wegen Widersetzlichkeit aus der NSDAP ausgeschlossen. Schon hieraus ist ersichtlich, dass keine zureichenden politischen Gründe zum Ausschluss des Beklagten bestanden haben. Es wird somit beantragt, das Verfahren gemäss § 148 ZPO bis zur Erledigung des Spruchverfahrens bezüglich des Beklagten und bis zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Rechtmässigkeit des Vereinsausschlusses aussetzen zu wollen.

gez. Fränkel

Rechtsanwalt

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

MANNHEIM 7
10.10.46 4-5N
Gebühr bezahlt

Zugestellt am 12. 10. 1946
Fr.

II C 417/46.

Geschäftsstelle des
bad. Amtsgerichts
Mannheim
Ziv. Abt.

German Geschäftlich

Hierbei ein Formblatt zur
Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Amtsgericht Briefstempel

An
Herrn Rechtsanwalt
Dr. H. Heimerich
Heidelberg.
Neuenheimer Landstr. 4

W.V. 4/10.46

7. Oktober 1946.

Dr.B./Di.

An das

Amtsgericht
- Zivilabteilung -

Mannheim

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. in Mannheim-Rohlgelegen

gegen

Ludwig Fitthaler, Mannheim-Neckarstadt

wegen Räumung

AZ II C 417/46

Gegn. erh. Abschrift.

wird auf die dortige Verfügung vom 19. September 1946 folgendes ausgeführt :

Der Beklagte hat die streitige Zuchtanlage eigenmächtig bezogen. Er war niemals Mitglied des Vereins, infolgedessen ist die Parkordnung auch nicht seinem Mitgliedsschaftsverhältnis zu Grunde zu legen. Irgendwelche Rechte hieraus kann der Beklagte nicht ableiten. Er muss eben räumen, weil er sich eigenmächtig in den Besitz der Parzelle gesetzt hat. Die von dem Gericht gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet :

1.) Wenn in der Parkordnung auf einen bestehenden Pachtvertrag (nicht Parkvertrag) verwiesen wird, so ist damit der Pachtvertrag gemeint, durch den der Verein sein Gelände von der Stadt Mannheim gepachtet hat. Dagegen besteht ausser der Satzung und der Parkordnung kein formularmässiger Parkvertrag zwischen dem Verein und den Mitgliedern.

Ich nehme an, dass das Gericht auf die Vorlage des Pachtvertrags zwischen dem Verein und der Stadt Mannheim nicht abhebt, da sich aus diesem nichts Sachdienliches ergibt; andernfalls bitte ich um entsprechende Mitteilung.

2.) Absatz 5 der Parkordnung in folgender Fassung

"Hütten dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft weder abgerissen noch verkauft werden. Bei Verkauf geht die Zuchtanlage erst nach Begleichung evtl. Vereinsschulden an den Käufer über"

./.

ist auf Grund eines generellen Versammlungsbeschlusses vom Jahre 1929 Satzungsinhalt geworden. Die Protokollunterlagen über diese Generalversammlung sind nicht mehr vorhanden. Über diesen Beschluss können aber alte Vereinsmitglieder Zeugnis geben.

Beweis: Hermann G ö t z, Mannheim, Käfertalerstr.201
Adam J o h a n n, Mannheim, Friedrich Ebertstr.56.

Die in der Klageschrift erwähnte Fassung hat die Satzung im Jahre 1945 erhalten. Es handelt sich hier aber um keine materielle ~~Änderung~~, sondern nur um eine Neufassung und Ergänzung.

Ich gestatte mir, bei dieser Gelegenheit nochmals auf die Dringlichkeit dieser Sache hinzuweisen. Es ist bereits soweit gekommen, dass der Vorstand des Vereins von anderen Vereinsmitgliedern verdächtigt wird, mit den Beklagten unter einer Decke zu stecken, weil dieser immer noch nicht das Vereinsgelände hat räumen müssen. Die Angelegenheit schwebt nunmehr seit März dieses Jahres. Die Klage ist erhoben am 21.Mai 1946. Die Zuchtanlage wird von dem Verein dringend benötigt. Ich bitte deshalb das Gericht, nunmehr möglichst bald eine Entscheidung zu fällen.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

W.V. 14/10.v

Fr. A. Friedmann

30.September 1946

Dr.O./Di.

An den

Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen
z.Hd. von Herrn Heinrich W u r z

M a n n h e i m

Friedrich Ebertstr.64

Sehr geehrter Herr Wurz !

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift einer Verfügung des Amtsgerichts vom 19.Sept.1946 mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme. Wir werden über diese Angelegenheit wohl noch einmal sprechen müssen und ich bitte um Ihren Anruf zwecks Vereinbarung eines Termins.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage.

Rechtsanwalt.

Amtsgericht Mannheim

Zivil-Abteilung

Aktz.: II C 417/46.

Bei allen Zuschriften ist Betreff und vorstehendes Aktenzeichen genau anzugeben.

Mannheim, den 19. September 1946.
Fernruf 53551-52

In Sachen 27. Sep 1946

des Kaninchen-u.Geflügelzuchtvereins "Fortschritt" e.V.Mannheim-Wohlgelegen,vertr.d.Rechtsanwalt Dr.Hermann Heimerich,Heidelberg

gegen

Ludwig Ritthaler,Mannheim =

~~Neckarau~~ Zellerstrasse 58

vertr.d. Rechtsanwalt Fränkel in Mannheim

wegen

R ä u m u n g .

A/E

1. In der dem Gericht vorliegenden Parkordnung wird auf den bestehenden Parkvertrag verwiesen.

Es wird um Vorlage eines Formulars eines derartigen Parkvertrags ersucht.

2. Es wird um Mitteilung gebeten,wann und in welcher Form der **Absatz 5 der Parkordnung,** der in dem dem Gericht vorliegenden Formular folgende Fassung hat

"Hütten dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft weder abgerissen noch verkauft werden. Bei Verkauf geht die Zuchtanlage erst nach Begleichung eventueller Vereinsschulden an den Käufer über"

zustandegekommen ist,und wann dieselbe die in der Klagschrift erwähnte Fassung erhalten hat.

gez. Friedmann-.

Ausgefertigt:

Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle

Amtsgericht Mannheim

Kläg.Vertr.

W.V. 5/10.V

25.Sept.1946

Dr.O./De.

An das

A m t s g e r i c h t
-Zivilabteilung-
M a n n h e i m !

AZ:II C 417/46

In Sachen

des Kaninchen-und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt,

wegen Räumung

bitte ich dringend, das Räumungsurteil nunmehr zu erlassen, da die Sache keinen weiteren Aufschub duldet.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

W.V. 2/10.J

18.September 1946.

Dr.Heinz G.C. O t t o
Rechtsanwalt beim Landgericht
Heidelberg

Dr.O./Di.

An den

Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen
z.Hd. von Herrn Heinrich W u r z

M a n n h e i m

Friedrich Ebertstr.64

Sehr geehrter Herr Wurz !

Ich habe in der Zwischenzeit in Ihrer Klagesache gegen Herrn Ritthaler das Gericht mehrmals gemahnt und um Erlass eines Urteils gebeten. Heute morgen war ich wieder bei der Richterin, die mir zusagte, dass sie spätestens nächste Woche das Urteil erlassen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

W.V, 2/10.V

13.September 1946

Dr.Heinz G.C. O t t o
Rechtsanwalt beim Landgericht
Heidelberg

Dr.O./Di.

An das

A m t s g e r i c h t
- Zivilabteilung -

M a n n h e i m

Az. II C 417/46
Gegner erh.Abschr.

In Sachen

des Kaninchen-und Geflügelzüchterverein "Fortschritt" e.V.in Mannheim-Kohlgelegen, Käfertalerstr. 244,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt, Zellenstr.58,

Prozellbevollmächtigter Rechtsanwalt Fränkel in Mannheim, B 2, 1

wegen Räumung

Bitte ich höflich, nunmehr Urteil zu erlassen, da die Sache zur Entscheidung reif ist und der Verein das im Streit befangene Gelände äusserst dringend benötigt.

Rechtsanwalt.

Richterin Fr. Br.
Fristen notieren! 193

Wv. 10.3.46 /

8. August 1946

Dr. O./K.

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
z. Hd. von Herrn Heinrich Wurz
M a n n h e i m
Friedrich Ebert Str. 64

Sehr geehrter Herr Wurz!

Ich habe mich auf dem Amtsgericht nach dem Stand Ihrer Klagesache erkundigt und erfahren, daß die Akten der Richterin vorliegen zwecks Abfassung des Urteils. Ich habe mit Nachdruck um eine Beschleunigung des Verfahrens ersucht und hoffe damit Erfolg zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anwaltsassessor

W.V. 28.-

25. Juli 1946

An das
Amtsgericht - Zivilabteilung

Dr.O./Fo.

M a n n h e i m

In Sachen

AZ II C 417/46

des Kaninchen- und Geflügelzüchter-vereins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen

Gegner erh. Abschrift

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckar-stadt

wegen

Räumung

bitte ich das Gericht, nunmehr Urteil zu fällen, da die Sache entscheidungsreif ist und der Gegner nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von 14 Tagen, wie ich heute bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts festgestellt habe, den in Aussicht gestellten Schriftsatz eingereicht hat.

Die Sache duldet keinen Aufschub mehr, da der Verein endlich das Gelände zur Verfügung haben muß.

Anwaltsassessor.

Schriftl. Vergleich
Briefe. 2 Wochen
ggf. ebenfalls 2 Wochen
Ww. 24. VII 46 A

6. Juli 1946

Dr. O./K.

An den
Kleinchen- und Geflügelzüchterverein e. V.
"Fortschritt"

M a n n h e i m (Wohlgelegen)

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines von mir eingereichten Schriftsatzes in der Sache Ritthaler.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlage

Anwaltsassessor

183

6. Juli 1946

Dr. O./K.

An das
Amtsgericht - Zivilabteilung
M a n n h e i m

AZ II C 417/46
Termin Dienstag den 9. Juli 1946!
Gegner erh. Abschrift

In Sachen
des Kaninchen- und Geflügelzüchter-vereins "Fortschritt" e.V. Mannheim - Wöhlgelegen

gegen
Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt

wegen
Räumung

trage ich im Nachgang zu der Klageschrift vom 21. 5. 46 noch das Nachstehende vor:

Der Herausgabeanspruch des Vereins wird weiterhin auf eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen des Beklagten auf Grund seiner Mitgliedstellung zu dem Verein gestützt. Der Beklagte hat sich durch seinen Beitritt zum klagenden Verein insoweit der Vereinshoheit unterworfen, als dies die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen betrifft. Ein Vereinsleben ist nur dann möglich, wenn die Vereinsorgane in der Lage sind, für die Mitglieder bindende Anordnungen hinsichtlich der Benutzung der Vereinseinrichtungen zu treffen. Hierzu gehört auch die Zuteilung von Zuchtanlagen auf dem Vereinsgelände. Es geht nicht an, daß Vereinsmitglieder untereinander irgendwelche Abmachungen treffen, die nicht die Zustimmung des Vereinsvorstandes gefunden haben. Es entspricht nur einer guten Vereinsordnung, wenn die Zuteilung der Zuchtplätze nach der Dauer der Vereinszugehörigkeit erfolgt. Für den Vetterschen Zuchtplatz sind zwei Anwärter vorgesehen, von denen der eine im Jahre 1932 und der andere im Jahre

//

1937 dem Verein beigetreten ist, während der Beklagte erst im Jahre 1941 in den Verein aufgenommen wurde.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung des Vereinsvorstandes in den Akten betreffend die einstweilige Verfügung auf Räumung (AZ: II G 38/46)

Unter diesen Gesichtspunkten kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, was nun der Inhalt der sogenannten Parkordnung war und ob diese einen integrierenden Bestandteil der Vereinssatzung bildet oder nicht. Es gibt gewisse unabdingbare Grundsätze des Vereinslebens, mit denen jeder rechnen muß, der einem Verein beitritt. Die Parkordnung wurde dem Beklagten nie ausgehändigt, weil er niemals einen Zuchtplatz besessen hat und infolge=dessen auch kein Anlaß dazu bestand. Das rechtmässige Parkmitglied in Bezug auf den streitigen Zuchtplatz war vielmehr das ehemalige Vereinsmitglied Vetter, dem selbstverständlich auch die Parkordnung ausgehändigt wurde.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung des Vereinsvorstandes in den Akten betreffend die einstweilige Verfügung.

Die Bestimmung der Parkordnung, daß die Zuchtplätze von Vereinsmitgliedern nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes an andere veräußert werden dürfen, wurde schon im Jahre 1928 beschlossen und war dem Vereinsmitglied Vetter schon deshalb bekannt, weil er in den Jahren 33/36 erster Vorsitzender gewesen ist. Daß die Parkordnung damals in ihrer Fassung nicht entsprechend geändert wurde, ist nicht entscheidend, da Vetter von diesem Vereinsbeschluß Kenntnis hatte.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung des Vereinsvorstandes in den Akten betreffend die einstweilige Verfügung.

Für die Frage der Rechtmässigkeit des Besitzüberganges

//

und Eigentumerwerbs ist überhaupt nicht auf die Person des Beklagten, sondern auf die Person des Vetter abzustellen, da dieser ja ohne die erforderliche Genehmigung des Vereinsvorstandes verfügt hat, und der Beklagte infolgedessen auch kein Eigentum an der Zuchtanlage erworben hat. Auf Verlangen des beklagt. Prozessbevollmächtigten überreiche ich in der Anlage die Statuten des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" in ihrer alten Verfassung nebst der dazugehörigen Parkordnung. Hieraus ergibt sich, daß die Zuchtplätze ohne Genehmigung der Vorstandschaft weder abgerissen noch verkauft werden dürfen. Dies ist wie bereits oben erwähnt ein aus der Eigenart eines solchen Vereins entspringender Grundsatz, der keiner ausdrücklichen Festlegung bedarf.

Wenn der Beklagte sich darauf beruft, daß er zu dem Zeitpunkt, in dem er sich der vetterschen Zuchtplätze bemächtigte, in einer Notlage gewesen sein soll, so ändert dies nichts daran, daß er verpflichtet war, sich wenigstens nachträglich die Genehmigung des Vereinsvorstandes zu beschaffen. Dabei handelte er auf eigenes Risiko und mußte damit rechnen, daß der Vorstand seine Zustimmung versagen werde.

Fürsorglich wird noch der Ausschluß des Beklagten aus dem klägerischen Verein geltend gemacht. Ich überreiche in der Anlage einen Auszug aus dem Protokollbuch des Vereins, aus dem sich das Ausschlußverfahren gegen Ritthaler ergibt. Im übrigen bemerke ich folgendes:

Der Beklagte bestreitet, daß seine nominelle Zugehörigkeit zur NSDAP einen Ausschlußgrund darstelle. Er beruft sich insbesondere darauf, daß er mit Genehmigung der Militärregierung in seiner alten Stellung beim Finanzamt Mannheim belassen worden sei. Aus dieser Tatsache kann man noch lange nicht herleiten, daß der Verein solche, auch nur nominell belasteten Mitglieder, w eiter

//

dulden muß. Es liegt im Rahmen der Vereinsautonomie wie weit die politische Säuberung durchgeführt wird. Wenn es sich um die Existenz eines ehemaligen Parteigenossen handelt, dann wird natürlich unter anderen Gesichtspunkten geprüft, als wenn nur die Frage zu entscheiden ist, ob er Mitglied eines bestimmten Vereins bleiben kann oder nicht.

Der Kläger macht außerdem geltend, daß in der "Military Government Gazette" der Militärregierung des Stadtkreises Mannheim Nr. 36, vom Samstag den 15. Dezember 1945, folgende Bekanntmachung enthalten ist:

> <u>Frühere NSDAP-Mitglieder aus allen Vereinen ausgeschlossen</u>.
>
> "Die Bestimmung, daß frühere Mitglieder der NSDAP nicht Mitglieder eines Sportvereins werden können, ist sinngemäß auch auf alle anderen Vereine anzuwenden."

Daraus ergibt sich die logische Folgerung, daß wenn man nicht Mitglied eines Vereins <u>werden</u> kann, es auch nicht <u>bleiben</u> kann.

<u>Beweis:</u> Military-Government Gazette Nr. 36 in der Anlage.

Es wird noch bemerkt, daß die Stadtverwaltung Mannheim als untere Verwaltungsbehörde auf Anfrage mitgeteilt hat, daß die von dieser Stelle erforderliche Kündigungsgenehmigung nur kleingärtnerisch genutztes Land betrifft aber keine Zuchtanlage.

<u>Beweis:</u> Auskunft der Stadtverwaltung als untere Verwaltungsbehörde, Mannheim J 1, 12.

Nach allem ist die Sache entscheidungsreif und der Klage stattzugeben.

Anlagen

Anwaltsassessor

Abschrift

Protokoll

Unsere erste Versammlung nach dem Kriege fand am 16. Dez. 45 statt. Anwesend waren 29 Mitglieder, Der Vors. Burz eröffnete um 14 Uhr die Vers. und gab sofort bekannt, daß ehemalige Mitglieder der N.S.D.A.P. die Versammlung zu verlassen haben. Mitgl. Ritthaler bat in dieser Sache ums Wort, welches ihm der Vorsitzende erteilte, dieses wurde ihm aber durch die Vers. entzogen, worauf Ritthaler unter Drohungen den Saal verließ. Die 3 weiteren anw. Pgs. verließen ebenfalls den Vers. Raum.

.....

Da nun unsere Ver. Satzungen einer Abänderung bedürfen, wurden die alten Ver. Satzungen vor 1933 verlesen, Beschlüsse darüber aber auf die nächste Vers. verlegt.

.....

Protokoll

der Mitgleiderversammlung vom 30.12.45.

Die Tagesordnung war folgende:

1. Verlesung des Protokolls
2. Kassenbericht
3. Zuchtangelegenheiten

.....

Bei den Satzungsänderungen herrschte große Einstimmigkeit, sodaß nur ein Punkt betr. Wirtschaftskommission abgeändert werden brauchte. Daß wir wieder unsere alte Anschrift "Kan.- und Geflügelzuchtverein" führen, anstatt "Kleintierzuchtverein", ist selbstverständlich.

.....

Protokoll

der Mitgl. Versammlung vom 3.2.1946 Lokal Egner.

Folgende Tagesordnung war angesetzt:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Verlesung des Protokolls
3. Ausschluß von ehemaligen Pgs.
4. Geschäftliches.

.....

Die Verlesung des Protokolls fand einstimmige Annahme. Bei der Abstimmung über den Ausschluß des Mitgliedes Ritthaler waren 42 Mitglieder anwesend. 38 Stimmen wurden für den Ausschluß laut eingebrachtem Antrag abgegeben, während drei Stimmen dagegen und 1 Stim e ungültig war. Anschließend gab der Vors. bekannt, daß auf Antrag von Flunk alle ehemaligen Pgs. automatisch aus dem Verein ausgeschlossen sind. Die Mitglieder Böckenhaupt und Junkert rügen die 4 Stimmen, welche gegen den Ausschluß von Ritthaler abgegeben wurden.

.....

Protokoll

der Mitgl. Versammlung vom 3. März 46 nachm. 14 Uhr.
im Lokal Egner. Anwesend waren 45 Mitglieder.
Folgende Tagesordnung war angesetzt:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Verlesung des Protokolls.
3. Bericht von der Kreisversammlung.
4. Zuchtsangelegenheiten.
5. Verschiedenes.

.....

Der Fall Ritthaler kam nun nochmals zur Sprache. Der 2. Vors. spricht für unbedingte sofortige Räumung.

.....

5

Protokoll

Unsere erste Versammlung nach dem Kriege fand am 16. Dez. 45 statt. Anwesend waren 29 Mitglieder. Der Vors. Wurz eröffnete um 14 Uhr die Vers. und gab soofrt bekannt, daß ehemalige Mitglieder der N.S.D.A.P. die Versammlung zu verlassen haben. Mitgl. Rittaler bat in dieser Sache ums Wort, welches ihm der Vorsitzende erteilte, dieses wurde ihm aber durch die Vers. entzogen, worauf Rittaler unter Drohungen den Saal verließ. Die 3 weiteren anw. Pgs. verließen ebenfalls den Vers.Raum.

.....

Da nun unsere Ver.Satzungen einer Abänderung bedürfen, wurden die alten Ver.Satzungen vor 1933 verlesen, Beschlüsse darüber aber auf die nächste Vers. verlegt.

.....

Protokoll

der Mitgliederversammlung vom 30.12.45.

Die Tagesordnung war folgende:

1. Verlesung des Protokolls
2. Kassenbricht
3. Zuchtangelegenheiten.

.....

Bei den Satzungsänderungen herrschte große Einstimmigkeit, sodaß nur ein Punkt betr. Wirtschaftskommission abgeändert werden brauchte. Daß wir wieder unsere alte Anschrift "Kan.- und Geflügelzuchtverein" führen, anstatt "Kleintierzuchtverein", ist selbstverständlich.

.....

Protokoll

der Mitgl. Versammlung vom 3.2.1946. Lokal Egner.

Folgende Tagesordnung war angesetzt:

1. Aufnahme neuer Mitglieder

2. Verlesung des Protokolls

3. Ausschluß von ehemaligen PGs.

4. Geschäftliches.

.....

Die Verlesung des Protokolls fand einstimmige Annahme. Bei der Abstimmung über den Ausschluß des Mitgliedes Ritthaler waren 42 Mitglieder anwesend. 38 Stimmen wurden für den Ausschluß laut eingebrachtem Antrag abgegeben, während drei Stimmen dagegen und 1 Stimme ungültig war. Anschließend gab der Vors. bekannt, daß auf Antrag von Flunk alle ehemaligen Pgs. automatisch aus dem Verein ausgeschlossen sind. Die Mitglieder Böckenhaupt und Junkert rügen die 4 Stimmen, welche gegen den Ausschluß von Ritthaler abgegeben wurden.

.....

Protokoll

der Mitgl. Versammlung vom 3. März 46 nachm. 14 Uhr.

im Lokal Egner. Anwesend waren 45 Mitglieder.

Folgende Tagesordnung war angesetzt:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Verlesung des Protokolls.

3. Bericht von der Kreisversammlung.

4. Zuchtsangelegenheiten

5. Verschiedenes.

.....

Der Fall Ritthaler kam nun nochmals zur Sprache. Der 2. Vors. spricht für unbedingte sofortige Räumung.

.....

Wir müssen die Zeugen laden,
ihre Vernehmung beantragen
prüfen wonach, und in
welcher Zeit gemäß 1933-1945,
die PG Eigenschaft
M. Strafantrag an Mitglieder

28.Juni 1946

Dr.O./De.

An den

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V. z.H.v.Herrn
Heinrich W u r z

W a n n h e i m
Friedrich Ebertstr.64

Verfahren mit PG, auch angeklagten
Vorgehen

Sehr geehrter Herr Wurz!

Bezugnehmend auf unsere heutige Besprechung nach dem Termin bitte ich Sie, am Mittwoch vormittag 10 Uhr zur Besprechung auf unser Büro zu kommen und folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Eidesstattliche Versicherung über Parteizugehörigkeit des Beklagten,
2. die in der Zeit von 1933 bis 1945 geltende neue Vereinssatzung,
3. ein weiteresExemplar deralten Vereinssatzung nebst Parkordnung,

183

4. die von Ihnen in Bezug genommene Zeitung.

Rechtsanwalt F r ä n k e l hat sich laut Anlage nunmehr auch als Prozessbevollmächtigter für den Beklagten im Hauptprozess bestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anwaltsassessor

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

26. Juni 1946

Fr/B

An das

28. Juni 1946

A m t s g e r i c h t

- Zivilabteilung -

M a n n h e i m

-.-.-.

27.Juni 1946

Dr.O./De.

An den

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein
Fortschritt e.V., z.H.v. Herrn
Heinrich W u r z

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr.64

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift meiner Entgegnung auf den Widerspruch des Herrn Pitthaler gegen die einstweilige Verfügung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Nachdem ich nunmehr erfahren habe, dass der Verein garnicht Eigentümer des Vereinsgeländes ist, sondern dieses nur von der Stadt Mannheim gepachtet hat, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich die Rechtslage für uns nicht günstig beurteilen kann. Wir müssen also jedenfalls damit rechnen, dass die einstweilige Verfügung aufgehoben wird. Im Hauptprozess kommt es dann darauf an, ob Herr Pitthaler auf Grund der Vereinssatzung bezw. seines Ausschlusses aus

dem Verein zur Rückgabe der Parzelle verpflichtet ist.

Es wird also sehr gut sein, wenn Sie, wie vereinbart, zum morgigen Termin vor dem Amtsgericht persönlich erscheinen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anwaltsassessor

Verfahren ruhen lassen
Bayr. Weg Mitteilen

27.Juni 1946

Dr.O./De.

An das
Amtsgericht - Zivilabteilung
Mannheim

In Sachen

des Kaninchen-und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V., Mannheim-Pohlgelegen

gegen

Ludwig Bitthaler, Mannheim-Neckarstadt,

wegen

einstweiliger Verfügung

AZ: II G 78/46

Gegner erh.Abschrift
(2 Exemplare a
RA Fränkel
für D).

wird auf die gegnerische Widerspruchsbegründung vom 14.6. 1946 folgendes ausgeführt:

Der Gegner macht geltend, dass die Besitzentsetzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden könne. Er verkennt hierbei, dass durch die 2.Kriegsmassnahmen-VO vom 27.9.1944 (RGBl.I S.229 ff.), § 3, der Ablauf aller Fristen zur Geltendmachung von Rechten während der Zeit vom 15.10.1944 bis 31.12.1945 gehemmt war. Es ist also sehr wohl möglich, gegen den Antragsteller einen Anspruch auf Wiedereinräumung des durch verbotene Eigenmacht entzogenen Besitzes zu erheben.

Aber ganz abgesehen von der dinglichen Rechtslage kann der Verein ja auch unter anderen Gesichtspunkten die Räumung der von dem Antragsgegner zu Unrecht in Anspruch genommenen Parzelle verlangen. Der Antragsgegner ist dem

Verein beigetreten und hat sich damit auch der Vereinshoheit insoweit unterworfen, als dies die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen anbetrifft. Es ist ganz klar, dass die Abgrenzung der Mitgliederinteressen von einander der Vereinsautonomie unterliegt. Dies gilt insbesondere für die Zuweisung eines Zuchtplatzes. Die anderen Anwärter für den Zuchtplatz Vetters sind bereits seit 1932 bezw. 1937 Vereinsmitglieder, während Ritthaler erst im Jahre 1941 beigetreten ist.

Beweis: Anliegende eidesstattliche Erklärung des Vereinsvorstandes.

Es entspricht also durchaus einer guten Vereinsordnung, wenn diese älteren Mitglieder vor dem Antragsgegner berücksichtigt werden.

Es kann sich nicht ein Vereinsmitglied eigenmächtig in den Besitz der Vereinseinrichtungen setzen, ohne auf die Anordnungen des Vorstandes Rücksicht zu nehmen. Handelt ein Vereinsmitglied dieser Pflicht zuwider, so kann der Verein schon auf Grund des körperschaftlichen Gliedverhältnisses von dem Mitglied Unterlassung und Rückgängigmachung verlangen. Der Zweck eines solchen Zuchtvereins kann natürlich niemals erreicht werden, wenn seine Mitglieder nach Belieben die gemeinsamen Zuchtanlagen in Anspruch nehmen würden, ohne sich an irgendeine Gemeinschaftsordnung zu halten.

Es soll nicht bestritten werden, dass das Mitglieds-

buch des Antragsgegners die Parkordnung nicht enthält. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Ritthaler tatsächlich auch nie ein sogenanntes Parkmitglied gewesen ist. Das rechtmässige Parkmitglied ist vielmehr das Vereinsmitglied Vetter, dem selbstverständlich auch die Parkordnung ausgehändigt wurde.

Beweis: Anliegende eidesstattliche Erklärung des Vereinsvorstandes.

Die Bestimmung der Parkordnung, dass die Zuchtplätze von Vereinsmitgliedern nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes an Andere veräussert werden dürfen, wurde schon im Jahre 1928 beschlossen und war dem Vereinsmitglied Vetter schon deshalb bekannt, weil er in den Jahren 1933 bis 1936 erster Vorsitzender gewesen ist. Dass die Parkordnung damals in ihrer Fassung nicht entsprechend geändert wurde, ist nicht entscheidend, da Vetter von diesem Vereinsbeschluss Kenntnis hatte.

Beweis: Anliegende eidesstattliche Versicherung des Vereinsvorstandes.

Für die Frage der Rechtmässigkeit des Besitzüberganges und Eigentumserwerbs ist überhaupt nicht auf die Person des Ritthaler, sondern auf die Person des Vetter abzustellen, da dieser ja ohne die erforderliche Genehmigung des Vereinsvorstandes über die Parzelle verfügt hat und der Antragsgegner infolgedessen auch kein Eigentum an der Zuchtanlage erworben hat.

Aber auch nach der ursprünglichen Fassung der Parkordnung wäre der Antragsgegner nicht berechtigt, die Zuchtanlage abzu-

reissen; denn ursprünglich lautete die massgebende Bestimmung der Parkordnung:

> "Hütten dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft nicht abgerissen werden."

Dies ist im Übrigen auch eine Selbstverständlichkeit und ergibt sich aus dem Vereinszweck.

Dass der Antragsgegner zu dem Zeitpunkt, in dem er sich der Parzelle bemächtigte, in einer Notlage gewesen sein soll, schliesst nicht aus, dass er nicht wenigstens nach Wiederherstellung des Vereinslebens den Antrag auf Genehmigung hätte nachholen müssen. Er handelte damals eben auf eigene Gefahr und muss daraus die Konsequenzen ziehen, wenn der Verein sein Tun nicht sanktioniert hat.

Vorsorglich wird noch folgendes vorgetragen:

Der Antragsgegner ist auf Grund des gegen ihm erfolgten Ausschlusses aus dem Verein ~~Vereinsbeschlusses~~ nicht mehr berechtigt, von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen, und verpflichtet, soweit er solche in Besitz genommen hat, diese nach seinem Ausscheiden dem Verein zurückzugeben.

Der Ausschluss ist satzungsgemäss durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Februar 1946 erfolgt, weil der Antragsgegner Parteimitglied war und der Aufforderung der in der Versammlung vom 16.12.1945 anwesenden Vereinsmitglieder, die Versammlung zu verlassen, nicht Folge geleistet, sondern Drohungen gebraucht hat. Auf Grund dieser Tatsache ist

der Antragsgegner, selbst wenn er einmal rechtmässig im Besitze der Vetterschen Zuchtanlage gewesen sein sollte, nunmehr nicht mehr berechtigt, von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen. Er hat also auch aus diesem Grunde die Parzelle zu räumen und die Zuchtanlage dem Verein zurückzugeben.

Wegen der Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung muss darauf hingewiesen werden, dass es sich ja nicht um die Räumung einer Wohnung handelt, die übrigens auch nicht schlechthin unzulässig ist (vgl. JW 37, 25o; Baumbach, § 938 2B0, Bri.1 F, a.E.), sondern um diejenige eines Zuchtplatzes. Das einzige, was der Antragsgegner auf Grund der einstweiligen Verfügung zu tun hat, ist die Entfernung der auf dem Zuchtplatz befindlichen Tiere und etwaigen Geräte, für deren anderweitige Unterbringung der Verein laut anliegender eidesstattlicher Erklärung zu sorgen bereit ist. Den an Vetter bezahlten Kaufpreis für die auf der Parzelle angebrachten Einrichtungen kann der Antragsgegner von Vetter zurückverlangen, da dieser ihm kein Eigentum verschaffen konnte. Irgendein Schaden kann also dem Antragsgegner durch den Vollzug der einstweiligen Verfügung nicht entstehen. Falls er etwas Abweichendes behauptet, so möge er dafür Beweis antreten. Es kann dem Verein auf der anderen Seite aber nicht zugemutet werden, dass ihm und seinen Mitgliedern infolge der Verschleppungstaktik des Antragsgegners dadurch ein Schaden entsteht, dass die Parzelle nicht

an ein berechtigtes Vereinsmitglied weitervergeben werden kann.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

den Widerspruch des Antragsgegners gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung vom 31.Mai 1946 kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die eidesstattlichen Erklärungen des Vereins-vorstandes sowohl für den Hauptprozess als auch für das vorliegende Verfahren sind beigefügt.

Anwaltsassessor

Anlagen

Eidesstattliche Versicherung.

Der unterzeichnete Vorstand des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr. 244, versichert hiermit in Ergänzung seiner bereits abgegebenen eidesstattlichen Versicherung noch das folgende an Eidesstatt :

Das frühere Vereinsmitglied Ludwig R i t t h a l e r ist am 14.Januar 1941 in den Verein eingetreten; er war aber niemals Parkmitglied. Infolgedessen wurde ihm auch ein Mitgliedsbuch ohne die Parkordnung ausgehändigt. Da er sich eigenmächtig in den Besitz der Parzelle gesetzt hatte, konnte ihm die Parkordnung auch niemals übergeben werden.

Ritthaler wusste aber genau, dass eine Genehmigung zum Erwerb der Parkanlage nötig war, denn er wurde von dem Kassierer darauf aufmerksam gemacht und hat sich dann auch nachträglich um deren Erlangung bemüht. Bei einer Besprechung zwischen mir und Herrn Ritthaler im Juli 1945 habe ich diese Genehmigung ausdrücklich verweigert.

Das Vereinsmitglied V o t t e r war im Besitz einer Satzung und einer Parkordnung. Er war gleichzeitig erster Vorsitzender von 1933 - 36 und wusste deshalb, dass schon im Jahre 1928 der Verein einen Beschluss gefasst hatte, wonach ein Parkplatz ohne Genehmigung des Vorstandes nicht veräussert werden darf.

./.

Der Verein ist bereit, für die anderweite Unterbringung der Tiere und Geräte des Herrn Ritthaler bis zur Entscheidung des Hauptprozesses Sorge zu tragen.

Der Verein erhielt bis Dezember 1945 keine Versammlungsgenehmigung, so dass vorher auch keine entscheidenden Beschlüsse gefasst werden konnten.

Vetter ist Mitglied des Vereins seit 4.Januar 1930, ein Anwärter auf den Platz Vetters namens Peter R a u s c h ist am 2.April 1932 und ein anderer Anwärter namens Heinrich H e r r m a n n ist im Jahre 1937 in den Verein eingetreten.

Heidelberg, den 25. Juni 1946.

gez.Heinrich Wurz,I.Vors.
.....
(Unterschrift.)

Zur Beglaubigung:

Anwaltsassessor

Mitglied passiva aktiva Mitglied,
aber kein Parteimitglied
Vetter hat die Parteiordnung
Kellner Zahlen Vater, Mindestgeb. d. Mannsch
einplanen 4. I. 30
Planmäßig Grad 4. I. 30
Wer Mitt in der Versammlung
wurde dann keine Meldung
Mine Freiheitsfrage
Mitglied 14. I. 41 eingetreten
Beruf 2. IV. 32 eingetreten
Hermann, Kinder 1937 eingetreten
Schaden Ernte
nie Tier, was Holz vorgelesen
können Mitglieder eingetragen
werden, Mitgliedschaft des
Hauptbezirkes
Beitrag vom Jahr 1928
durch noch nicht aufgenommen
Folgung erst — 30. XII. 45
1933 Satzung u. Parteiordnung
genannt werden

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

22. Juni 1946

H e r z o g
Gerichtsvollzieher-Stv.
Mannheim.

D.R.Nr. 277/46/Bez.2.
ü. 299/46 " "

Mannheim, den 21. Juni 1946.

In Sachen
des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen
vertr.dch.RAnw.Dr.Dr.h.c.Heimerich, Heidelberg

gegen
Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58

K/Q
z. Akt.

gebe ich die mit Ihrem Schreiben vom 18.ds.Mts.vorgelegte einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Mannheim vom 31.5.46 sowie die eidesstattliche Erklärung anliegend zurück, nachdem gemäss einem hier vorliegenden Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 15.6.46 die Zwangsvollstreckung aus der vorgenannten Verfügung einstweilen eingestellt und daher eine Vollstreckungsmöglichkeit z.Zt. nicht gegeben ist.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c.
Herm.Heimerich,
in Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Gerichtsvollzieher-Stv.

Ausfertigung.

Amtsgericht Mannheim

Zivil- Abteilung XXXX

Aktz.: I- G 78/46.

Bei allen Zuschriften ist Betreff und vorstehendes Aktenzeichen genau anzugeben.

Herzog OVZ.
Eing.: 7.6.46
D.R. 277

Herzog OVZ.
Eing.: 19.6.46
D.R.

Mannheim, den 31. Mai 1946.

3. Juni 1946

Jn Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V.Mannheim-Wohlgelegen,Käfertalerstrasse 244,

vertreten durch seinen Vorstand Herrn Heinrich Wurz,Mannheim,Kronprinzenstrasse 64 Antragsteller

vertr.d.Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich,Heidelberg, Neuenheimer Landstrasse 4

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstrasse 58,

Antragegegner

wegen

Einstweiliger Verfügung.

Gemäss § 935 ff.ZPO.ergeht,da ein dringender Fall vorliegt folgende

Einstweilige Verfügung:

1. dass der Antragsgegner die von ihm in Besitz genommene Vereinsparzelle unter Hinzuziehung einer vom Vereinsvorstand zu bestellende Persönlichkeit binnen 8 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung zu räumen hat,
2. dass dem Antragsgegner bei einer Ordnungsstrafe von RM 150.-in jedem Falle der Zuwiderhandlung untersagt wird,hinfort das Vereinsgelände zu betreten.

gez.Friedmann.

Antragsteller-Vertreter

Ausgefertigt:

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Schr

1. Klasse der Amtsgehilfen die von ihm in Besitz zu nehmenden Verrichtungen sind zu bezeichnen.

Gez.: Unterschrift.

Anmerkungen:

2. Klasse dem Amtsgehilfen bei einer Strafandrohung von

Pfennen bezw.

Pfennen 8. Tagen. Nach 2-stellung dieser Verfügung zu

von Verrichtungen zu bezeichnen Personalien

Nomine- Verrichtungen nuter mitunterzeichnung einer

1. Klasse der Amtsgehilfen die von ihm in Besitz zu -

=.=.=.

Zustellung a. an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;
b. an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.)
c. mit Aufforderung zur Erklärung nach § 840 ZPO.

Zustellungsurkunde

13. Juni 1946

Beglaubigte Abschrift — ~~Ausfertigung~~ — des vorgehefteten Schriftstücks
~~nebst einer beglaubigten Abschrift~~ dieser Zustellungsurkunde habe ich heute — ..... mittag ..... Uhr ..... Minuten —
hier im Auftrage des Rechtsanwalt Dr. Dr. Hermann Heimerich,
..... zu Heidelberg ..... zum Zwecke der Zustellung
an den Ludwig Ritthaler,
....., — wohnhaft — ~~Sitz~~ — zu Mannheim,

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.).]
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** — (Vor- u. Zuname): ..... — **selbst** in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — ..... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... **in Person** in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): ..... — selbst **nicht** angetroffen habe, dort den — **Gehilfe** — **Schreiber** — ..... übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war —, dort dem beim Empfänger angestellten ..... übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — Vor- und Zuname): Ludwig Ritthaler ..... — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich — der **Ehefrau** — ~~dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter~~ — Maria ..... übergeben. ~~b) den in der Familie dienenden erwachsenen~~ ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung ..... selbst **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) den ..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): ..... — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, den ..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** ....., nämlich den ....., ... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, den ..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** ....., nämlich den ....., ... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme. (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Schriftstückes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich das ..... Schriftstück ..... am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Kosten:

1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)	– RM 90 Rpf	**DR. Nr.** 277
2. Beglaubigung (§ 2 GVRGO.)	– " 05 "	
3. Schreibgebühr (..... Seiten) (§ 17 GVRGO.)	– " 05 "	Mannheim, den 8. Juni 1946
4. Vordruck (§ 16 GVRGO.)	" "	
5. Reisekosten (..... km) (§ 20 GVRGO.)	– " 40 "	
6. Fuhrkosten (§ 37² AB. GVO.)	– " 24 "	
7. Postgebühren (§ 16 GVRGO.	" "	
Sa.	1 RM 64 Rpf	Gerichtsvollzieher in Mannheim.
Porto für Geldsendg. d. Gläub.	..... Rpf	

v. Ge. V. bez.

Fortsetzung umseitig.

GVZust. 1. Zustellungsurkunde mit Aufforderung nach § 840 ZPO.
(4 b; A 4; 7. 39; 150 000; LM 5.)

(Bei Benützung der Zustellungsvermerke auf der Rückseite sind die der Vorderseite durchzustreichen.)
(Bei Benützung eines Zustellungsvermerks auf der Vorderseite und gleichzeitig der Ziffer 7 auf der Rückseite ist der Abschluß Ziffer 5 der Vorderseite durchzustreichen und nur unter Ziffer 7 der Rückseite auszufüllen.)

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.).]
6. Niederlegung.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in ..... niedergelegt. bei der Postanstalt in .... niedergelegt. bei dem Bürgermeister in .... niedergelegt. bei dem Bezirksamt in ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht — durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten Briefkasten eingeworfen wurde — durch eine an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an d ..... in der Nachbarschaft wohnende .... (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber— .... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in ..... niedergelegt. bei der Postanstalt in .... niedergelegt. bei dem Bürgermeister in .... niedergelegt. bei dem Bezirksamt in ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht — durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten Briefkasten eingeworfen wurde — durch eine an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an d..... in der Nachbarschaft wohnende ..... (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.

7. Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung nach § 840 ZPO.

D ..... Drittschuldner ..... — wurde — wird — gemäß § 840 der ZPO. aufgefordert, binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, de ..... Gläubiger ..... oder dem Gerichtsvollzieher zu erklären:

1. ob und inwieweit ..... — die Forderung — den Anspruch — als begründet anerkenne und — Zahlung **zu leisten** — die Sache herauszugeben bereit — sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an — die Forderung — den Anspruch — machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche — die Forderung — der Anspruch — bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

D ..... Drittschuldner ..... erklärte hierauf:

Zu 1. .....
.....
.....

Zu 2. .....
.....
.....

Zu 3. .....
.....
.....

Die Beurkundung der Erklärungen wurde vorgelesen — zur Durchsicht vorgelegt —, genehmigt und unterschrieben.

.....

Kosten:

		RM	Rpf
1.	Zustellung (§ 2 GVRGO.) . .		
2.	Beglaubigung (§ 2 GVRGO.) .	„	„
3.	Schreibgebühr (..... Seiten) (§ 17 GVRGO.) .	„	„
4.	Vordruck (§ 16 GVRGO.) . .	„	„
5.	Reisekosten (..... km) (§ 20 GVRGO.) . . .	„	„
6.	Fuhrkosten (§ 37² AB. GVO.). .	„	„
7.	Postgebühren (§ 16 GVRGO.) .	„	„
	Sa.	RM	Rpf

Porto für Geldsendg. d. Gläub. .....Rpf

DR. Nr. .....

....., den ..... 19.....

.....

Gerichtsvollzieher in .....

21.Juni 1946

Dr.O./De.

An den

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein
Fortschritt e.V.

M a n n h e i m
Kronprinzenstr.64

Da ich beabsichtige, noch rechtzeitig vor dem Termin vom Freitag, den 28.Juni 1946, vormittags lo Uhr, über die einstweilige Verfügung einen Schriftsatz einzureichen, bitte ich Herrn W u r z, zwecks Rücksprache am Dienstag, den 25.6.1946, vormittags lo Uhr, auf unserem Büro vorsprechen zu wollen. Am Montag ist der unterzeichnete Sachbearbeiter leider verreist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anwaltsassessor

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Mannheim , den 15. Juni 1946.

Aktenzeichen: II G 78/46.

19. Juni 1946

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

Vorladung

In Sachen
des Kaninchen-u.Geflügelzüchter-vereins Mannheim , Gläub.,

gegen
Ludwig Ritthaler, Mannheim , Schuldn.,

wegen Widerspruch gegen — ~~einen Arrest~~ —
— eine einstweilige Verfügung —

An kl.Vertr.
Herrn RAnwalt
Dr.Heimerich,
Heidelberg.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gericht — ~~einen Arrest~~ — einstweilige Verfügung — angeordnet hat, ist Widerspruch erhoben worden.

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung

vorgeladen auf: Freitag, den 28.Juni 1946, vormittags 10 Uhr

vor das Amtsgericht hier Börse E.4.13.III.Stock Zimmer 39 III.

ZP. 64 bc
Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 924, 935, 936, 940, 497 ZPO.) — Amtsgericht.
(6 b; A 5; 8. 43; 500; LM 1) — O/1518.

Der Gegner der widersprechenden Partei erhält gleichzeitig eine Abschrift der Widerspruchsfrist.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden. **Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung nicht entbehrlich.** —

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag gegen Sie entschieden werden. In diesem Falle müßten Ihre **schriftlichen** Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.

Angeschlossene eidesstattl. Erklärung ist nach Ausfüllung und Unterzeichnung hierher vorzulegen.

Swarzenberger

19. Juni 1946

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
Zivilabteilung –

Aktenzeichen:

11 C 417/46

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

Mannheim, den 5. Juni 1946

Vorladung

In Sachen
d. Kaninchen- u. Geflügelzuchtvereins „Fortschritt" in Mannheim
gegen
Ludwig Kitthaler in Mannheim

wegen ~~Forderung~~ Räumung.

~~— Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. —~~

~~— Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts ist Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingelegt worden. —~~

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. —

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Dienstag, den 9. Juli 1946, vorm. 10 Uhr

~~Hauptverhandlung~~ **vor das Amtsgericht — hier —** Zimmer Nr. 42

1 Anl.

Herrn
R[illegible]. Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich

ZP. 9 ab
Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung **ohne** Güteverfahren.

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den **Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung **nicht** entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.

Angeschlossene eidesstattliche Erklärung ist nach Ausfüllung und Unterzeichnung hierher vorzulegen,

19. Juni 1946.

An den

Dr.O./Di.

Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V.

M a n n h e i m

Friedrich Ebertstr. 64

In der Angelegenheit R i t t h a l e r hat der Gegner nunmehr eine Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung auf dem Amtsgericht erwirkt. Es ist also jetzt nicht mehr möglich, auf Grund der einstweiligen Verfügung die Zwangsräumung durchzuführen. Hierüber entscheidet vielmehr das Gericht durch Urteil auf Grund der am Freitag, den 28.Juni 1946, vormittags 1o Uhr im Amtsgericht Mannheim, E 4,13, III. Stock, Zimmer 39, stattfindenden mündlichen Verhandlung.

Der Gegenanwalt hat den abschriftlich anliegenden Schriftsatz eingereicht, zu dessen tatsächlichen Behauptungen Sie Stellung nehmen wollen, vor allem zu der Frage ob Ritthaler durch die Räumung ein "unersätzlicher Schaden" zugefügt wird und über die Gültigkeit der geänderten Bestimmung der Parkordnung. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass wir nunmehr Beweis dafür antreten, dass der Vereinsbeschluss über die Änderung der Park-Ordnung gültig zustande gekommen ist und dass die Änderung der Parkordnung zwar nachträglich aber vor dem Einzug Ritthalers in die bewusste Parzelle erfolgt ist. Hierbei wird auch von Interesse sein, wann Ritthaler in den Verein eingetreten ist und welche Fassung die Parkordnung zu diesem Zeitpunkt hatte. Weiter wird von der Gegenseite bestritten, dass überhaupt eine Park-

./.

ordnung besteht und dass diese einen integrierenden Bestandteil der Vereinsordnung darstellt.

Es würde mich auch interessieren, wie sich das Vereinsmitglied Vetter zu der ganzen Angelegenheit stellt. Schliesslich muss noch geklärt werden, ob der Verein nicht durch Herrn Ritthaler anstatt von Vetter den Pachtpreis für die Parzelle entgegen genommen hat. Ich werde bei nächster Gelegenheit in Mannheim in die Gerichtsakten Einsicht nehmen und ~~mir~~ die von der Gegenseite zu den Akten gegebenen Quittungen für die Monate Januar - März 1946 einsehen.

Zur rechtlichen Beurteilung der Lage ist zu sagen, dass der Ausgang des Rechtsstreites weitgehend davon abhängt, ob wir nachweisen können, dass die Vereinssatzung bezw. Parkordnung tatsächlich den von uns behaupteten Inhalt und die von uns geltend gemachte Bedeutung besitzen.

Ich halte es für zweckmässig, wenn wir die ganze Angelegenheit vor dem Verhandlungstermin einmal mündlich besprechen, da doch noch eine ganze Reihe von Zweifelsfragen geklärt werden müssen. Dies ist auch für den Hauptprozess von Bedeutung, für den Termin auf Dienstag, den 9.Juli 1946, vormittags 1o Uhr, anberaumt ist.

Ich bitte noch die beiden anliegenden eidesstattlichen Erklärungen mir unterzeichnet zurückgeben zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

2 Anlagen.

Anwaltsassessor.

19. Juni 1946.

An die

Gerichtsvollzieherei
des Amts- und Landgerichts

M a n n h e i m

E 4, 13

Betr.: Az. II G 78/46

Dr.O./Di.

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V., Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr. 244

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58

wegen einstweiliger Verfügung

teile ich Ihnen mit, dass die Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung des Amtsgerichts Mannheim vom 31.2.1946 durch Verfügung vom 15.Juni 1946 eingestellt worden ist.

Ich bitte um Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung nebst Zustellungsurkunde.

Anwaltsassessor.

Amtsgericht Mannheim

Zivil - Abteilung XXX-----

Aktz.: II G 78/46.

Bei allen Zuschriften ist Betreff und vorstehendes Aktenzeichen genau anzugeben.

19. Juni 1946

Mannheim, den 15. Juni 1946.

Jn Sachen

des Kaninchen-und Geflügelzüchterverein "Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstrasse 244, vertr.d. seinen Vorstand, Herrn Heinrich Wurz, Mannheim, Kronprinzenstrasse 64, dieser vertreten d. Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich in Heidelberg, Neuenheimer Landstrasse 4 Antragsteller,

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim - Neckarstadt, Zellerstrasse 58, vertr.d. Rechtsanwalt Fränkel in Mannheim Antragsgegner,

wegen

Widerspruchs gegen die einstweilige Verfügung und Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Auf gegnerischen Antrag wird die Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung des Amtsgerichts Mannheim vom 31. Mai 1946 einstweilen eingestellt.

Amtsgericht Mannheim

gez. Friedmann.

Ausgefertigt:

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

kl.Vertr.

Marktgemeinde Altenmarkt

Altenmarkt, am 12. Juni 1929.

Bei allen Zuschriften ist Datum und unser Zeichen anzugeben.

Herrn
Ing. Ernst Hofer
Wien
Mariahilferstrasse 24

Betreff: Errichtung einer Trinkwasserleitung.

Sehr geehrter Herr Ingenieur!

Wir ersuchen Sie, uns ehestens Ihr Anbot über die Errichtung einer Trinkwasserleitung für unsere Gemeinde zu unterbreiten.

Hochachtungsvoll

Der Bürgermeister:

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

14. Juni 1946.

Fr/H.

An das

A m t s g e r i c h t

- Zivilabteilung -

M a n n h e i m

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Aktenzeichen unbekannt !

Abschrift liegt an.

W i d e r s p r u c h u n d A n t r a g

a u f E i n s t e l l u n g d e r

Z w a n g s v o l l s t r e c k u n g.

In Sachen

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein "Fortschritt" e.V. Mannheim - Wohlgelegen, Käfertalerstrasse 244,vertreten durch seinen Vorstand,Herrn Heinrich Wurz,Mannheim,Kronprinzenstrasse 64,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich, Heidelberg,Neuenheimer Landstrasse 4,

gegen

Ludwig R i t t h a l e r, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstrasse 58,

wegen einstweiliger Verfügung

lege ich namens und auf Grund anliegender Vollmacht des Antragsgegners gegen die einstweilige Verfügung des Gerichts

W i d e r s p r u c h

ein.

Ich stelle zugleich den

A n t r a g

gemäss § 924 Absatz 3, 936 und 707 ZPO im Wege der

e i n s t w e i l i g e n A n o r d n u n

zu ver Ugen, dass die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Widerspruch einzustellen ist.

He/Vtg.

Zur Hauptsache stelle ich den

A n t r a g

1.) Die einstweilige Verfügung wird aufgehoben.
2.) Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die einstweilige Verfügung ist sachlich und formell unzulässig und unbegründet.

Die Antragstellerin behauptet, dass sich der Antragsgegner eigenmächtig einer Vereinsparzelle bemächtigt hätte. Die Antragstellerin trägt selbst vor, dass dies im Frühjahr des Jahres 1945 gewesen ist. Wenn es sich hierbei um eine verbotene Eigenmacht gehandelt haben sollte, so könnte die Antragstellerin nach § 859 Absatz 3 BGB sich nur sofort nach Entziehung des Besitzes durch Entsetzung wiederbemächtigen. Jetzt nach Ablauf von mehr als einem Jahr ist die Entsetzung nicht mehr möglich, da sie keinesfalls als "sofortige" angesehen werden kann. Die Entsetzung ist nur unmittelbar nach der Besitzentziehung möglich.

Ein Besitz ist aber der Antragstellerin gar nicht entzogen worden, deren Vorbesitzer wiederum nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin nicht der Verein gewesen ist, sondern das Vereinsmitglied Vetter, der die Parzelle dem Antragsgegner übergeben hat. Der Verein war immer nur mittelbarer Besitzer gewesen und hat dieses Besitzrecht niemals verloren.

Was die Antragstellerin kraft materiellen Rechts nicht verlangen kann, kann sie auch nicht im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen. Eine einstweilige Verfügung, die auf Räumung eines Grundstücks geht, nimmt die Zwangsvollstreckung des Hauptanspruchs voraus und ist schlechthin unzulässig. Die einstweilige Verfügung hätte nicht ergehen dürfen.

Die Vorwegnahme der Zwangsvollstreckung der Hauptsache ist unzulässig. (Vgl. Baumbach zu § 938 ZPO) Baumbach verwahrt sich ausdrücklich dagegen, dass dem Schuldner unersetzlicher Schaden zugefügt wird, indem man die Grenzen einer einstweiligen Verfügung in der Weise verkennt, dass man keine vorläufige Regelung trifft, was allein im Wege der einstweiligen Verfügung geschehen kann, sondern tatsächlich die ganze Vollstreckung des Hauptanspruchs vorwegnimmt.

Die einstwellige Verfügung ist auch deswegen unzulässig,weil die Antragstellerin, indem sie den Antragsgegner von der Parzelle verweisen will, sich auf diese Art und Weise in den Besitz der ihr nicht gehörenden Zuchtanlage setzen will, die der Antragsgegner ordnungsgemäss von dem Vorbesitzer und Eigentümer dieser Zuchtanlage käuflich erworben hat.
Was die Antragstellerin zur Glaubhaftmachung ihres Antrages vorträgt, wird als u n r i c h t i g bestritten.
Es ist u n w a h r, dass eine Satzungsbestimmung bestehen würde, wonach eine Genehmigung dafür erforderlich wäre, wenn irgend ein Vereinsmitglied die Zuchtanlage eines anderen Vereinsmitglieds übernehmen will. Es ist u n w a h r, dass eine Satzungsbestimmung bestehen würde, wonach der Antragsgegner verpflichtet wäre, seine Zuchtanlage dem Verein oder einer von ihm zu benennenden Person käuflich zu überlassen.

Es besteht keine Parkordnung, es besteht also keine Parkordnung, die insbesondere Bestandteil der Satzungen des antragstellenden Vereins wäre.
Im aussergerichtlichen Briefwechsel sind diese unwahren Behauptungen bereits aufgestellt worden. Der Unterzeichnete ist diesen Behauptungen entgegengetreten. Der Rechtsvertreter der Antragstellerin hat daraufhin bereits am 23. April 1946 eingeräumt,dass die Behauptung, dass satzungsgemäss die behauptete Vorschrift bestehen würde, unrichtig ist. Es wurde eingeräumt, dass die angeblichen Rechte des Vereins gegenüber dem Mitglied sich nicht aus der Satzung ergeben würden. Es wurde allerdings die Behauptung aufgestellt, dass die Parkordnung ein integrierender Bestandteil der Satzung wäre.Die massgebende Parkordnung habe die auch im Antrag an das Gericht behauptete Fassung erhalten auf Grund eines Mitgliederbeschlusses, der "nachträglich" gefasst worden sei.
Der antragstellende Verein kann nicht durch eine nachträgliche Umänderung seiner Parkordnung früher geschehene Dinge nachträglich genehmigungspflichtig machen. Eine solche Rückwirkung kann sich ein Vereinsgesetz nicht beilegen.

vorTat-Zeit!

Der Antragsgegner ist daher unter allen Umständen auch dann, wenn er zur Räumung der Parzelle verpflichtet wäre, berechtigt, die auf der Vereinsparzelle stehende und ihm zu Eigentum gehörende Zuchtanlage wegzunehmen. Die Antragstellerin darf unter keinen Umständen dieses Recht durch eine einstweilige Verfügung vereiteln. Sie versucht, durch sie den Antragsgegner an der Wegnahme seines Eigentums zu hindern. Das ist der ganze Sinn dieses Verfahrens, dass man die wertvolle Zuchtanlage in die Hand bekommen will.

Zur Sache sei erklärt, dass der Antragsgegner langjähriges Mitglied des antragstellenden Vereins ist. Er hatte seine Kaninchenzucht auf einem eigenen Grundstück betrieben. Er wurde ausgebombt und musste sich deswegen eine Ersatzanlage beschaffen, um seine Zucht weiterführen zu können. Hierzu bot sich Gelegenheit durch ein anderes Vereinsmitglied namens Vetter. Dieser hat ihm seine Parzelle überlassen und hat ihm seine Zuchtanlage verkauft. Dies war kurz nach der Besetzung durch die Amerikaner, zu einer Zeit also, in der der Verein aufgelöst war. Wenn also schon eine Verpflichtung bestanden hätte, die Einwilligung des Vereinsvorstandes einzuholen, was bestritten wird, da von etwas derartigem in der Vereinssatzung keine Rede ist und niemals auch die Uebernahme einer Parzelle durch ein Vereinsmitglied beanstandet wurde, wäre der Antragsgegner hierzu aus Gründen höherer Gewalt hierzu nicht in der Lage gewesen, sodass ihm dies nicht zum Verschulden anzurechnen ist.

Der Antragsgegner hat sofort die Pacht für seine Parzelle bezahlt. Der Verein hat den Pachtpreis für die Parzelle entgegengenommen und hat sie auf den Namen des Antragsgegners quittiert. Er ist also auch als Pächter behandelt worden, was sich die Antragstellerin entgegenhalten lassen muss.

Ich übergebe zur G l a u b h a f t m a c h u n g:

1.) Satzung des Vereins
2.) Mitglieds-Ausweis des Vereins für den Antragsgegner.
3.) Quittung des Vereins für den Antragsgegner für Jan. bis März 46
4.) Schriftwechsel, bestehend aus: a. Brief des Herrn RA.Dr.Heimerich an den Antragsgegner vom 1.4.46, b. Antwort des Unterzeichneten vom 3.4.46 und c. Brief des Herrn RA,Dr.Heimerich an den Unterzeichneten vom 23.4.46.

gez: F r ä n k e l
R e c h t s a n w a l t

Zur Beglaubigung

Anlagen

Rechtsanwalt

18. Juni 1946.

Dr.O./Di.

An die

Gerichtsvollzieherei
beim Amts- und Landgericht

M a n n h e i m

E 4

In der Anlage übersende ich Ihnen vollstreckbare Ausfertigung der einstweiligen Verfügung vom 31.Mai 1946 in Sachen des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. gegen Herrn Ludwig R i t t h a l e r, nebst Zustellungsurkunde und eidesstattlicher Erklärung gemäss Gesetz Nr. 52.

Wie mir der antragstellende Verein mitteilt, hat der Antragsgegner die Vereinsparzelle bisher nicht geräumt. Ich bitte daher, im Benehmen mit dem Vereinsvorstand, Herrn Heinrich W u r z, Mannheim, Friedrich Ebertstr. 64, die Zwangsräumung der Parzelle durchführen zu wollen. Die entsprechenden Kosten bitte ich beim Antragsgegner anzufordern.

2 Anlagen.

Anwaltsassessor.

18. Juni 1946

An den

Dr.O./Di.

Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V.

M a n n h e i m

Friedrich Ebertstr. 64

In der Angelegenheit R i t t h a l e r bestätige ich den Eingang Ihrer Mitteilung vom 16.Juni 1946, auf die wir wie in der Anlage an die Gerichtsvollzieherei geschrieben haben. Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie wahrscheinlich auffordern, die zu der Räumung notwendigen Arbeitskräfte zu stellen und eine Unterstellmöglichkeit für die von der Parzelle zu entfernenden Gegenstände bereitzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage.

Anwaltsassessor.

183

Kleintierzüchterverein
„Fortschritt" e. V. · Mannheim-Wohlgelegen

Vereinsheim und Zuchtanlage: Käfertaler Straße 244

18. Juni 1946

Mannheim, 16. VI. 46.

Herrn Dr. Hermann Heinerich
Heidelberg.

Ihr Schreiben haben wir am 15. VI erhalten. Nun teilen wir Ihnen mit, daß Herr Rittbaler nicht gewillt ist, den Platz bis zum 16. VI. zu räumen. Wir bitten Sie, sofort weitere Maßnahmen zu ergreifen. Bei einer später stattgefundenen Aussprache mit dem Schriftführer Schenk erklärte Rittbaler, daß er überhaupt nicht daran denkt den Platz zu räumen und daß er kein Mitglied der Vorstandschaft mehr auf seinem Platze sehen will, sonst würde er nicht was passieren würde.

Der Vorstand:
Heinrich Wurz 1. Vors.

Kleintierzuchtverein Fortschritt e.V. Mannheim-Wohlgelegen

W.V. 2076.-

13. Juni 1946

An den
Kaninchen- und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V.

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr. 64

Dr.O./Kr.

In der Angelegenheit R i t t h a l e r teile ich Ihnen mit, dass diesem die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Mannheim vom 31.5.1946 am 8.6.46 zugestellt worden ist. Von diesem Tage an beginnt die Frist von acht Tagen zu laufen, innerhalb deren Herr Ritthaler die von ihm in Besitz genommene Vereinsparzelle unter Hinzuziehung einer vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Persönlichkeit zu räumen hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist am 16.6.46 bitte ich um Ihre Mitteilung und gegebenenfalls Rücksprache wegen der weiter zu ergreifenden Massnahmen. Ich mache Sie gleichzeitig darauf aufmerksam, dass die einstweilige Verfügung nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Zustellung an uns, d.h. seit dem 31. Mai 1946 vollzogen sein muss, andernfalls sie nicht mehr vollstreckbar ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anwaltsassessor.

183.

6. Juni 1946.

An die

Gerichtsvollzieherei

M a n n h e i m

Dr.O./Di.

In Sachen des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr.244 gegen Ludwig R i t t h a l e r, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58 wegen einstweiliger Verfügung bitte ich die anliegende von mir beglaubigte Abschrift dem Antragsgegner zuzustellen und die Zustellung auf der Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses vom 31.5.1946 zu beurkunden.

Die zur Vornahme der Vollstreckungsmassnahme notwendige Erklärung des Vereinsvorstandes ist angeschlossen.

Anwaltsassessor.

3 Anlagen.

Ausfertigung.

Amtsgericht Mannheim
Zivil-Abteilung

A b s c h r i f t.

Mannheim, den 31.Mai 1946

In Sachen

des Kaninchen- und Geflügelzüchter-vereins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstrasse 244,

vertreten durch seinen Vorstand Herrn Heinrich Wurz, Mannheim, Kronprinzenstrasse 64

Antragsteller

vertreten d. Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

gegen

Ludwig Ritthaler, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr. 58

Antragsgegner

wegen

Einstweiler 'erfügung.

Gemäss § 935 ff ZPO. ergeht, da ein dringender Fall vorliegt, folgende

Einstweilige 'erfügung:

1.) dass der Antragsgegner die von ihm in Besitz genommene Vereinsparzelle unter Hinzuziehung einer vom 'ereinsvorstand zu bestellenden Persönlichkeit binnen 8 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung zu räumen hat,

2.) dass dem Antragsgegner bei einer Ordnungsstrafe von RM 150.-- in jedem Falle der Zuwiderhandlung untersagt wird, hinfort das Vereinsgelände zu betreten.

gez. Friedmann.

Ausgefertigt :

gez. Schreckenberger

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Stempel

Antragsteller-Vertreter

A b s c h r i f t.

E r k l ä r u n g.

I. Ich versichere hiermit, dass die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen) in Verbindung mit der "allgemeinen Vorschrift" Nr. 1 und in Gesetz Nr. 5 (Auflösung der NSDAP), die mir genau bekannt sind, auf meine Person / Firma nicht zutreffen.

II. Darüber hinaus bestätige ich, dass folgende Tatbestände nicht vorliegen :

1.) Mitgliedschaft in der SS ;

2.) Zugehörigkeit zur SA im Range eines Scharführers oder einem höheren Range ;

3.) Amt in der NSDAP oder einer ihr angegliederten Organisation laut allgemeiner Anweisung Nr. 1 II 29 in Verbindung mit Abschnitt IV;

4.) Auflösung oder Suspendierung aus meiner Stellung auf Grund von Anweisungen der Militärregierung.

Heidelberg, den 5. Juni 1946 gez. Heinrich W u r z

3. Juni 1946.

An den

Dr.O./Di.

Kaninchen - und Geflügelzüchter-
verein "Fortschritt" e.V.

M a n n h e i m

Friedrich Ebertstr. 64

In der Angelegenheit R i t t h a l e r hat das Amtsgericht nunmehr einstweilige Verfügung auf Räumung innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses erlassen. Ich muss nunmehr die Zustellung durch den zuständigen Gerichtsvollzieher veranlassen, die von der Unterzeichnung der anliegenden Erklärung abhängig gemacht wird. Ich bitte Sie deshalb, mir umgehend die Erklärung unterzeichnet zurückzugeben.

Falls Herr Ritthaler nach Ablauf der ihm gesetzten Frist nicht geräumt hat, müssen wir veranlassen, dass eine von Ihrem Verein bestimmte Persönlichkeit zusammen mit dem Gerichtsvollzieher die Räumung ohne Herrn Ritthaler durchführt.

Hochachtungsvoll !

Anwaltsassessor.

1 Anlage.

28.Mai 1946

W.V. 576/

Dr.O./De.

An den

Kaninchen - und Geflügelzüchter-
verein "Fortschritt" e.V.

M a n n h e i m
Friedrich Ebertstr.64

In der Angelegenheit R i t t h a l e r habe ich wie in der Anlage zu meinem Schreiben vom 21.Mai 1946 Klage erhoben und Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt. Zur Durchführung des Rechtsstreits bitte ich, mich mit einer Kostenvorlage von RM 2oo.-- versehen zu wollen.

Abschrift der eingereichten Klagschrift ist Ihnen bereits zugegangen; lediglich der Streitwert ist auf Grund Ihrer Angabe abgeändert in RM 8oo.--. Abschrift des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung reiche ich Ihnen wieder zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

1 Anlage

28.Mai 1946

Dr.O./De.

An den
Kleintier .

Kleintierzüchterverein
„Fortschritt" e. V. · Mannheim-Wohlgelegen

Vereinsheim und Zuchtanlage: Käfertaler Straße 244

27. Mai 1946

A/K

Mannheim, 24. Mai 46.

Herrn Dr. Dr. h. c. H. Heinrich

Heidelberg.

Neuenheimer Landstr. 4

Den Bescheid von der unteren Verwaltungsbehörde dürften Sie nun inzwischen in Händen haben.
Der Verein ist von der Militärregierung anfangs Dezember 1945 anerkannt worden, und der 1. Vorsitzende bittet, dieses unter seiner Eidesstattlichen Erklärung anzufügen.
Der Wert der Zuchtanlage beträgt 800.- M.
Der von uns gebilligte Entwurf ist mit der eidesstattlichen Erklärung zusammengeheftet.

Der Vorsitzende:
Heinrich Wurz 1. Vors.
Mannheim Friedrich Ebert-Str. 64

Kleintierzuchtverein Fortschritt e.V. Mannheim-Wohlgelegen

Kleintierzüchterverein
„Fortschritt" e. V. · Mannheim-Wohlgelegen

Vereinsheim und Zuchtanlage: Käfertaler Straße 244

Protzenpfründe
2x RM 24.—
en 5.

23. Mai 1946

Mannheim, den 17. Mai 1946

K/K
Akten
Wv. wie besprochen

Betreff: Ludwig Ritthaler

In Sachen Ludwig Ritthaler übersenden wir Ihnen den Bescheid der Stadtverwaltung Mannheim sowie den Brief des Ehrenmitgliedes unseres Vereines Christian Schenk wohnhart in Pfaffbach Kreis Öhringen zur gef. Bedienung.

Der ~~Kass~~ Schriftführer: Der Vorstand:

Schenk

i. V. Schriftführer

Kleintierzuchtverein Fortschritt e.V. Mannheim-Wohlgelegen

Wv in 8 Tagen

21.Mai 1946

Dr.O./De

An den

Kaninchen-und Geflügelzüchterverein
"Fortschritt" e.V.

M a n n h e i m

<u>M a n n h e i m</u>
Kronprinzenstr.64

In der Angelegenheit R i t t h a l e r habe ich von dem Gegenanwalt nichts mehr gehört, und ich möchte vorschlagen, jetzt doch Klage zu erheben und das Räumungsbegehren in erster Linie darauf zu stützen, dass Herr Ritthaler sich unbefugt in den Besitz der streitigen Vereinsparzelle gesetzt hat. Wenn wir hiermit durchdringen, benötigen wir die Kündigungsgenehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht mehr. Es empfiehlt sich allerdings immer noch, sich diese vielleicht, wenn es möglich ist, zu beschaffen, da wir die Klage hilfsweise auf den Ausschluss Ritthalers aus dem Verein stützen wollen.

Zur Erhebung der Klage benötige ich von Ihnen noch eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts, dass der Verein nicht unter das Militärregierungsgesetz Nr.52 fällt, und ferner die Angabe des Wertes der Vereinsparzelle und der Zuchtanlagen, und, falls dies nicht möglich ist der Höhe des monatlichen Pachtzinses, damit der Streitwert beziffert werden kann, den ich einstweilen auf RM 150.- festgesetzt habe. Es empfiehlt sich, einen höheren Streit-

wert als RM 100.- anzugeben, damit die Sache nicht vor das Gemeindegericht kommt.

Zum Zwecke der Beschleunigung habe ich die Klage bereits entworfen und werde sie nach Erhalt Ihrer Rückäusserung sofort einreichen. Ich gebe Ihnen in der Anlage Abschrift der Klagschrift und bitte um Ihre Stellungnahme, falls Sie hierzu noch irgendetwas zu bemerken haben. Ich habe davon abgesehen, den ganzen Sachverhalt ausführlich zu schildern, sondern nur die klagbegründenden Tatsachen aufgeführt. Alles übrige wird sich im Laufe des Prozesses ergeben, sobald der Beklagte seine Einwendungen geltend gemacht hat.

Zum Zwecke einer weiteren Beschleunigung könnte man noch eine einstweilige Verfügung beantragen, wie sie aus dem anliegenden Entwurf hervorgeht. Falls Sie ein solches Vorgehen wünschen, bitte ich, die anliegende eidesstattliche Erklärung zu unterzeichnen und mir zurückzugeben. Vielleicht lässt sich auch die Dringlichkeit der Angelegenheit und insbesondere der dem Verein entstehende Schaden noch etwas näher substantiieren. Ich stelle Ihnen anheim, in dieser Richtung den letzten Satz der eidesstattlichen Versicherung umzufassen oder zu ergänzen. An den Schluss bitte ich dann noch, die Orts-und Zeitangabe und Ihre Unterschrift zu setzen.

Ihrer baldigen Rückäusserung entgegensehend zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

3 Anlagen

21.Mai 1946

Dr.C./De.

An das
Amtsgericht,
M a n n h e i m

K l a g e

des Kaninchen - und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V., Mannheim - Wohlgelegen, Käfertalerstr.244,

vertreten durch seinen Vorstand, Herrn Heinrich H a r z, Mannheim, Kronprinzenstr.64,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr.Dr-h.c.Hermann Heinrich, Heidelberg, Wessenheimer Landstr.4,

gegen

Herrn Ludwig Rittbaler, Mannheim - Neckarstadt, Zellerstr.58,

Beklagten,

wegen Räumung.

Namens des Klägers, dessen Vollmacht ich überreiche, werde ich beantragen:

1. den Beklagten zur Räumung des von ihm in Anspruch genommenen Zuchtplatzes auf dem Vereinsgelände zu verurteilen;

Hilfsweise,das zwischen den Streitteilen bestehende Pachtverhältnis über den von Beklagten in Anspruch genommenen Zuchtplatz aufzuheben und den Beklagten zur Herausgabe zu verurteilen;

2. dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen;

3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Begründung

Der Beklagte war Mitglied des klägerischen Vereins und ist wegen Parteimitgliedschaft durch Vereinsbeschluss vom 3.Februar 1946 aus dem Verein ausgeschlossen worden.

Der Beklagte hat im Mai 1945 von dem Vereinsmitglied V e t t e r, dem eine Parzelle des Vereinsgeländes zugeteilt war, die auf dieser Parzelle befindliches Zuchtanlage ohne Genehmigung des Vereins käuflich erworben und gleichzeitig unrechtmässigerweise die Parzelle in Besitz genommen. In der einen integrierenden Bestandteil der Vereinsanstalt bildenden Parkordnung des Vereins ist folgendes bestimmt:

> "Zuchtplätze dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft weder abgerissen noch verkauft werden. Als Käufer kommen nur von der Vorstandschaft bestimmte Mitglieder in Betracht."

Die hiernach seitens des Vereins erforderliche Genehmigung zur Übernahme des dem Vereinsmitglied Vetter zustehenden Zuchtplatzes hat der Verein ausdrücklich abgelehnt. Der Beklagte hat sich also in Wege verbotener Eigenmacht in den Besitz des Zuchtplatzes gesetzt. Er ist deshalb verpflichtet, die Parzelle zu räumen und die von dem Vereinsmitglied Vetter erworbenen Zuchtanlagen an diesen zurückzuübertragen, damit sie an ein von dem Verein bestimmtes Mitglied veräussert werden können. Es wird ausdrück-

lich darauf hingewiesen, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, die Zuchtanlagen des Vereinsmitgliedes Vetter von der unzulässigerweise in Anspruch genommenen Parzelle wegzunehmen.

Da der Beklagte auf wiederholte Aufforderung nicht geräumt hat, ist Klage erforderlich. Der Herausgabeanspruch des Vereins wird gestützt auf die §§ 985, 861, 862 BGB.

Fürsorglich wird noch folgendes vorgetragen:

Der Beklagte ist auf Grund des gegen ihn erfolgten Vereinsausschlusses nicht mehr berechtigt, von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen. Der Ausschluss ist satzungsgemäss durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.Februar 1946 erfolgt, weil der Beklagte Parteimitglied war und auf der Aufforderung der in der Versammlung vom 16.12.1945 anwesenden Vereinsmitglieder, die Versammlung zu verlassen, nicht Folge geleistet, sondern Drohungen gebraucht hat. Auf Grund dieser Tatsache ist der Beklagte, selbst wenn er einmal rechtmässig im Besitze der Vettenschen Zuchtanlage gewesen sein sollte, nunmehr nicht mehr berechtigt, von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen. Er hat also auch aus diesem Grunde die Parzelle zu räumen und die Zuchtanlage dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Ich beantrage, das Urteil für vorläufig vollstreckbar

zu erklären, da die Aussetzung der Vollstreckung dem Verein einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Es ist für die Übernahme der Patreitigen Parzelle ein älteres Vereinsmitglied als der Beklagte vorgesehen. Es liegt im allgemeinen und im Vereinsinteresse, dass diesem Anwärter so bald wie möglich die Zuchtanlage übergeben werden kann.

Die Prozessgebühr ist beigefügt. Der Streitwert wird mit RM 300.- beziffert. (Wert der streitigen Parzelle)

Rechtsanwalt

21.Mai 1946

Dr.O./De.

An das
Amtsgericht
M a n n h e i m
M a n n h e i m

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Kaninchen - und Geflügelzüchter-vereins "Fortschritt" e.V., Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr.244,

vertreten durch seinen Vorstand, Herrn Heinrich W u r z, Mannheim, Kronprinzenstr.64,

Antragsteller,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4,

gegen

Herrn Ludwig Ritthaler, Mannheim - Neckarstadt, Zellerstr.58,

Antragsgegner.

Der Antragsgegner, der Mitglied des Antrag stellenden Vereins war, hat sich im Frühjahr des Jahres 1945, als die Vereinsorgane nicht funktionsfähig waren, eigenmächtig einer Vereinsparzelle bemächtigt und die darauf befindlichen, dem Vereinsmitglied V e t t e r gehörigen Zuchtanlagen ohne die erforderliche Genehmigung des Vereins käuflich erworben. Diese Genehmigung ist gemäss der ein-

integrierenden Bestandteil der Vereinssatzung bildenden Parkordnung erforderlich, deren massgebende Stelle lautet:

> "Z uchtplätze dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft weder abgerissen noch verkauft werden. Als Käufer kommen nur von der Vorstandschaft bestimmte Mitglieder in Betracht."

Die Erteilung dieser Genehmigung hat der Verein abgelehnt. Trotz wiederholter Aufforderungen, letztmals am 5.März 1946, hat sich der Antragsgegner geweigert, die Vereinsparzelle zu räumen und seine in der Zuchtanlage befindlichen Tiere abzuholen.

Die streitige Parzelle nebst Zuchtanlage soll einem älteren Vereinsmitglied zugeteilt werden. Wenn dies nicht alsbald möglich ist, erleiden die Interessen des Vereins eine empfindliche Schädigung, da der neue Besitzer die Parzelle nicht in Benutzung nehmen kann. Der Antragsgegner versucht, die Räumung immer weiter hinauszuziehen, und fügt dadurch dem Verein und seinen Mitgliedern einen empfindlichen Schaden zu und gefährdet die Wahrnehmung der auch im öffentlichen Interesse liegenden Kleintierhaltung.

Beweis für die vorstehenden Tatsachen: Eidesstattliche Versicherung des Vereinsvorstandes Heinrich W u r z.

Namens des Antragstellers, dessen Vollmacht ich beifüge, beantrage ich

im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen:

1. dass der Antragsgegner die von ihm in Besitz genommene Vereinsparzelle unter Hinzuziehung einer vom Vereinsvorstand zu bestellenden Persönlichkeit binnen 8 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung zu räumen hat,

2. dass dem Antragsgegner bei einer Ordnungsstrafe von RM 150.-- in jedem Falle der Zuwiderhandlung untersagt wird, hinfort das Vereinsgelände zu betreten.

Rechtsanwalt

Eidesstattliche Versicherung

Der Unterzeichnete Vorstand des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins "Fortschritt" e.V. in Mannheim-Wohlgelegen, Käfertalerstr.244, versiche t hiermit an Eidesstt das Nachstehende:

Das frühere Vereinsmitglied Ludwig R i t t h a l e r, Mannheim-Neckarstadt, Zellerstr.58, hat sich im Frühjahr 1945 eigenmächtig in den Besitz einer Vereinsparzelle gesetzt und ohne die erforderliche Genehmigung des Vereins die darauf befindliche Zuchtanlage des Vereinsmitgliedes V e t t e r käuflich erworben. Die satzungsgemäss erforderliche Genehmigung wurde Herrn Ritthaler nicht erteilt. Er weigert sich, trotz mehrmaliger Aufforderung, die Parzelle zu räumen und die Zuchtanlage dem Verein zwecks Weiterveräusserung zu überlassen. Hierdurch entsteht nicht nur dem Verein, sondern auch der Allgemeinheit ein erheblicher Schaden.

Mannheim, den

9. Mai 1946

Stadtverwaltung
als untere Verwaltungsbehörde

Mannheim, den 6. Mai 1946.
J 1.12

Auf Schreiben
vom 2.ds.Mts.

Kleingärten. XC/12

./. Das angeschlossene Schreiben an die Kleingartenvereine erhält alles in dieser Angelegenheit Wissenswerte.

Wv in 8 Tagen

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann
H e i m e r i c h,
Heidelberg.

Pfahlbach, 4. 5. 46.

Abschrift

Lieber Herr Wurz!

Wie ich erfahren habe, ist Herr Ritthaler noch immer in unserem Verein. Ich hatte im Jahre 1941 mal eine Auseinandersetzung mit ihm, ein Wort gab das andere. Und da sagte er unter anderem. Wartet nur Ihr da hin im Verein, ich werde es Euch schon noch zeigen, auch den deutschen Gruß Heil Hitler werde ich Euch noch beibringen.

Daß er ein großer Nazi war, wißt Ihr doch alle, und da müßte es mit dem Teufel zugehen, wenn man diesen Mann nicht vom Platze brächte.

Viele Grüße an die Mitglieder und Zuchtfreunde

gez. Christian Schenk

Pfahlbach Kr. Oehringen

Abschrift

Pfahlbach, 4. 5. 46.

Lieber Herr Wurz!

Wie ich erfahren habe, ist Herr Ritthaler noch immer in unserem Verein. Ich hatte im Jahre 1941 mal eine Auseinandersetzung mit ihm, ein Wort gab das andere. Und da sagte er unter anderem. Wartet nur Ihr da hin im Verein, ich werde es Euch schon noch zeigen, auch den deutschen Gruß Heil Hitler werde ich Euch noch beibringen.

Daß er ein großer Nazi war, wißt Ihr doch alle, und da müßte es mit dem Teufel zugehen, wenn man diesen Mann nicht vom Platze brächte.

Viele Grüße an die Mitglieder und Zuchtfreunde

gez. Christian Schenk

Pfahlbach Kr. Oehringen

Pfahlbach, 4. 5. 46.

Abschrift

Lieber Herr Wurz!

Wie ich erfahren habe, ist Herr Ritthaler noch immer in unserem Verein. Ich hatte im Jahre 1941 mal eine Auseinandersetzung mit ihm, ein Wort gab das andere. Und da sagte er unter anderem. Wartet nur Ihr da hin im Verein, ich werde es Euch schon noch zeigen, auch den deutschen Gruß Heil Hitler werde ich Euch noch beibringen.

Daß er ein großer Nazi war, wißt Ihr doch alle, und da müßte es mit dem Teufel zugehen, wenn man diesen Mann nicht vom Platze brächte.

Viele Grüße an die Mitglieder und Zuchtfreunde

gez. Christian Schenk

Pfahlbach Kr. Oehringen

Wpisuli!

Pfahlbach, 4. 5. 46.

Abschrift

Lieber Herr Wurz!

Wie ich erfahren habe, ist Herr Ritthaler noch immer in unserem Verein. Ich hatte im Jahre 1941 mal eine Auseinandersetzung mit ihm, ein Wort gab das andere. Und da sagte er unter anderem. Wartet nur Ihr da hin im Verein, ich werde es Euch schon noch zeigen, auch den deutschen Gruß Heil Hitler werde ich Euch noch beibringen.

Daß er ein großer Nazi war, wißt Ihr doch alle, und da müßte es mit dem Teufel zugehen, wenn man diesen Mann nicht vom Platze brächte.

Viele Grüße an die Mitglieder und Zuchtfreunde

gez. Christian Schenk

Pfahlbach Kr. Oehringen

Der Oberbürgermeister
- Abtlg. IV -

Mannheim, den 19. Februar 1946.

Ausschluss von Aktivisten betr.

An sämtliche Kleingarten-Vereine !

Verschiedene Einzelfälle geben Veranlassung, auf Nachfolgendes ausdrücklich hinzuweisen:

Wegen politischer Betätigung können unter Beachtung der bis jetzt vorliegenden Richtlinien nur Aktivisten im Sinne des Gesetzes Nr. 8 ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es eines Vorstands-Beschlusses gemäss § 3 b der neuen Vereinssatzung.
Dieser Beschluss ist den betreffenden Personen unter Angabe der Gründe zuzustellen. Abschrift dieses Beschlusses ist unter Beifügung eines Kündigungs-Antrages für den entsprechenden Kleingarten an den Herrn Oberbürgermeister - Untere Verwaltungsbehörde - in Mannheim, J 1, 12 einzusenden, damit gemäss § 1 Abs. 3 der VO über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtlichen Vorschriften die Kündigung ordnungsgemäss ausgesprochen werden kann.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein selbst haben alle Betroffenen die Möglichkeit, eine Beschwerde an den Verein einzureichen, welche Gegenstand einer Hauptversammlung zu machen ist.

In der Ausschluss-Verfügung ist auch genauestens festzulegen, ob der Ausschluss einstimmig oder mit Stimmenmehrheit beschlossen worden ist.

Um unnötige Rechtsstreite zu vermeiden, bitte ich dringendst, vorstehende Richtlinien genauestens zu befolgen.

I. V.

Stadtrechtsrat

Der Oberbürgermeister
- Untere Verwaltungsbehörde -

Mannheim, den 23. April 1946
J 1, 12

An sämtliche Kleingarten-Vereine !

Betr.: Vereinsmitgliedschaft von Angehörigen der ehemaligen NSDAP

Die Stellungnahme der Mil.Regierung ist zwischenzeitlich eingegangen. Nachfolgend erhalten Sie auszugsweise Kenntnis von dem Schreiben vom 1.3.1946, welches der Stadtkommandant, Major Lewis, an den Landrat gerichtet hat und das dem Herrn Oberbürgermeister zur Beachtung zuging:

"..... Die Regelung, die ich traf, nachdem ich das Kommando dieses Dienststellenbereichs übernahm, war, dass ehemalige Partei-Mitglieder, die der Partei nach dem 1. Mai 1937 beigetreten sind und nicht aktiv in derselben tätig waren, berechtigt sind, den oben erwähnten Organisationen beizutreten.

Partei-Mitglieder, die vor dem 1. Mai 1937 eingetreten sind, sowie Mitglieder der SS und SA und alle leitenden Personen einer der der Partei angeschlossenen Organisationen sind nicht berechtigt, einer der oben genannten Organisationen beizutreten.

LOREN A LEWIS
Major AUS
Director. "

Ich bitte um Berücksichtigung oben genannter Anordnung und gebe der Erwartung Ausdruck, dass künftig keine Übergriffe mehr bei der Entnazifizierung in den Vereinen vorkommen, da die Grenzen jetzt klar umrissen sind.

I. V.

Stadtrechtsrat

W.V.2075.1

2. Mai 1946.

An die

Untere Verwaltungsbehörde

M a n n h e i m

J 1, 12

Dr.O./Di.

Nach einer Zeitungsnotiz vom 2o.4.1946, die durch den Oberbürgermeister veranlasst ist, ist zur Kündigung von Kleingarten-Pachtverhältnissen die Genehmigung der Unteren Verwaltungsbehörde erforderlich. Gleichzeitig heisst es in der Notiz, dass bei Vereinsausschluss aus politischen Gründen seitens der Unteren Verwaltungsbehörde dem Verpächter die Kündigungsgenehmigung erteilt wird, wenn es sich um Aktivisten handelt. Ich bitte um Mitteilung des neuen Wortlautes der gesetzlichen Bestimmung, auf der diese Regelung beruht.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Hochachtungsvoll !

Anwaltsassessor.

2. Mai 1946.

An den

Dr.O./Di.

Kaninchen- und Geflügelzuchtverein
"Fortschritt" e.V.
Mannheim - Wohlgelegen

M a n n h e i m

Kronprinzenstr. 64

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 27.4.1946 mit einem Zeitungsausschnitt. Aus dem letzteren habe ich entnommen, dass bei einem Vereinsausschluss aus politischen Gründen seitens der Unteren Verwaltungsbehörde dem Verpächter die Kündigungsgenehmigung erteilt wird, wenn es sich um Aktivisten handelt. Ich bitte nun um Rückäusserung, ob diese Genehmigung schon eingeholt worden ist. Wenn sie nicht vorliegt, müssen wir sie uns beschaffen, ehe wir Klage erheben.

Bevor wir Räumungsklage erheben, müssen wir noch den Bescheid des Gegenanwalts auf unser Schreiben vom 23.4.1946 abwarten. Ausserdem muss, wie erwähnt, die Kündigungsgenehmigung der Unteren Verwaltungsbehörde vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Anwaltsassessor.

Kleingartenwesen

Die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. 12. 1944 ist nach wie vor in Kraft. Auf Grund dieser Vorschrift kann ein Pächter aus kriegsbedingten Gründen (Evakuirung usw.) einen Vertreter bestimmen, welcher für die Zeit der Abwesenheit des Pächters dessen Pflichten wahrnimmt. Er hat in diesem Fall den Verpächter davon zu verständigen, durch wen der Garten in seinem Auftrag bearbeitet wird. Der Anspruch dieses Vertreters erlischt am Ende des Jahres, im Verlauf dessen der rechtmäßige Pächter hierher zurückkehrt und dem Verpächter mitteilt, daß er gewillt und in der Lage ist, den Garten wieder selbst zu bebauen. Ueberschreibungen können von sämtlichen Stellen (Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Kleingarten-Vereine usw.) in den vorgenannten Fällen nur durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße Kündigung im Sinne der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften bei den Unteren Verwaltungsbehörden, in Mannheim, J 1, 12, erfolgt ist. Kündigungsanträge sind bei dieser Dienststelle in doppelter Fertigung einzureichen.

Es mehren sich die Fälle, in denen Körperschaften (Reichsbahn usw.) ihren Pächtern die Gärten kündigen, ohne daß hierzu eine Kündigungsgenehmigung der Unteren Verwaltungsbehörde vorliegt. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sind diese Kündigungen nicht rechtswirksam und für den Pächter nicht verbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Vereinsausschluß aus politischen Gründen seitens der Unteren Verwaltungsbehörde dem Verpächter die Kündigungsgenehmigung erteilt wird, wenn es sich um Aktivisten handelt. Einsprüche dieserhalb beim Oberbürgermeister der Stadt Mannheim sind zwecklos, da auf Grund der Vereinssatzungen das Bebauen eines Kleingartens von der Mitgliedschaft in einem Verein abhängig gemacht wird. Als Rechtsmittel gegen den Vereinsausschluß steht den Betroffenen die schriftliche Beschwerde an den Vorstand, welche aber keine aufschiebende Wirkung hat, zu.

Der Oberbürgermeister.

Samstag 20. April 46

Städt. Ernährungs- u. Wirtsch

Versorgung mit Seife und Waschm

Zusammen mit den Lebensmittelkarten für die 88. Kartenperiode werden Seifenkarten ausgegeben, die auch für den Bezug der Zuteilungen an Seifen und Waschmitteln für die 86. und 87. Kartenperiode gelten.

In der 86. und 87. Kartenperiode werden die nachstehend verzeichneten Mengen an Seifen und Waschmitteln ausgegeben:

1. **Normalverbraucher:** (hier sind die Zuteilungsmengen für **beide** Kartenperioden **zusammengefaßt** vermerkt):

a) Säuglinge und Kleinstkinder: 2 Normalstücke Feinseife — Schwimmseife (Kinderseife); 1 Normalpaket Waschpulver (250 g); 1 Normalpaket Zusatzwaschmittel oder Sunlicht-Waschmittel (250 g); 1 Zwei-Monatspackung Feinwaschmittel, doppelt konzentriert (50 g); 1 Dose Kindercreme.

b) Kleinkinder und Kinder: 2 Stücke Einheitsseife; 1 Zwei-Monatspackung Feinwaschmittel, doppelt konzentriert (50 g); 1 Normalpaket Zusatzwaschmittel oder Sunlicht-Waschmittel (250 g).

c) Jugendliche und Erwachsene: 2 Stück Einheitsseife; 1 Zwei-Monatspackung Feinwaschmittel, doppelt konzentriert (50 g); 1 Normalpaket Waschpulver (250 g).

d) Männer mit Raucherkarte „M“: 1 Stück Rasierseife (etwa 45-g-Stück).

2. **Zusatzverbraucher** (nachstehend die Ausgabemenge für die **einzelne** Kartenperiode):

a) Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten: 3 Stücke Kernseife (40-g-Stücke); 1 Normalpaket Waschpulver (250 g).

b) Alle übrigen Aerzte: 2 Stücke Kernseife (40-g-Stücke); 1 Normalpaket Waschpulver (250 g).

c) Hebammen für 1 bis 4 Geburten: 1 Stück Kernseife (40-g-Stück); 1 Normalpaket Waschpulver (250 g).

d) Amputierte und Prothesenträger: 1 Stück Feinseife — Schwimmseife (Kinderseife); ½ Normalpaket Waschpulver (125 g); ½ Normalpaket Zusatzwaschmittel (125 g); ½ Dose Fettcreme.

e) Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe zur Reinigung der Wäsche für je 10 belegte Betten pro Tag: 5 g Waschpulver; 5 g Schmierseife.

f) Färbereien für je 2,5 kg Stoffe (trocken): 50 g Waschpulver; 10 g Schmierseife.

g) Berufstätige mit Verschmutzungszulagen: aa) Grupe 2 und 3: 1 Stück Einheitsseife; 1 Normalpaket Waschpulver (250 g). bb) Gruppe 4 bis 6: 1 Stück Kernseife (40-g-Stück); 1 Stück Einheitsseife; 1 Normalpaket Waschpulver (250 g). cc) Gruppe 7: 2 Stücke Kernseife (40-g-Stücke); 1 Nor-

29. April 1946

Kleintierzüchterverein
„Fortschritt" e. V. · Mannheim-Wohlgelegen

Vereinsheim und Zuchtanlage: Käfertaler Straße 244

Mannheim, 27.4.46.

Dr. Heinrich!

XI/8 Wohl

Auf Ihr Schreiben vom 23.4. teilen wir Ihnen mit,

1.) daß wir in der Versammlung vom 30.12.45. beschlossen haben, unsern alten Vereinsnamen „Kaninchen- und Geflügelzuchtverein Fortschritt E.V." wieder anzunehmen. Der Name „Kleintierzüchterverein Fortschritt E.V." wurde uns durch den Reichsverband damals (in der Nazi-Zeit) vorgeschrieben, da von diesem Verband Einheitssatzungen herausgegeben worden waren.

2.) Der Ihnen mitgeteilte Vereinsbeschluß, bei einer Besprechung vom 10.4.46., nach dem Nichtgenehmigung des Vereinsvorstandes nicht gekauft oder übernommen werden dürfen, wurde im Jahre 1928 beschlossen. Die Ergänzungen zur Satzung erfolgten am 30.12.45.

Wir ersuchen nun Herrn Dr. Heinrich die Räumungsklage sofort anzustrengen, da Herr Rittaler überhaupt keine Anstalten trifft, den Platz zu räumen.

Dass wir noch unsre vorhandenen Kopf-
bogen und Umschläge benützen ist durch die
Papierknappheit bedingt.

i. V. Der Schriftführer: Der Vorstand:

Schenk Lutz

Kleintierzuchtverein Fortschritt e.V. * Mannheim-Wohlgelegen

W.V. 75.V

23. April 1946

An den

Dr.O./Kr.

Kaninchen- u. Geflügelzuchtverein
Mannheim-Wohlgelegen

z.Hdn. von Herrn Heinrich Wurz

M a n n h e i m

Kronprinzenstr. 64

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift meines heutigen Schreibens an Herrn Rechtsanwalt Fränkel in der Angelegenheit Ritthaler.

Ich bitte Sie noch um Aufklärung über folgende beide Punkte:

1.) Die mir überreichten Statuten beziehen sich auf den "Kaninchen- und Geflügelzuchtverein "Fortschritt" e.V., Mannheim." Sie wurden mir übersandt mit einem Begleitschreiben des Schriftführers auf einem Kopfbogen des "Kleintierzüchtervereins "Fortschritt" e.V. Mannheim-Wohlgelegen."
Ich bitte Sie noch, mir mitzuteilen, ob sich der Name des Vereins geändert hat und aufgrund welchen Mitgliederbeschlusses.

2.) In unserer Besprechung vom 1o.4.46 haben Sie uns dahin informiert, dass der massgebende Vereinsbeschluss, aufgrund dessen kein Zuchtplatz ohne Genehmigung des Vereinsvorstandes übernommen werden darf, im Jahre 1928 gefasst worden sei. Wie mir nun der Verein in seinem Schreiben vom 1o.4.46 mitteilt, seien die Aenderungen der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 3o.12.1945 beschlossen worden.

b.w.

Ich bitte Sie noch um Aufklärung darüber, welche Aenderungen im Jahre 1928 und welche im Jahre 1945 beschlossen worden sind und insbesondere wann der das Genehmigungserfordernis anordnende Beschluss zustande gekommen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anwaltsassessor.

Anlage

23. April 1946

Herrn

Rechtsanwalt Hans Fränkel

M a n n h e i m

B 2, 1

Dr.O./Kr.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Schreiben vom 3. April 1946 in der Angelegenheit des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins Mannheim, habe ich dem Vereinsvorstand zur Kenntnis gebracht. Ich möchte Ihnen hierauf das Nachstehende erwidern:

1.) Es ergibt sich zwar nicht direkt aus der Satzung, aber aus der einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden Parkordnung des Vereins, dass der Verkauf einer Parzelle auf dem Vereinsgelände der Genehmigung des Vereins bedarf. Die massgebende Bestimmung der Parkordnung lautet folgendermassen:

> "Zuchtplätze dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft weder abgerissen noch verkauft werden. Als Käufer kommen nur von der Vorstandschaft bestimmte Mitglieder in Betracht."

Diese Fassung hat die Parkordnung aufgrund eines Mitgliederbeschlusses nachträglich bekommen.

Dass die Erteilung der Genehmigung von dem Vereinsvorstand in der Weise gehandhabt wird, dass ältere Mitglieder vor anderen mit Vorzug berücksichtigt werden, dürfte wohl nur den gesunden Grundsätzen des Vereinslebens entsprechen. Tat-

b.w.

sächlich sind in dem Geflügelzüchterverein ältere Mitglieder vorhanden, die vor Herrn R i t t h a l e r eine Berücksichtigung beanspruchen können. Der Uebergang der Parzelle von Herrn Vetter auf Herrn Ritthaler ist also dem Verein gegenüber nicht wirksam.

2.) Wenn zu der Zeit, als Herr Ritthaler sich der Parzelle bemächtigte, kein Vereinsorgan vorhanden war, das die Genehmigung hätte erteilen können, so wird dadurch das fehlende Genehmigungserfordernis nicht geheilt. Herr Ritthaler hat sich vielmehr auf eigene Gefahr in den Besitz der Parzelle gesetzt und muss diese räumen, wenn er nicht wenigstens nachträglich die Genehmigung erhält.

3.) Es entspricht nicht den Tatsachen, dass der Verein bei Herrn Ritthaler den Pachtzins eingefordert habe und dass dieser Pachtzins im eigenen Namen an den Verein bezahlt und auf einer vorgedruckten Quittung quittiert erhalten habe. Die Beitragszahlung erfolgte vielmehr im Namen des Herrn Vetter, dem gegenüber auch der Empfang quittiert wurde. Herr Ritthaler möge die angeblich an ihn erteilten Pachtzahlungsquittungen vorlegen. Aus diesem ganzen Verfahren ergibt sich auch, dass Herr Ritthaler sich über die Unzulässigkeit seines Vorgehens selbst im klaren war, wenn er Herrn Vetter als Strohmann vorschieben zu müssen glaubte.

4.) Es trifft auch nicht zu, dass der Pächter einer Vereinsparzelle berechtigt sei, die darauf angebrachten Einrichtungen wieder wegzunehmen. Selbst wenn sie sein Eigentum geworden sind, so ist er aufgrund der Vereinssatzung und der dazu gehörenden Parkordnung werpflichtet, bei Aufgabe der Parzelle die Einrichtungen an den Verein bezw. an das vom Vorstand bestimmte Mitglied zu veräussern. Dies ergibt sich ebenfalls aus der wörtlich wieder-

gegebenen Stelle der Parkordnung. Selbst wenn dies nicht ausdrücklich festgelegt wäre, so entspricht eine solche Regelung der allgemeinen Uebung bei Geflügelzüchtervereinen, die jedem Mitglied bekannt sein muss.

5.) Ihr Mandant ist aber durch einen rechtsgültigen Vereinsbeschluss vom 5.2.1946 aus dem Verein ausgeschlossen worden, weil er nach seinen eigenen Angaben von 1940 bis 1943 Mitglied der NSDAP war und das Amt eines Blockwalters der NSV bekleidet hat und weil er den Vereinsorganen gegenüber Drohungen gebraucht hat. Dass die Dienststelle des Herrn Ritthaler diesen wieder eingestellt hat, berührt die Gültigkeit dieses Ausschlusses in keiner Weise, da er im Rahmen der Vereinsautonomie liegt. Herr Ritthaler möge froh sein, dass seine Existenz sicher gestellt ist; bedenklich ist es aber, wenn er daraus Rechte gegen den Geflügelzüchterverein herleiten will. Es muss den heutigen Vereinen freigestellt bleiben, in welcher Form und in welchem Umfange sie sich von nationalsozialistischen Einflüssen befreien wollen.

6.) Eine Rückkehr des Herrn Ritthaler in den Verein und auf den Zuchtplatz wird von dem Verein strikte abgelehnt, sodass weitere Ausführungen über diesen Punkt überflüssig sind. Wenn Ihr Mandant den Zuchtplatz nicht unverzüglich räumt, muss Räumungsklage erhoben werden.

Ich bitte, Ihren Mandanten über diese Rechtslage ins Bild zu setzen und ihn zur Räumung veranlassen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anwaltsassessor.

Kleintierzüchterverein
„Fortschritt" e. V. · Mannheim-Wohlgelegen

Vereinsheim und Zuchtanlage: Käfertaler Straße 244

Mannheim, 10.4.46.

11. April 1946

P. P.

Dabei unsere Satzungen von der Zeit vor 1933.
Die Änderungen wurden in der Versammlung vom 16.12.45.
angeregt, in der Vorstandssitzung ausgearbeitet und in
der Mitgliederversammlung am 30.12.45. beschlossen.
Gründe dafür waren, 1.) die Rückkehr zum früheren
Vereinsleben und 2.) der Fall Fetter-Rittbaler.

Kleintierzuchtverein Fortschritt e.V. Mannheim-Wohlgelegen

I. A. Der Schriftführer:
Schenk, Fr.

Bücher von 1928 ?
Vereinsname ?

Heidelberg, 1o. April 1946
Dr.H./Kr.

Betr.: Kaninchen- u. Geflügelzuchtverein, Mhm.

Konferenz mit Herrn Wurz.

Ritthaler ist etwa 1939 oder 1940 in den Verein eingetreten. Er hatte damals eine eigene Parzelle und hatte keinen Platz auf dem Vereinsgelände gehabt. Nach der Besetzung Mannheims durch die Amerikaner hat der Verein weiter bestanden. Herr Wurz war seit 1943 Vorsitzender, obwohl er nie der Partei angehört hat. Herr Wurz ist 1943 deshalb gewählt worden, weil er vor 1933 neun Jahre Vorsitzender gewesen ist und 1943 der damalige Vorsitzende einrücken musste.

Im Mai 1943 hat sich Vetter des Rittahlerschen Platzes bemächtigt. 1928 wurde bei dem Verein ein Beschluss gefasst, dass ohne Genehmigung des Vereinsvorstandes kein Platz übernommen werden darf. Dieser Vereinsbeschluss ist auch in die sog. Parkordnung aufgenommen worden. Eine Abschrift dieses Beschlusses sendet Herr Wurz uns ein, auch ein Satzungsexemplar wird Herr Wurz mit übersenden.

Ritthaler besitzt keine Pachtzahlungsquittungen von dem Verein. Offenbar hat er den Pachtbetrag an Vetter bezahlt,der ihn dann an den Verein weiterbezahlt hat. Vetter erhielt dann die Quittung. Vetter wusste genau, dass er ohne Genehmigung des Vereinsvorstandes den Platz an Ritthaler nicht abgeben durfte.

Ende des Jahres 1945 und Anfang des Jahres 1946 erfolgte der ~~Beschluss~~ Ausschluss der Pgs. und sonst politisch Belasteten aus dem Verein. Der endgültige Beschluss wurde in der Mitglieder-

b.w.

versammlung vom 3.2.46 gefasst. Herr Wurz übergibt einen Antrag, der von verschiedenen Mitgliedern gestellt worden ist und über den in der Versammlung vom 3.2.46 Beschluss gefasst wurde. Damals wurde Ritthaler ausgeschlossen nicht nur deshalb, weil er Pg. war, sondern weil er auch Drohungen gebraucht hat. Ritthaler hat damals gesagt, die Schiebereien, die der Verein früher getrieben hätte, gingen jetzt nicht mehr. Ausserdem sagte Ritthaler: "Wenn ich meinen Platz räumen muss, dann muss ihn Wurz auch räumen." Am 23. Jan. 1946 hat Ritthaler die Erklärung abgegeben, dass er von 1940 bis 1943 in der Partei war und dass er NSV-Blockwalter war. Ausserdem war er noch Mitglied der Deutschen Arbeitsfront.Die Mitgliederversammlung hatte beschlossen, alle Parteimitglieder auszuschliessen. Ritthaler fiel auch darunter, weil er immerhin mehrere Jahre der Partei angehört hatte und weil er ausserdem Blockwalter bei der NSV war. Herr Wurz übergibt dann noch die Kopie eines Schreibens, das seitens des Vereins an Ritthaler am 11.3.46 geschrieben wurde. Es war die Antwort auf eine ebenfalls übergebene Anfrage des Herrn Ritthaler vom 1o. März 46.

Der Verein zählte ca. 3oo Mitglieder. Platzinhaber waren nur 42 Mitglieder.Von den Platzinhabern wurden 8 Mitglieder ausgeschlossen, von den übrigen Vereinsmitgliedern eine Herrn Wurz nicht mehr bekannte Zahl.

Die Behauptung des gegnerischen Anwalts, dass Ritthaler die von Vetter übernommene Zuchtanlage jederzeit aus dem Mietgrundstück wieder wegnehmen kann, ist unrecht. Derjenige, der eine Parzelle verlässt, darf nichts abreissen, sondern darf es dem Nachfolger nur käuflich überlassen. Das beruht auf einem Versammlungsbeschluss. Dieser Versammlungsbeschluss steht in einem

Protokollbuch, das jetzt nicht mehr gefunden werden konnte, da durch die Bombenangriffe auf Mannheim viel verloren gegangen ist. Dieser Beschluss ist schon im Jahre 1928 gefasst worden. Im übrigen ist dies bei allen Geflügelzüchtervereinen Uebung, dass niemand auf dem Platz, den er verlässt, etwas abreissen darf. Im übrigen ist dieser Versammlungsbeschluss auch in der Parkordnung enthalten. Herr Wurz wird uns die Satzung und die Parkordnung schleunigst übersenden. Bei den Mitgliedern ist Ritthaler nicht beliebt. Alle sind froh, wenn er das Gelände verlässt.

Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass man verbotene Eigenmacht nach der näheren Prüfung der Angelegenheit wohl kaum mehr geltend machen kann und dass wahrscheinlich nichts übrig bleiben wird, als Räumungsklage gegen Ritthaler anzustrengen. Nach Angabe von Herrn Wurz ist der 1. Vorsitzende des Vereins allein vertretungsberechtigt. Er kann auch für den Verein klagen.

Die Vetter'sche Parzelle, die sich Ritthaler angeeignet hat, soll ein Schreinermeister R a u s c h übernehmen, der wegen der Einrichtung der Parzelle vorher schon mit Vetter verhandelt hat.

Ritthaler war wegen seiner Parteimitgliedschaft auch bei dem Finanzamt eine gewisse Zeit entlassen und ist erst seit kurzem dort wieder tätig. Herr Wurz erklärt noch, dass jetzt niemand mehr in dem Verein ist, der der Partei angehört hat. Nur zwei Personen, die der Partei angehörten, wohnen jetzt noch auf dem Vereinsgelände in den Hütten, die sie sich dort erbaut haben. Sie sind aber ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen und müssen den Platz räumen, sobald ihnen eine Wohnung zugeteilt ist. Bei Ritthaler liegt das aber anders, da er ja auf dem Platz nicht wohnt.

b.w.

Der Anwalt des Herrn Ritthaler muss noch darauf hingewiesen werden, dass doch ältere Mitglieder des Vereins in erster Linie Anrecht auf eine frei werdende Parzelle hätten und dass eine private Vereinbarung zwischen Vetter und Ritthaler nicht gültig sein könnte. Wenn der Grundsatz des Vorrechts älterer Mitglieder nicht eingehalten würde, dann würde ja das ganze Vereinsleben schweren Schaden leiden und man würde aus dem Streit nicht herauskommen.

1, Gründungsgebäude, Vorrecht älterer Mitglieder
2, Wunsch + Gründungsgebäude
für Übergang gibt
3, Kein gesetzlicher Übergang Vetter –
Ritthaler mangels Gründung
Beitragszahlung in Verein
Kündigung bei R.
4, Kein Recht der Mitglieder im Verein mit Gründung
Übung bei Gründungsgebäuden
ist auch sogar günstiger
5, Anwalten wird, daß Gründungsgebäude und Vorrang, Gründungsgebäude
Verein Vorrang
Verein automatisch, Anwalten
Lage vorgesehen
Entscheidung der Vereinsleitung
Verein nicht: Vorrang
Falsche Argumentation
Existenzgrundlage nicht berücksichtigt
im Fragl.
6, Ritthaler in Verein, Zuteilungsplatz
abgelehnt, wenn V., überflüssig,
kann angehen.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den .....

Hch. Kurz
.....
(Unterschrift)

L. Kurz.

HGD. X. 45. 500.

Abschrift

Mannheim, 5.II.46

Herr Ludwig Rittkaler!

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß Sie laut eingebrachtem Antrag in der Mitgliederversammlung am 3.II.46 mit 38 ja gegen 3 nein und 1 ungültigen aus obigem Verein ausgeschlossen worden sind.

Der Einlaß ist zu räumen.

F.d.R. Der Schriftführer: Der Vorstand:

Schenck

Abschrift!

Herrn Pittbaler,

Mannheim

Wir teilen Ihnen hiermit folgendes mit:

laut Vorstandssitzung vom 26.II.46 und

mündlicher Versammlungsbeschluß vom 3.III.46

haben Sie den Fischplatz innerhalb der

Kleinanlage bis 15. März. 46. zu räumen.

Für Schriftführer:

Schenk

Für Vorstand:

Kleintierzüchterverein [illegible] e.V.
Mannheim-Wohlgelegen

Abschrift. 11.3.46

Herr Rittbaler.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 10.III.46. teilen wir Ihnen folgendes mit:

1.) Trotz wiederholter Aufforderung von Herr Krapf sich mit dem Vors. vor Ankauf des Radios in Verb. zu setzen, haben Sie unterlassen.

2.) Nachdem Sie sich nach dem Kauf des Radios mit dem Vors verständigen wollten, wurde Ihnen erklärt, daß Sie das Radio nicht kaufen können, da ältere Mitgl. Anspruch auf bevorzugte Lieferung haben. Gleichzeitig erklärte Ihnen der Vors., daß Sie, da Sie P.g. wären, aus dem Verein austreten müßten. Zu dieser Aufforderung haben Sie nur bedingt geantwortet.

3. In der Vers. am 16.12.45. forderte der Vors. die Anwesenden P.g.? auf, die Vers. zu verlassen. Sie verlangten das Wort, welches Ihnen vom Vors. erteilt wurde. Auf Befehl der Anwesenden Mitgl. konnten Sie aber nicht zum Wort und Sie wurden zum Verlassen der Vers. gezwungen. Hier antworteten Sie abermals mit Provokation gegenüber versch. Mitgl.

Vorläufig können wir am 3.II.46. mit dem Ihnen bekannten Ergebnis aus dem Verein ausgeschlossen.

6.April 1946

Dr.H./De.

Herrn
Heinrich W u r z
M a n n h e i m
Kronprinzenstr.64

Betr.:Kaninchen-und Geflügelzüchter-
Verein,Mannheim-Wohlgelegen

Sehr geehrter Herr Wurz!

In der Anlage übersende ich Ihnen den Abdruck eines Schreibens des Rechtsanwalts Hans Fränkel in Mannheim, vom 3.4.1946. Ich bitte Sie, zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen. Zu einer Rücksprache im Laufe der kommenden Woche stehe ich gern zur Verfügung. Ich bitte Sie aber, Ihren Besuch vorher telefonisch anzumelden, damit Sie mich auch bestimmt antreffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Anlage

Rechtsanwalt

52157 (BBC Portion)

HANS FRÄNKEL
RECHTSANWALT
UND
STEUERBERATER
MANNHEIM B 2, 1
FERNSPRECHER 52104
POSTSCHECK KARLSRUHE 2700

MANNHEIM, DEN 3. April 1946
Fr/B

6. April 1946

Herrn
Dr. Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Ludwig R i t t h a l e r hat mir Ihren Brief in der Angelegenheit des Kaninchen- und Geflügelzüchtervereins vom 1. April 1946 zur Beantwortung übergeben.

Herr Ritthaler ist Mitglied des Vereins gewesen und war als solches berechtigt, eine Parzelle des Vereinsgeländes zu übernehmen. Als er sie im Mai 1945 von dem Mitglied Vetter übernahm, war kein Vereinsorgan vorhanden, das in der Lage gewesen wäre, eine Genehmigung zu erteilen. Der Verein war ja damals aufgelöst. Aus der Unterlassung einer ausdrücklichen Genehmigung kann daher meinem Auftraggeber kein Vorwurf gemacht werden.

Ich besitze eine Satzung des Vereins und kann in dieser keine Vorschrift finden, wonach die Uebernahme einer Parzelle einer besonderen Genehmigung bedarf. Gegenüber einem Vereinsmitglied ist auch niemals wegen der Uebernahme einer Parzelle ein Einspruchsrecht in Anspruch genommen worden.

Seit Juli 1945 bezahlt auch Herr Ritthaler die Pacht für die Parzelle. Der Pachtpreis wurde ihm vierteljährlich bezw. halbjährlich angefordert, auch von Herrn Ritthaler bezahlt und auf der vorgedruckten Quittung quittiert.

Durch die Anforderung der Pacht hat der Verein also stillschweigend die Uebernahme der Parzelle durch Herrn Ritthaler genehmigt.

Die Zuchtanlage auf dem Gelände ist Eigentum des Herrn Vetter gewesen und ist durch Kauf Eigentum meines Auftraggebers geworden. Der Mieter ist jederzeit berechtigt, die auf dem Mietgrundstück angebrachten Einrichtungen wieder wegzunehmen. Der Verein ist keineswegs befugt, über die

Zuchtanlage irgendwie zu verfügen.

Was die Mitgliedschaft meines Auftraggebers beim Verein angeht, so darf ich darauf hinweisen, dass der Ausschluss wegen "ungebührlichen Verhaltens" erfolgt ist. Er wird nicht als berechtigt anerkannt.

Herr Ritthaler hat der NSDAP als Mitglied ganz kurze Zeit angehört und ist durch Ausschluss des Kreisleiters aus der NSDAP im Jahre 1943 ausgeschlossen worden. Herr Ritthaler hat mir selbst die Ausschliessungsverfügung vom 5. Oktober 1943 in Urschrift vorgelegt. Dass Herr Ritthaler als politisch unbelastet anzusehen ist, ergibt sich am einwandfreiesten wohl aus der Tatsache, dass er als Angestellter beim Finanzamt Mannheim tätig ist, woraus Sie herleiten wollen, dass die politische Zuverlässigkeit der Herrn Ritthaler von zuständiger Seite geprüft ist. Nachdem Herr Ritthaler in einem Staatsbetrieb als Angestellter tätig sein kann, kann er selbstverständlich auch Mitglied eines Geflügelzüchtervereins sein.

Ich darf Sie bitten, auf Grundlage dieses Schreibens mit dem Geflügelzüchterverein in Verbindung zu treten und einen Weg zu suchen, auf dem Herr Ritthaler wiederum in den Geflügelzüchterverein zurückkehren und sich in diesem Wege des Zuchtplatzes verständigen kann. Herr Ritthaler hat durch Ausbombung seinen eigenen Zuchtplatz verloren, ist schon seit Jahren ein Mitglied des Vereins. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Verein endgültig auf dem Standpunkt verharren will, der in Ihrem Schreiben vom 1.4.46 seinen Niederschlag gefunden hat.

In rechtlicher Beziehung darf ich darauf hinweisen, dass von einer verbotenen Eigenmacht gar keine Rede sein kann. Nachdem meine Partei ordnungsgemäss die Miete bezahlt hat, ist er Mieter des Grundstückes und hat als solcher die aus dieser Stellung sich ergebenden Schutzrechte. Der Verein ist zur Selbsthilfe nicht berechtigt. Es käme überhaupt nur der Weg einer Klage in Frage, die nach meiner Auffassung vor dem Pachtschutzgericht einzureichen wäre.

Hochachtungsvoll!

Fuchs

Rechtsanwalt

W.v.1574.v.

1.April 1946

Einschreiben Dr.H./De.

Herrn
Ludwig Ritthaler
Mannheim-Neckarstadt
Zellerstr.58

Ich vertrete den Kaninchen- und Geflügelzüchter-Verein in Mannheim-Wohlgelegen, dessen Interessen durch den derzeitigen Vorsitzenden, Herrn Heinrich W u r z, in Mannheim, Kronprinzenstr.64, wahrgenommen werden.

Entgegen den Satzungsbestimmungen des Vereins haben Sie ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes von einem gewissen V e t t e r, dem eine Parzelle des Vereinsgeländes zugeteilt war, die auf dieser Parzelle befindlichen Zuchtanlagen käuflich erworben und haben gleichzeitig unzulässigerweise die Parzelle in Benutzung genommen. Sie haben dies getan, trotzdem Sie gewarnt worden sind und obwohl Sie sich darüber im klaren sein müssen, dass Sie ohne Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans eine Parzelle auf dem Vereinsgelände nicht in Anspruch nehmen können. Mittlerweile kommen Sie als Anwärter für eine solche Vereinsparzelle überhaupt nicht mehr in Betracht, da Sie wegen Ihrer Parteizugehörigkeit aus dem Verein ausgeschlossen worden sind. Ihre Handlung stellt sich als verbotene Eigenmacht des §858 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, der gegenüber der Verein zur Selbsthilfe berechtigt ist (§859BGB).

Namens des Vereinsvorstandes fordere ich Sie hiermit auf, die InAnspruch genommene Parzelle unverzüglich zu räumen. Zu einer Wegnahme der Zuchtanlagen oder sonstiger Gegenstände auf dem Gelände sind Sie dabei nicht berechtigt. Vielmehr darf diese Anlagen und Einrichtungsgegenstände nur derjenige über-

nehmen, der die Parzelle vom Verein zugeteilt erhalten hat. Sie müssen sich also von dem oben genannten Vetter Ihr Geld wieder herausgeben lassen.

Das Betreten der Parzelle und des gesamten Geländes des Kaninchen- und Geflügelzüchter-Vereins wird Ihnen hiermit verboten. Gleichzeitig werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass Sie sich des Hausfriedensbruchs schuldig machen, wenn Sie entgegen diesem Verbot das Gelände noch einmal betreten würden. Es wird Ihnen lediglich die Abholung Ihrer Tiere gestattet. Zu diesem Zwecke wollen Sie sich sofort mit dem Schriftführer des Vereins, Herrn Friedrich Sch e n k, Käfertalerstr.244, in Verbindung setzen, der durch den Vereinsvorsitzenden unterrichtet ist und Sie zur Abholung der Tiere auf das Gelände begleiten wird.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt